## Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.11.2018, 16:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

## Tagesordnung

## Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Aktuelle Stunde	
5	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2018	
6	Mitteilungen des Präsidenten	
7	Wahlen und Bestellungen	
7.1	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Evershagen	2018/BV/4099
7.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock"	2018/AN/4108
7.3	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Stadtmitte	2018/BV/4121

## 8 Anträge

8.1	Vorsitzende der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 und UFR Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen	2018/AN/4030
8.1.1	Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen	2018/AN/4030-01 (SN)
8.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078
8.2.1	Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-03 (SN)
8.2.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-01 (ÄA)
8.2.3	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-04 (ÄA)
8.3	Dr. Sybille Bachmann (Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Verbesserte Zugänglichkeit zum Bürgerinformationssystem	2018/AN/4080
8.3.1	Verbesserte Zugänglichkeit zum Bürgerinformationssystem	2018/AN/4080-01 (SN)
8.4	Vorsitzende der Fraktionen von UFR, DIE LINKE., SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4082

8.5	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107
8.5.1	Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-01 (SN)
8.5.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-02 (ÄA)
8.6	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung"	2018/AN/4122
8.7	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Schutz von Kleingartenanlagen während Erstellung des Zukunftsplans	2018/AN/4129
8.8	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4130
8.8.1	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4130-01 (ÄA)
8.9	Daniel Peters, Dr. Helmut Schmidt, Jan-Hendrik Brincker, Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau	2018/AN/4163
8.10	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09) Erteilung einer Eigentümerzustimmung / Ausnahme- genehmigung	2018/AN/4165

## 9 Beschlussvorlagen

9.1	Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3955
9.2	Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/3951
9.3	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung - AbfS)	2018/BV/3963
9.4	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)	2018/BV/3969
9.5	Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	2018/BV/3983
9.6	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"	2018/BV/4012
9.7	Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.MI.50 "Krischanweg"	2018/BV/4019
9.8	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900499 - Flächenmanagement in Höhe von 3.090.150 EUR	2018/BV/4050

9.9	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und- entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes	2018/BV/4065
9.10	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 2.339,20	2018/BV/4086
9.11	Annahme einer Spende mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von EUR 5.400,00	2018/BV/4091
9.12	Theaterneubau zeitnah realisieren - Grundsatzbeschluss	2018/BV/4093
9.13	Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Obersten Landesjugendbehörde M-V	2018/BV/4098
9.14	Änderung des Beschlusses 2018/BV/3840 vom 05.09.2018 zum Eigentumsübergang des ehemaligen Ausrüstungskranes "Möwe" an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4111
9.15	Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2018/BV/4114
9.16	Bestimmung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft	2018/BV/4146
9.17	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen im Teilhaushalt 03, Büro des Oberbürger- meisters im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018 im Rahmen der Umsetzung der BUGA-Vorhaben in Höhe von 1.000.000 EUR	2018/BV/4152

10 Bericht aus den Aufsichtsgremien

## 11 Berichterstattung des Oberbürgermeisters

11.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

#### 11.2 Informationsvorlagen

11.2.1	Informationen zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3786 zum öffentlichen Parken auf Parkflächen von Supermarktketten	2018/IV/4052
11.2.2	Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3295 zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln	2018/IV/4094
11.2.3	Zweite Terminverlängerung zum "Bündnis für Wohnen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock"	2018/IV/4136
11.2.4	Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3725 zur "Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Str. 1" Terminverlängerung	2018/IV/4161

#### 12 Fragestunde

12.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen	2018/AF/4047
12.1.1	Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen	2018/AF/4047-01 (SN)

## 13 Schließen der öffentlichen Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil

#### 14 Mitteilungen des Präsidenten

#### 15 Anträge

#### 16 Beschlussvorlagen

16.1	Ankauf eines unbebauten Grundstücks an der Dorfstraße	2018/BV/4014
	in Lichtenhagen-Dorf/Elmenhorst (nördlich des	
	Wohngebietes Möhlenkamp)	

16.2Freiberufliche Leistungen: Vergabenummer: F1/66/182018/BV/4061für die "Erneuerung und Umbau der Satower Straße<br/>(zwischen Südring und Rennbahnallee)"2018/BV/4061

#### 16.3 Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband **2018/BV/4116** der Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung

#### 17 Bericht aus den Aufsichtsgremien

#### **18 Berichterstattung des Oberbürgermeisters**

18.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

#### 18.2 Informationsvorlagen

18.2.1	Information der Bürgerschaft gemäß § 34 (1) Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4095
18.2.2	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4117
18.2.3	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4138

#### 19 Fragestunde

#### 20 Schließen der Sitzung

# Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Zimmer 40) und im Internet unter der Adresse <u>www.rostock.de/ksd</u> eingesehen werden.

Sollte die Tagesordnung nicht abgearbeitet werden, wird die Sitzung in der Regel am Donnerstag, dem 15.11.2018 um 16.00 Uhr im Rathaus (Sitzungssaal der Bürgerschaft) fortgesetzt.

Plätze für Gäste sind beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft (Telefon 381-1308) bis zum 13.11.2018, 15.00 Uhr, zu reservieren.

Die Erhebung des Vor- und Nachnamens erfolgt zweckgebunden aus Kapazitäts- und Sicherheitsgründen und wird nach der Sitzung unwiderruflich vernichtet.

Die Karten für die reservierten Plätze werden am 14.11.2018 bis 16.00 Uhr an der Infothek des Rathauses ausgegeben und gelten auch für eine eventuelle Fortsetzung der Sitzung am 15.11.2018.

Aus bauordnungsrechtlichen Gründen können nur 41 Gästeplätze vergeben werden.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

# Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bürgerschaft

## Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.11.2018, 16:00 Uhr
Raum, Ort:	Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1, 18055 Rostock

# Nachtragstagesordnung

## Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Aktuelle Stunde -entfällt-	
5	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.10.2018	
6	Mitteilungen des Präsidenten	
7	Wahlen und Bestellungen	
7.1	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Evershagen	2018/BV/4099
7.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock"	2018/AN/4108
7.3	Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Stadtmitte	2018/BV/4121
7.3.1	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Stadtmitte	2018/BV/4121-01 (ÄA)
7.4	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Hauptausschuss	2018/DA/4183

## 8 Anträge

8.1	Vorsitzende der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 und UFR Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen	2018/AN/4030
8.1.1	Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen	2018/AN/4030-01 (SN)
8.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078
8.2.1	Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-03 (SN)
8.2.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-01 (ÄA)
8.2.3	Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-04 (ÄA)
8.2.4	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-05 (ÄA)
8.2.5	Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung	2018/AN/4078-06 (ÄA)
8.3	Dr. Sybille Bachmann (Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Verbesserte Zugänglichkeit zum Bürgerinformationssystem	2018/AN/4080
8.3.1	Verbesserte Zugänglichkeit zum Bürgerinformationssystem	2018/AN/4080-01 (SN)

8.4	Vorsitzende der Fraktionen von UFR, DIE LINKE., SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/ Aufbruch 09 Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4082
8.4.1	Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4082-01 (SN)
8.4.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4082-02 (ÄA)
8.5	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107
8.5.1	Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-01 (SN)
8.5.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4107-02 (ÄA)
8.6	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung"	2018/AN/4122
8.6.1	Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung"	2018/AN/4122-01 (SN)
8.6.2	Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen	2018/AN/4122-03 (ÄA)
8.7	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Schutz von Kleingartenanlagen während Erstellung des Zukunftsplans	2018/AN/4129
8.7.1	Schutz von Kleingartenanlagen während Erstellung des Zukunftsplans	2018/AN/4129-01 (SN)

8.8	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4130
8.8.1	Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4130-02 (SN)
8.8.2	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/AN/4130-01 (ÄA)
8.9	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Erteilung einer Eigentümerzustimmung / Ausnahmegenehmigung	2018/AN/4165
8.9.1	Erteilung einer Eigentümerzustimmung / Ausnahmegenehmigung	2018/AN/4165-01 (SN)
9	Theaterneubau	
9.1	Daniel Peters, Dr. Helmut Schmidt, Jan-Hendrik Brincker, Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau	2018/AN/4163
9.1 9.1.1	Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion)	2018/AN/4163 2018/AN/4163-01 (SN)
	Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau	
9.1.1	Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau	2018/AN/4163-01 (SN)
9.1.1 9.2	Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau Theaterneubau zeitnah realisieren - Grundsatzbeschluss	2018/AN/4163-01 (SN)
9.1.1 9.2 <b>10</b>	Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau Theaterneubau zeitnah realisieren - Grundsatzbeschluss <b>Beschlussvorlagen</b> Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung	2018/AN/4163-01 (SN) 2018/BV/4093

10.4	Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AbfGS)	2018/BV/3969
10.5	Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	2018/BV/3983
10.6	Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"	2018/BV/4012
10.6.1	Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"	2018/BV/4012-01 (ÄA)
10.6.2	Kristin Schröder (für Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"	2018/BV/4012-02 (ÄA)
10.6.3	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"	2018/BV/4012-03 (ÄA)
10.7	Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.MI.50 "Krischanweg"	2018/BV/4019
10.8	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung im TH 62, Finanzhaushalt 2018, Investitionsmaßnahme 6211402999900499 - Flächenmanagement in Höhe von 3.090.150 EUR	2018/BV/4050
10.9	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und- entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes	2018/BV/4065
10.9.1	Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und- entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes Änderungen des Wirtschaftsplans	2018/BV/4065-01 (ÄA)

10.10	Annahme von Spenden mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 2.339,20	2018/BV/4086
10.11	Annahme einer Spende mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von EUR 5.400,00	2018/BV/4091
10.12	Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Obersten Landesjugendbehörde M-V	2018/BV/4098
10.13	Änderung des Beschlusses 2018/BV/3840 vom 05.09.2018 zum Eigentumsübergang des ehemaligen Ausrüstungskranes "Möwe" an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock	2018/BV/4111
10.14	Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld	2018/BV/4114
10.15	Bestimmung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft	2018/BV/4146
10.16	Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 03, Büro des Oberbürgermeisters im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018 im Rahmen der Umsetzung der BUGA-Vorhaben in Höhe von 1.000.000 EUR	2018/BV/4152
10.17	Ergänzung der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK)	2018/DV/4170

# 11 Bericht aus den Aufsichtsgremien

12.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt Informationsvorlagen 12.2 Informationen zum Beschluss der Bürgerschaft 2018/IV/4052 12.2.1 Nr. 2018/AN/3786 zum öffentlichen Parken auf Parkflächen von Supermarktketten 2018/IV/4094 12.2.2 Information zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2017/AN/3295 zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr durch Countdown-Ampeln 12.2.3 Zweite Terminverlängerung zum "Bündnis für Wohnen 2018/IV/4136 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft 2018/IV/4161 12.2.4 Nr. 2018/AN/3725 zur "Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Str. 1" Terminverlängerung

Berichterstattung des Oberbürgermeisters

#### 13 Fragestunde

12

13.1	Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen	2018/AF/4047
13.1.1	Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen	2018/AF/4047-01 (SN)

#### 14 Schließen der öffentlichen Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

#### 15 Mitteilungen des Präsidenten

16 Anträge

#### 17 Beschlussvorlagen

2018/BV/4014 17.1 Ankauf eines unbebauten Grundstücks an der Dorfstraße in Lichtenhagen-Dorf/Elmenhorst (nördlich des Wohngebietes Möhlenkamp) 2018/BV/4061 17.2 Freiberufliche Leistungen: Vergabenummer: F1/66/18 für die "Erneuerung und Umbau der Satower Straße (zwischen Südring und Rennbahnallee)" Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der 2018/BV/4116 17.3 Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer Entschädigung 17.3.1 Änderung des Generalpachtvertrages mit dem Verband der 2018/BV/4116-01 (NB) Gartenfreunde Hansestadt Rostock e.V. und Zahlung einer

#### 18 Bericht aus den Aufsichtsgremien

Entschädigung

**19 Berichterstattung des Oberbürgermeisters** 

#### 19.1 Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt

#### 19.2 Informationsvorlagen

19.2.1	Information der Bürgerschaft gemäß § 34 (1) Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4095
19.2.2	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4117
19.2.3	Berichtspflicht des Oberbürgermeisters gem. § 34 Kommunalverfassung M-V	2018/IV/4138

#### 20 Fragestunde

#### 21 Schließen der Sitzung

#### Die Unterlagen für den öffentlichen Teil dieser Sitzung können beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft im Sitzungssaal und im Internet unter der Adresse www.rostock.de/ksd eingesehen werden.

<u>Hinweis:</u> Für die Benutzung der Führungs- und Dolmetscheranlage für Hörbehinderte wird gebeten, sich kurz vor Beginn der Sitzung beim Tontechniker im Sitzungssaal der Bürgerschaft zu melden.

Dr. Wolfgang Nitzsche Präsident der Bürgerschaft

Beschlussvorlage	Datum:	12.10.2018			
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski			
Federführendes Amt: Ortsamt Nordwest 2	bet. Senator/-in:				
Beteiligte Ämter:					
Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Evershagen					
Beratungsfolge:	Beratungsfolge:				
Datum Gremium		Zuständigkeit			

14.11.2018 Bürgerschaft

Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Evershagen.

Beschlussvorschriften: § 15 Abs. 3 Hauptsatzung, § 5 Abs. 3 Ortsbeiratssatzung

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2014/BV/0245 vom 05.11.2014 Nr. 2017/BV/3176 vom 06.12.2017

#### Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte der Hansestadt gewählt.

Die Wahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wird entsprechend des § 32 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Im Ortsbeirat Evershagen ist durch die Mandatsniederlegung von Herrn Hannes Nehls, ein Platz durch DIE LINKE. neu zu besetzen.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwalung und Ordnung

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Antrag		Datum:	16.10.2018		
Entscheidend Bürgerschaft	des Gremium:				
Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock"					
für den "Eig	eines stellvertreten genbetrieb Kommu	den Mitgliedes nale Objektbew	in den Betriebsausschuss		
für den "Eig	eines stellvertreten genbetrieb Kommu ng der Hansestadt	den Mitgliedes nale Objektbew	in den Betriebsausschuss		
für den "Eig -entwicklu	eines stellvertreten genbetrieb Kommu ng der Hansestadt	den Mitgliedes nale Objektbew	in den Betriebsausschuss		

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein stellvertretendes Mitglied in den Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock".

## Für die Fraktion DIE LINKE.: Olaf Groth

### Sachverhalt:

Jutta Reinders hat auf ihr Mandat verzichtet.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

**TOP** 7.3

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4121 öffentlich		
Beschlussvorlage	Datum:	22.10.2018		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b> Federführendes Amt: Ortsamt Mitte Beteiligte Ämter:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski		
Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Stadtmitte				
Beratungsfolge:				
Datum Gremium		Zuständigkeit		
14.11.2018 Bürgerschaft		Entscheidung		

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Stadtmitte.

Beschlussvorschriften: § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock § 5 Abs. 3 Satzung der Ortsbeiräte

bereits gefasste Beschlüsse:

- Nr. 2014/BV/0253 vom 05.11.2014

- Nr. 2017/BV/3298 vom 31.01.2018

#### Sachverhalt:

Nach § 15 der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat die Bürgerschaft am 05.11.2014 die Mitglieder der Ortsbeiräte gewählt.

Die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wird entsprechend § 32 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V durchgeführt. Nach § 5 Abs. 3 der Ortsbeiratssatzung bereitet der Oberbürgermeister die Beschlussvorlage zur Nachwahl eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin vor, so dass die Vorschlagsberechtigten ihr Vorschlagsrecht ausüben können.

Durch den Wegzug von Herrn Kostadinov ist im Ortsbeirat Stadtmitte ein Platz durch die Fraktion DIE LINKE. neu zu besetzen.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

	iversitätsstadt <b>tock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4121-01 (ÄA) öffentlich		
Änderungs	antrag	Datum:	05.11.2018		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>					
Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Nachwahl eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Stadtmitte					
Beratungsfolg	е:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung		

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wählt ein Mitglied in den Ortsbeirat Stadtmitte.

Für die Fraktion DIE LINKE.: Hannes Möller

#### Sachverhalt:

Kalin Sebastian Kostadinov hat auf sein Mandat verzichtet.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

				тс	
Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b>	Vorlage-Nr: Status:		2018/DA/4183 öffentlich		
Dringlichkeitsantrag	Datum:	09.11.2018			
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>					
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachwahl eines stellv. Mitglieds in den Hauptausschuss					
Beratungsfolge:		-			

DatumGremiumZuständigkeit14.11.2018BürgerschaftEntscheidung

## Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft wählt als stellv. Mitglied in den Hauptausschuss

für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Andrea Krönert

Uwe Flachsmeyer Fraktionsvorsitzender Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Vorlage-Nr: Status:

Antrag		Datum:	18.09.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>				
Vorsitzende der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 und UFR Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen				
Beratungsfo	lge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
24.10.2018	Ausschuss für Schu	ule, Hochschule und Sp	oort Vorberatung	

#### Beschlussvorschlag:

Bürgerschaft

14.11.2018

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob und wie in den Rostocker Schulen eine kostenlose, hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung für die Schülerinnen und Schüler angeboten werden kann. Dabei sind bevorzugt die Möglichkeiten in Kooperation mit Nordwasser als kontrolliertes Trinkwasserangebot zu untersuchen. Eine Bereitstellung von Einwegbechern ist auszuschließen.

Entscheidung

Das Ergebnis der Prüfung mit einer Kostenübersicht und einem Umsetzungsvorschlag ist der Bürgerschaft spätestens im März 2019 vorzulegen.

#### Begründung:

Der Stadtschülerrat hat sich mit der Forderung, dass an allen Rostocker Schulen Wasserspender aufgestellt werden an die Fraktionen gewandt. Ihnen liegt das Wohlergehen aller Schüler am Herzen.

Es soll die Möglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler geschaffen werden, Wasserflaschen in den Schulen füllen zu können, um so das Gewicht der Schultaschen zu reduzieren. Gleichzeitig soll das oft zu zuckerreiche Angebot an Erfrischungsgetränken der Schulcafeterien durch ein gesundes Trinkwasserangebot ergänzt werden. Der Verbrauch von Plastikflaschen kann gleichzeitig reduziert werden und stellt einen Beitrag zum Umweltschutz dar.

gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell	
Fraktion der SPD	

gez. Daniel Peters CDU-Fraktion gez.Eva-Maria Kröger Fraktion DIE LINKE.

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gez. Dr. Sybille Bachmann Fraktion Rostocker Bund/ Graue/Aufbruch 09 gez. Dr. Dr. Malte Philipp Fraktion UFR

Ros	niversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4030-01 (SN) öffentlich
Stellungna	ahme	Datum:	25.10.2018
Entscheiden	des Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
Federführend Amt für Schul		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm	ter:		
Trinkwasserversorgung in den Rostocker Schulen			
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

#### Stellungnahme:

An den kommunal getragenen Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann selbstverständlich hygienisch einwandfreies Trinkwasser in den Sanitärräumen entnommen werden. Die Möglichkeiten separate Entnahmestellen einzurichten werden geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung mit einer Kostenübersicht und einem Umsetzungsvorschlag wird der Bürgerschaft im März 2019 vorgelegt.

Steffen Bockhahn

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** 

Vorlage-Nr: Status:

Antrag		Datum:	08.10.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>				
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
17.10.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt:

- 1. Grundstücke im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ob bebaut oder unbebaut, werden im Falle ihrer Verwertung künftig nicht mehr veräußert, sondern in Erbbaurecht vergeben.
- 2. Die Vergabe von Erbbaurechten erfolgt mittels Ausschreibung.
- 3. Für die Erteilung des Erbbaurechtszuschlags ist nicht allein die Höhe des Gebotes ausschlaggebend. Ebenso sollen die vorgesehene Nutzung bzw. Bebauung sowie der Bieter selbst Berücksichtigung finden.
- 4. Auf die grundsätzliche Verpflichtung zur Vergabe eines Erbbaurechtes anstelle eines Verkaufes sowie zur Ausschreibung des Erbbaurechtes kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss des Hauptausschusses verzichtet werden.

#### Sachverhalt:

Kommunales Eigentum ist nicht nur ein wichtiges Steuerungsmittel für die jetzt lebenden Generationen, sondern auch für die künftigen. Diese

Steuerungsmöglichkeit gilt es dauerhaft zu bewahren, als Teil der Daseinsvorsorge. Die Vergabe von Erbbaurechten anstelle eines Verkaufs von Grundstücken sichert der Hanse- und Universitätsstadt zudem dauerhafte Einnahmen anstelle von Einmaleffekten.

Zudem können potentiell mögliche Grundstücksspekulationen oder Geldwäsche wirksamer unterbunden werden.

Der Antrag setzt die Linie des Beschlusses 0342/06-A fort. Auf Initiative der CDU hatte die Bürgerschaft am 05.04.2006 beschlossen, Grundstücke nur nach vorheriger Ausschreibung zu veräußern. Dies sollte nicht ausschließlich nach dem Höchstgebot erfolgen. Zugleich könnten Ausnahmen durch den Hauptausschuss beschlossen werden. Der kommunalpolitische Ansatz der Vorsorge für die Stadt und ihren Haushalt wird angesichts der seit dem 2006er Beschluss weiter gestiegenen Bedeutung von Immobilien und gemeinwohlorientierter Bodenpolitik aktualisiert.

Hanse- und Uni <b>Rost</b> Der Oberbür	ock	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4078-03 (SN) öffentlich
Stellungnah	ime	Datum:	16.10.2018
Entscheidend	es Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Federführender Kataster-, Verm Liegenschaftsa Beteiligte Ämte	nessungs- und mt	bet. Senator/-in:	
Grundstück	sverwertung: Gru	ndsatz Erbbaure	echt vor Veräußerung
Beratungsfolge	:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
17.10.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Gemäß § 56 Abs. 4 Satz 1 KV M-V darf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock Grundstücke nur dann veräußern, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht erforderlich sind. In der Regel hat die Veräußerung des Vermögensgegenstandes zum vollen Wert zu erfolgen (§ 56 Abs. 4 Satz 2 KV M-V).

Dienen Grundstücke der Daseinsvorsorge im engeren Sinne, werden sie zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen und nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 KV M-V weder durch Verkauf noch durch Erbbaurechtsvergabe veräußerbar sein. Unabhängig davon sind Erbbaurechtsgrundstücke aufgrund ihrer langfristigen Vertragsbindung (ca. 60-100 Jahre) ohnehin dauerhaft einer Zugriffsmöglichkeit durch den Grundstückseigentümer entzogen. Grundstücksspekulationen wird bei Verkaufsgeschäften in der Regel durch Vertragsregelungen, soweit möglich zusätzlich auch mit Grundbuchsicherungen entgegengetreten, beispielweise durch Mehrerlösklauseln, Vertragsstrafen, Wiederkaufsrechten mit Rückauflassungsvormerkungen, Nutzungsbeschränkungen mit Dienstbarkeiten. Bei größeren Immobiliengeschäften laufen Grundstückserwerbsgeschäfte in der Regel über Finanzierungen von Kreditinstituten bzw. Grundstücksbeleihungen.

Bei der Frage der Verwertungsart (Verkauf oder Erbbaurecht) ist stets einzelfallbezogen danach zu differenzieren, ob

- eine Erbbaurechtsvergabe rechtlich überhaupt in Betracht kommt. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn das Grundstück nicht bebaubar ist (siehe § 1 ErbbRG: "auf oder unterhalb oder Oberfläche ein Bauwerk zu haben"):
- ein Erbbaurecht zweckmäßig ist (z.B. nicht bei Arrondierungsflächen zu Grundstückseigentum, Vorgartengrundstücke u.ä.)
- eine Erbbaurechtsvergabe sich gegenüber einem Grundstückskauf für die Stadt als die wirtschaftlichere Variante erweist (siehe § 43 Abs. 3 Satz 1 KV M-V)
- ein Erbbaurecht mit seinen Vertragskonditionen durch den Vertragspartner akzeptiert oder nicht akzeptiert wird

Für Erbbaurechte gibt der Markt derzeit kaum Raum, weil die in Ansatz zu bringenden Erbbauzinssätze deutlich höher liegen, als die anhaltend niedrigen Kapitalmarktzinsen. Beleihungen von Erbbaurechten zur Fremdfinanzierung sind zwar üblich, ziehen aber je nach Nutzungsart, Laufzeit des Erbbaurechtes u.ä. höhere Beleihungskonditionen für den Antragsteller nach sich. Eine Beschränkung des kommunalen Immobilienmarktes nur auf die Gewährung von Erbbaurechten hätte gleichzeitig eine Beschränkung der Immobiliennachfrage sowie eine Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Kommune zur Folge.

#### Fazit:

Die Verwaltung wird auch weiterhin einzelfallbezogen untersuchen, ob ein Verkauf oder eine Erbbaurechtsvergabe den städtischen Interessen besser entspricht. Eine pauschale Beschränkung der Verwertungsart ausschließlich auf Erbbaurechte wird seitens der Verwaltung nicht befürwortet, weil eine Pauschalierung die Möglichkeit fallbezogener, notwendiger Differenzierungen abschneidet. Insbesondere im Standortwettbewerb mit anderen Kommunen könnte die Verwaltung das Grundstückskaufinteresse ansiedlungswilliger Unternehmen im Grundsatz nicht mehr bedienen, allenfalls in einem begründeten Ausnahmefall (siehe Ziff. 4 des Beschlussvorschlages) in Aussicht stellen.

**Roland Methling** 

	Universitätsstadt Stock	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4078-01 (ÄA) öffentlich
Änderung	santrag	Datum:	11.10.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>			
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung			
Beratungsfo	lge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
17.10.2018	Bürgerschaft		Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:

Bei der Festsetzung des Erbbauzinses und seiner Gestaltung im Verlaufe des Vertragszeitraums ist darauf zu achten, dass der Erbbaurechtsnehmer hinsichtlich der finanziellen Belastungen (Zinshöhe) möglichst nicht schlechter gestellt wird als ein potenzieller Käufer (Refinanzierungskosten des Grundstückskaufpreises).

gez. Dr. Sybille Bachmann

Hanse- und Universitätsstadt	Vorlage-Nr:	2018/AN/4078-04 (ÄA)
<b>Rostock</b>	Status:	öffentlich

Änderungsantrag	Datum:	23.10.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
Dr. Dr. Malte Philipp (für die Fraktion UFR)		

## Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.10.2018 25.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	0
01.11.2018 02.11.2018 14.11.2018	Finanzausschuss Bau- und Planungsausschuss Bürgerschaft	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Punkt 1 wird wie folgt ersetzt:

Grundstücke im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt, ob bebaut oder unbebaut, werden künftig nach Abwägung **vorrangig** im Erbbaurecht vergeben.

#### Sachverhalt:

Der Hauptantrag verabsolutiert die Vergabe von Grundstücken der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Verwaltung sollte die Möglichkeit gegeben werden, in Ausnahmefällen flexibel zu agieren.

Dr. Dr. Malte Philipp Fraktionsvorsitzender

Ausdruck vom: 23.10.2018 Seite: 1

	iversitätsstadt <b>tock</b>	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4078-05 (ÄA) öffentlich
Änderungsantrag		Datum:	06.11.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>			
Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung			
Beratungsfolg	e:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- ur Vorberatung	nd Regionalentwickl	ung, Umwelt und Ordnung
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird um den folgenden zusätzlichen Punkt 5 ergänzt:

Das Verfahren wird von einem laufenden Monitoring begleitet. Nach 5 Jahren ist das Monitoring in Form einer Informationsvorlage auszuwerten.

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

:

TOP 8.2.4

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b>	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4078-06 (ÄA) öffentlich
Änderungsantrag Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	Datum:	13.11.2018

# Vorsitzende der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE. und SPD

## Grundstücksverwertung: Grundsatz Erbbaurecht vor Veräußerung

Beratungsfolge:			
	Datum	Gremium	Zuständigkeit
	14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Antragstext wird wie folgt ersetzt:

Die Bürgerschaft beschließt:

- 1. Grundstücke im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden im Falle ihrer Verwertung, soweit rechtlich zulässig, ab 2020 nicht mehr veräußert, sondern in Erbbaurecht vergeben.
- 2. Die Vergabe von Erbbaurechten erfolgt mittels Konzeptausschreibung. Ausnahmen sind mit Beschluss des Hauptausschusses zulässig.
- 3. Der Erbbauzins ist vertraglich so zu gestalten, dass der Erbbauberechtigte finanziell nicht schlechter gestellt wird als ein etwaiger Grundstückskäufer. Dabei ist der Erbbauzins nach Art der Nutzung des Grundstückes so zu staffeln, dass Anreize für zusätzliche Wohnbebauung geschaffen werden (z.B. 1,5 % für Wohnbebauung und 2,5 % für Gewerbeflächen).
- 4. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vergabe eines Erbbaurechtes anstelle eines Verkaufes werden grundsätzlich erteilt, wenn es sich um Arondierungsflächen zu bestehendem Grundstückseigentum, Vorgartengrundstücke oder Grundstückstausch handelt. Weitere begründete Ausnahmen sind mit Beschluss des Hauptausschusses zulässig.
- 5. Das Verfahren wird von einem laufenden Monitoring begleitet. Nach 5 Jahren ist das Monitoring in Form einer Informationsvorlage auszuwerten.

Grund und Boden sind eine nicht vermehrbare Ressource. Diese gilt es dauerhaft zu bewahren und nachhaltig zu bewirtschaften. Dafür ist das Erbbaurecht das ideale Mittel.

Es sichert unserer Stadt dauerhafte Einnahmen anstelle von Einmaleffekten. Es erhöht die öffentlichen Steuerungsmöglichkeiten insbesondere in Bezug auf die langfristige Nutzung, auch bei einer Weiterveräußerung des Erbbaurechtes.

Damit kann ein erheblicher Beitrag zu einer langfristigen Stadtplanung und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge geleistet werden.

Darüber hinaus bietet das Erbbaurecht über die differenzierte Ausgestaltung des Erbbauzinses die Möglichkeit, gezielte Anreizstrukturen insbesondere für den beschleunigten Wohnungsbau zu setzen.

Die Vergabe von Erbbaurechten mittels Konzeptausschreibung, d.h. nicht ausschließlich nach Höchstgebot, ermöglicht zudem eine gezielte Quartiersentwicklung die insbesondere den Aspekten der Nachhaltigkeit, der sozialen Durchmischung und Lebensqualität eine höhere Bedeutung gibt.

gez. Uwe Flachsmeyer gez. Eva-Maria Kröger gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell B<sup>^</sup>90/GRÜNE DIE LINKE. SPD

Vorlage-Nr: Status:

Antrag		Datum:	08.10.2018		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>					
Dr. Sybille Bachmann (Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Verbesserte Zugänglichkeit zum Bürgerinformationssystem					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung		

## Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Zugang zum Bürgerinformationssystem ALLRIS bürgerfreundlicher zu gestalten.

Hierzu soll geprüft werden, ob

- a) im Zusammenhang mit der im Frühjahr 2019 geplanten Umstellung der Software für das Bürgerinformationssystem auf ALLRIS Version 4 die Anschaffung der Software OParl (Offenes Parlament) sinnvoll ist oder
- b) eine andere Lösung bevorzugt wird.

Das Prüfergebnis ist der Bürgerschaft in ihrer Sitzung im März 2019 vorzulegen.

#### Sachverhalt:

Das Bürgerinformationssystem stellt sich für Außenstehende oftmals als kompliziert dar. Ziel sollte jedoch ein niedrigschwelliges Angebot zu Informationen sein. Hierzu schaffen Kommunen entweder eigene Plattformen, wie z.B. Schwerin mit dem Bürger-Recherchesystem <u>https://brs-schwerin.de/</u> oder sie beteiligen sich über die *Open Knowledge Foundation* an der Plattform <u>https://politik-bei-uns.de/</u>.

Genutzt wird dabei eine sog. OParl-Schnittstelle (Offenes Parlament) zu bestehenden Ratsinformationssystemen wie Rostock es mit ALLRIS besitzt. Durch die niedrigschwelligen Portale können öffentliche Daten der Kommune leichter abgerufen und aufbereitet werden.

Das Zusatzmodul OParl-Software-Schnittstelle, durch das Webseiten Dritter auf die Dokumente und Sitzungsinformationen zugreifen, diese aufbereiten und barrierefrei zugänglich machen können, bietet der Hersteller der in Rostock genutzten ALLRIS-Software für ca. 900,- EUR einmalige Lizenzkosten und ca. 15,- bis 20,- EUR mtl. Kosten an.

Verschiedene Organisationen und Ehrenamtliche haben sich angeboten, für eine Aufnahme des Rostocker Systems zu sorgen, ein gemeinsamer Entwurf wird bereits erarbeitet (<u>https://wiki.hack-hro.de/Projekte/BIS%200Parl</u>) Sollte die Verwaltung die Nutzung von OParl nicht favorisieren, wird um einen anderen Lösungsvorschlag gebeten, der eine leichtere Zugänglichkeit und Recherche ermöglicht.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Ros	Iniversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4080-01 (SN) öffentlich
Stellungna	ahme	Datum:	24.10.2018
Entscheiden	des Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
		bet. Senator/-in:	
Federführend Hauptamt	les Amt:	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm	ter:		
Verbesser	te Zugänglichkei	t zum Bürgerinfor	mationssystem
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Die Verwaltung favorisiert auch weiterhin die ausschliessliche Nutzung von ALLRIS ohne die OPARL-Schnittstelle, da wir nur dann die Qualität und inhaltliche Richtigkeit, insbesondere auch von Korrekturen oder Löschungen der Daten und Informationen unserer Bürgervertretung gewährleisten können.

Auch eine zusätzliche Lösung halten wir nicht für notwendig, da existierende Suchmaschinen wie z. B. Google einfache Zugriffe auf unverfälschte Originalinformationen ermöglichen.

Die Oparl-Schnittstelle beantwortet jede automatisierte Abfrage, die von sogenannten "bots" (Robotern) beliebiger Herkunft gesendet werden, mit der Bereitstellung von allen zugänglichen Informationen. Zur Nutzung der Oparl-Schnittstelle hat die Verwaltung deshalb und wegen der Selbsterklärung zur Datenveränderung und Speicherung des Oparl-Projekts eine ablehnende Position. Auf der im Antrag angegebenen Seite <u>https://politik-bei-uns.de</u> wird z. B. beschrieben, was dort mit den gesammelten Daten gemacht wird: "Das OParl-Projekt sammelt die Daten aller Kommunen mit OParl-Schnittstelle ein, korrigiert eine Hand voll Fehler und stellt sie auf einem schnellen Server wieder zur Verfügung."

Wir haben unter diesen Voraussetzungen keine Kontrolle über unsere, auf uns nicht bekannten Servern gespeicherten Daten.

Eine abschliessende Prüfung und Bewertung der Bürgerfreundlichkeit des Bürgerinformationssystems ALLRIS 4 mit oder ohne OPARL kann nur auf der Basis von definierten Anforderungen und Kriterien erfolgen. Sollten zukünftig derartige Anforderungen oder Kriterien verfügbar sein, können wir diese mit dem Leistungsangebot von ALLRIS 4 vergleichen und ggf. mit dem Softwarehersteller über Verbesserungen oder Vereinfachungen verhandeln.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Vorlage-Nr: Status:

Antrag		Datum:	08.10.2018	
Entscheidend <b>Bürgerschaft</b>	les Gremium:			
Vorsitzende der Fraktionen von UFR, DIE LINKE., SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- un Vorberatung	d Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Voraussetzungen zu schaffen, sich als "Blühende und bienenfreundliche Stadt" zu positionieren und bundesweit zu profilieren.

Die Positionierung und Profilierung soll auch im Rahmen der in Rostock geplanten BUGA berücksichtigt und als besonderer ökologischer Aspekt dargestellt werden, z.B. als eigener Punkt im Programm der BUGA.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, mit Fachleuten und Wissenschaftlern, insbesondere aus dem Bereich Ökologie und Bienenkunde, entsprechende Konzepte zu erarbeiten und mit der Umsetzung spätestens im Frühjahr 2019 zu beginnen.

Landes- und Bundesmittel sind einzuwerben.

#### Sachverhalt:

Ziel:

Die Ökologische Aufwertung und Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna in Rostock mit dem Ziel der Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen speziell der Bienen und anderer bestäubender Insekten wie z.B. Schwebfliegen, Käfern und Schmetterlingen, damit einhergehend zugleich Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Singvögel, Kleinsäuger etc., und somit einer nachhaltigen Erhöhung der Lebensqualität wie Attraktivität der Stadt Rostock für Mensch und Tier.

#### Aktuelle Lage:

Allein in Deutschland gibt es ca. 560 Bienenarten. Von diesen ist die Honigbiene das älteste und wichtigste "Nutztier" der Menschheit. Alle anderen Bienen sind Wildbienen, zu welchen auch die Hummeln gehören.

Fast 300 der bisher bei uns entdeckten Bienenarten stehen auf der Roten Liste, weil sie als gefährdet gelten oder akut vom Aussterben bedroht sind.

Alle Bienenarten sind daher unter den besonderen Schutz der geltenden Bundesartenschutzverordnung gestellt.

Bedroht sind die Bienen sowie viele weitere Insektenarten, zahlreiche Singvogelarten, Insektenfresser, Kleinsäuger etc. durch den Verlust von Lebensraum, Nahrungspflanzen und Nistplätzen, durch den Einsatz von Pestiziden und Dünger, zu häufige und ungünstig terminierte Wiesen- und Heckenschnitte, durch die industrielle und intensive Landwirtschaft, aber auch die sterile und naturfeindliche Gestaltung von öffentlichen Grünflächen wie privaten Gärten.

Bienen und andere Insekten haben iedoch eine unersetzbare Bedeutung als Bestäuber, sind auch für den Menschen überlebensnotwendige Glieder der Nahrungskette und somit eine ökologisch wie ökonomisch wertvolle Ressource, die es unbedingt zu erhalten gilt. Lt. dem Deutschen Imkerbund hängen gut 80% der Erträge im Nutzpflanzen-, Gemüse- und Obstanbau von der Bestäubung durch Bienen ab. Gleiches gilt für die Bestäubung von Wildpflanzen.

Deutschland liegt mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von 1.14kg Honig an der Weltspitze, kann aber nur 20% des Bedarfs selbst decken, 80 % werden importiert.

Anders als die typischen Bienenprodukte wie Honig und Wachs lässt sich die Bestäubungsleistung der Bienen und anderer Insekten allerdings nicht importieren oder adäquat nachahmen.

Studien weisen darauf hin, dass Obst- und Gemüsepflanzen, deren Blüten von Bienen und anderen Insekten bestäubt werden, deutlich höhere Erträge bringen und in Bezug auf Gewicht, Gestalt, Zucker-Säure-Gehalt, Aroma, Keimkraft, Fruchtbarkeit und Lagerfähigkeit eine signifikant bessere Qualität aufweisen.

Beim Sammeln von Pollen und Nektar bestäuben unsere Bienen eine Vielzahl von Pflanzen. So helfen sie, die Artenvielfalt von rund 3.000 heimischen Nutz- und Wildpflanzen zu erhalten.

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Bestäubungsleistung übersteigt den Wert der Honigproduktion um das 10- bis 15-fache. Dies sind rund 2 Milliarden Euro jährlich in Deutschland und 70 Milliarden US-Dollar weltweit.

Sowohl ökonomisch als auch ökologisch besteht in der Förderung von Bienen und anderen Insekten für die gesamte Natur daher eine überlebenswichtige Notwendigkeit.

Wir in Rostock haben u.a. durch klimatisch sehr günstige Voraussetzungen mit milden Wintern und den deutschlandweit meisten Sonnenstunden ein erhebliches Potential, dem Insektensterben entgegenzuwirken und damit, auch im Rahmen der BUGA, ein Vorbild für andere Städte und Regionen zu werden.

In Rostock wäre es zunächst wichtig, die durch Bebauung und Versiegelung geringer werdende Quantität an natürlichen Flächen durch eine höhere ökologische Qualität bei der Gestaltung verbleibender und bebauter Flächen auszugleichen.

Weitere Effekte wären eine Verbesserung des Stadtklimas, da Bäume, Sträucher, Hecken und Wiesen helfen, den Wasserhaushalt und die Temperatur zu regulieren, den Lebensraum Boden zu erhalten, die Luft zu filtern und Schall zu schlucken. Nicht zuletzt ist eine blühende, bunte Stadt auch eine Augenweide für die Menschen und eine touristische Attraktion.

Rostock könnte eine der ersten offiziell bienenfreundlichen Großstädte werden, damit eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion einnehmen.

#### Maßnahmen:

- Erfahrungsaustausch der Stadt Rostock mit Gemeinden, die bereits erfolgreich Konzepte zum Bienenschutz eingeführt haben, z.B. die Stadt Mayen in Rheinland-Pfalz

- Information, Aufklärung und Gewinnung der Rostocker Bürger für das Thema Bienen- und Insektenschutz durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mittels einer Kampagne "Wir fliegen auf Rostock" oder "Rostock blüht und brummt"

- ein öffentlich zugänglicher Bienenschutzlehrpfad durch Rostocker Grünanlagen

- Neuausrichtung bei der Bepflanzung und Bewirtschaftung der öffentlichen Grünflächen, d.h. städtische Grünflächen sollten nach Artenschutzaspekten gestaltet und gepflegt werden, z.B. weg von artenarmen, häufig gemähten Rasenflächen hin zu artenreichen, selten gemähten und bunt blühenden Wiesen; gezielte Auswahl bienenfreundlicher Pflanzen für die gesamte Vegetationsperiode mit einem hohen Angebot an Nektar und Blütenstaub

- Bevorzugung einheimischer, standortgerechter Wildpflanzen mit hohem ökologischen Wert gegenüber Exoten ohne Nutzen für die heimische Tierwelt (z.B. Kornelkirsche statt Forsythie, Liguster statt Lebensbaum)

- Angebot natürlicher Nistplätze samt nötigem Baumaterial sowie notfalls künstlicher artgerechter Nisthilfen für (Wild-)Bienen und andere Insekten

- Toleranz gegenüber. "Unkräutern", welche als Wildkräuter für die Insekten- und Vogelwelt von hoher Bedeutung sind (z.B. Disteln, Brennnesseln, Löwenzahn, Klee); wo möglich Belassen von offenen Böden, Brachen und Totholz

- Verzicht auf Pestizide und Dünger

- Schaffung begrünter Dächer und Fassaden (Stichwort "vertikale Gärten") auf öffentlichen Gebäuden; begrünte Fassaden beugen zudem Vandalismus durch Graffiti vor

- Veranstaltung eines Wettbewerbs "Bienenfreundlichster Garten Rostocks"

- Gewinnung der großen Wohnungsunternehmen mit eigenen ausgedehnten Grünflächen für das Thema

- Einbindung von Schulen und Kindergärten mit dem Ziel frühzeitiger Umweltbildung mittels Schulgärten, "Schul-Bienen", entsprechender Projekte

- Einrichtung einer Dozentenstelle oder Professur für Bienenkunde an der Universität Rostock und damit Anknüpfung an die Arbeit des Nobelpreisträgers Prof. Karl von Frisch

# Finanzielle Auswirkungen:

Angestrebt wird Kostenneutralität und sogar -einsparung durch geringeren Pflegeaufwand bei durchdacht naturnah und standortgerecht gestalteten und bepflanzten Flächen.

Gez. Dr. Dr. Malte Philipp UFR Gez. Eva-Maria Kröger DIE LINKE Gez. Dr. Steffen Wandschneider-Kastell SPD

Gez. Daniel Peters CDU Gez. Uwe Flachsmeyer BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN Gez. Dr. Sybille Bachmann Rostocker Bund Graue/Aufbruch 09

- Beratungsfolge Ausschuss auf 08.11.2018 geä. (alt: 02.11.18) /Wo.

Hanse- und Unive <b>Rosto</b> Der Oberbürge	ock	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4082-01 (SN) öffentlich	
Stellungnahr	me	Datum:	07.11.2018	
Entscheidende	s Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus	
		bet. Senator/-in:		
Federführendes Amt: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Beteiligte Ämter:		bet. Senator/-in:		
Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock Beratungsfolge:				
Datum Gr	remium		Zuständigkeit	
K	Kenntnisnahme			

Die vorliegende Antragsunterlage wird grundsätzlich begrüßt.

Die Thematik genießt gegenwärtig wegen der hohen Brisanz des Insektenrückganges der letzten Jahre/Jahrzehnte einerseits und der erhöhten Anfälligkeit der Honigbiene gegenüber Krankheiten/Parasiten anderseits auch auf Bundes- und Landesebene einen hohen Stellenwert.

Die Situation der Honigbienen, Hummeln und Wildbienen ist sehr Besorgnis erregend. Die Ursachen dafür sind ein Komplex aus Futtermangel, dem Ausbringen von Neonikotinoiden und der Varroa – Milbe und in diesem Zusammenhang die Übertragung pathogener Viren. Es ist inzwischen erwiesen, dass der Futtermangel im ländlichen Raum durch die konventionelle Landwirtschaft und bestehende Monokulturen viel dramatischer ist als in den Städten. Aus diesem Grund ist der Vorschlag, Rostock zur blühenden und bienenfreundlichen Stadt zu profilieren und damit eine Vorreiterrolle in der gesamten Bundesrepublik einzunehmen, sehr zu begrüßen. Folgende Aspekte müssen dabei berücksichtigt werden:

1. Bei der Gestaltung der **öffentlichen Grünflächen** spielen sehr **unterschiedliche Nutzungsaspekte** eine Rolle. Die Unterstützung der Bienen, insbesondere gegen den Futtermangel ist einer davon. Es müssen jedoch auch andere Funktionen der öffentlichen Grünflächen Berücksichtigung finden, wie z.B. Spiel und Sport, Liegewiesen etc.. Auch eine Mitnutzung der Grünanlagen zur Rückhaltung/ kurzfristigen Einstauung von Niederschlagswasser ist von Bedeutung, dient insbesondere der Anpassung an den Klimawandel. Die Möglichkeiten für eine sogenannte "Multicodierung" (Funktions- und Nutzungsüberlagerung) bestimmter Grün- und Freiräume werden derzeit im Rahmen der Erarbeitung des Umwelt- und Freiraumkonzeptes für die Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock untersucht.

Aus diesem Grund können nicht alle Rasen – bzw. Wiesenflächen als zweischürige Wiesenflächen angelegt und gepflegt werden. Insgesamt soll das Pflegeregime im Amt für Stadtgrün jedoch überdacht und angepasst werden.

In diese Überlegungen fließen dann auch die Erfahrungswerte zur **Grünflächenpflege** u.a. gehäufte Beschwerden bei "schlechtem" Pflegezustand der extensiven Rasenflächen

(2-malige Mahd im Jahr) ein. Die Bürger akzeptieren im dicht besiedelten, urbanen Gebiet derartig "durchgewachsene Wiesen" nicht. Vorstellbar wäre die Anlage dieser extensiv gepflegten Wiesen in städtischen Randlagen oder größeren städtischen Parkanlagen.

In Anbetracht der schon sehr extensiv und damit insektenfreundlich ausgerichteten Pflege der städtischen Schutzgebiete, ausgenommen davon die intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereiche, wird sich der Fokus der Betrachtungen überwiegend auf die öffentlichen Grünflächen entsprechend der jetzt festgelegten Pflegeklassen zu richten haben.

Gleichzeitig ist richtigerweise der Blick auf die Einbeziehung weiterer privater Flächeneigner zu richten, um die Wirksamkeit des Beschlusses "in die Fläche" zu unterstützen. Dafür wären öffentlich wirksame, unterstützende Infounterlagen zu erarbeiten, die die Umstellung der Flächenpflege und –nutzung thematisieren müssten.

2. Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege Rostock hat in diesem Jahr mit neu angelegten **Blumenwiesen** in den unterschiedlichen Stadtteilen auf einer Fläche von insgesamt 12.895 m<sup>2</sup> ein weiteres wichtiges Statement gesetzt. Diese wurden von Insekten, wie Hummeln, Bienen und Schmetterlingen sehr zahlreich besucht. Leider sind derartige blütenreiche Wiesen **nicht kostenneutral** herstellbar. Nach einer ersten Auswertung (10/ 2018) belaufen sich die Kosten für das Neuanlegen auf 5,35 €/m<sup>2</sup> und für das Erhalten über weitere Jahre auf 4,98 €/m<sup>2</sup>. Im Vergleich dazu kostet die Pflege einer einfachen Rasenfläche 0,36 €/m<sup>2</sup> (intensive Rasenfläche = 6-malige Mahd im Jahr, Beräumung nach dem 1. Arbeitsgang). Dies zeigt sehr deutlich, dass die Hanse – und Universitätsstadt Rostock eine nicht zu unterschätzende Summe für dieses Projekt einplanen muss. 100.000,00 € würden allein für 2019 benötigt, um die bisherigen Stadtteilen zu etablieren.

Der Auffassung im Unterpunkt "**Finanzielle Auswirkungen**", wonach Kostenneutralität bzw. – ersparnisse angestrebt werden sollen, können wir deshalb nicht oder nur teilweise folgen.

Die Schaffung einer Blühkulisse durch Anlage von Blumenwiesen oder durch Anpflanzung von insektenfördernden Blühsträuchern/Bäumen auf mehr oder weniger intensiv gepflegten Rasenflächen erfordern hohe finanzielle Aufwendungen für die Realisierung einschließlich vorhergehender Planungen. Für die zeitaufwändige Begleitung/Erarbeitung wären Fachkräfte (über Vergaben oder als Eigenpersonal) vorzuhalten. Diese Tätigkeiten können nicht über vorhandene Personalbestände abgedeckt werden.

Auch für die Einwerbung von Fördermaßnahmen wären Eigenmittel der Stadt vorzuhalten.

3. Die Bäume der Stadt Rostock spielen als Nahrungsquelle für Insekten, vor allem für Bienen, eine sehr große und wichtige Rolle. Tatsächlich können die Bienen in unserer Stadt eine Vielzahl von Stadtbäumen, wie Linde, Ahorn, Robinie, Weide u.a. nutzen. Nicht nur einheimische **Baumarten** spielen dabei eine Rolle. Zahlreiche Untersuchungen an Instituten und Forschungsanstalten, u.a. in Veitshöchheim belegen, dass spätblühende Baumarten aus anderen Regionen, wie z.B. Schnurbäume, Blasenbäume, Götterbäume u.v.a.m. ebenso wertvolle Futterquellen darstellen. Aus diesem Grund müssen auch solche Baumarten bei der Planung und Pflanzung Berücksichtigung finden.

In den Bebauungsplänen der Stadt wird durch Textliche Festsetzungen Einfluss insbesondere auf die öffentlichen Flächen hinsichtlich der **Wahl heimischer Sträucher** und Durchmischung dieser Arten genommen. In den für die Umsetzung der Planung empfohlenen Pflanzenlisten werden bereits **bienenfreundliche Pflanzen** aufgeführt.

4. Das Rostocker Grünamt arbeitet inzwischen sehr eng mit dem Imkerverein in Rostock und dem Verband der Kleingärtner zusammen. Es wurden Flächenangebote für Stadtimker erarbeitet und zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Es wurde außerdem eine gemeinschaftliche **Aktion** zum Thema **"Rostock schmeckt und summt"** am 19.10.2018 durchgeführt, um vor allem den Zusammenhang zwischen der Bestäubung durch Bienen und anderer Insekten und einer ertragreichen Ernte zu verdeutlichen. Gleichzeitig möchte das Amt für Stadtgrün die Stadtimker unterstützen, um Rostocker Stadthonig anbieten zu können.

Ein **Bienenlehrpfad** und die Errichtung von Insektenhotels u.a. Nisthilfen in öffentlichen Grünanlagen sind auf Grund der Vandalismusgefahr sicher nur auf ausgewählten und begrenzten Flächen möglich. Darum ist der **Bieneninformationsgarten beim Verband der Gartenfreunde** die bessere Methode für eine gute **Umweltbildung** mit Schulklassen und Kindergärten, denn es setzt eine Betreuung und Fachkenntnisse durch einen Imker voraus.

Die Öffentlichkeitsarbeit im Amt für Stadtgrün zu diesem Thema soll weiterhin ausgebaut und intensiviert werden. Ein **Erfahrungsaustausch mit anderen Kommunen** dazu ist ein guter Hinweis und wird sehr gerne aufgegriffen.

5. Auch unsere **Kleingärten** können als Teil des gesamtstädtischen Grün- und Freiflächenverbundes zur ökologischen Aufwertung und Erhöhung der Artenvielfalt von Flora und Fauna und zur nachhaltigen Erhöhung der Lebensqualität für Mensch und Tier in Rostock beitragen. Ihre ökologische Funktion besteht nicht nur in der ausgleichenden Wirkung auf das innerstädtische Klima sondern insbesondere in deren Potential zur Stärkung der Biodiversität.

Die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes wird bereits vom Bundeskleingartengesetz verlangt. Über die Fachberatungen der Verbände und Vereine werden die Grundsätze einer gezielten **ökologischen Bewirtschaftung der Parzellen** an die Mitglieder übermittelt.

In vielen Vereinen werden Bienen gehalten. Das verhilft den Gärtnern zu besseren Ernten und bietet den Bienenvölkern, aber auch wild lebenden Insekten, reichhaltige Nahrung mit einer großen Vielfalt an Pollen- und Nektarspendern über die gesamte Saison.

Durch unterschiedliche Projekte wie Bienengärten oder Schulgärten hat auch das Ziel der frühzeitigen Umweltbildung bereits Einzug in die Kleingartenanlagen gefunden.

Das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege unterstützt die Initiativen durch finanzielle Förderung bei der Umsetzung dieser Projekte (z.B. "Bieneninformationsgarten" und "Gartenkinder" des Verbandes der Gartenfreunde, "Erlebnisgarten" des Kleingartenvereins "Weiße Rose", "Schmetterlingswiese" der UNI Rostock). Im Rahmen der Zielsetzung, Rostock blühender und insektenfreundlicher zu gestalten, gilt es, das Kleingartenwesen weiter zu stärken sowie das Bewusstsein der Kleingärtner für eine ökologische Bewirtschaftung ihrer Parzellen zu schärfen.

Mit Erhalt und Sicherung bestehender Kleingartenanlagen (besonders in stark versiegelten Stadtbereichen) und der konsequenten ökologischen Bewirtschaftung der Parzellen kann somit ein wesentlicher Beitrag zur blühenden und bienenfreundlichen Hanse- und Universitätsstadt Rostock geleistet werden.

Holger Matthäus

	Jniversitätsstadt <b>stock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4082-02 (ÄA) öffentlich		
Änderung	santrag	Datum:	12.11.2018		
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium: t				
	Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Blühende und bienenfreundliche Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Beratungsfol	lge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung		

# Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Das zu erarbeitende Konzept zur bienenfreundlichen Stadt (fachliche Umsetzung / Positionierung / Finanzierung) ist der Bürgerschaft spätestens zu ihrer Sitzung am 03.04.2019 zum Beschluss vorzulegen.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Vorlage-Nr: Status: 2018/AN/4107 öffentlich

Antrag		Datum:	16.10.2018		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>					
Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen					
Beratungsfo	lge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
06.11.2018 08.11.2018	Bau- und Planungsausschuss Vorberatung Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung			ıg	

## Beschlussvorschlag:

Bürgerschaft

14.11.2018

Der Oberbürgermeister wird beauftragt als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich als Mieter/innenprivatisierung (Verkauf an selbst nutzende Mieter/innen) zulässig sind. Darüber hinaus ist in geeigneten Fällen der Rückerwerb von Wohnungen in teilweise privatisierten Wohneigentumsanlagen zu prüfen.

Entscheidung

Begründung:

Die Begründung von Wohneigentum durch Mieter/innen soll auch künftig möglich sein. Die Veräußerung der Wohnungen der 100% kommunalen Tochter zur reinen Kapitalanlage wird künftig nicht mehr erfolgen, da diese damit zu Spekulationsobjekten werden. Durch den Verkauf werden bei den Bewohner/innen berechtigte Ängste vor Kündigungen und Mietsteigerungen ausgelöst.

Da die "anprivatisierten" Bestände einen erhöhten Verwaltungsaufwand und Kosten begründen, ist der Rückerwerb zu prüfen.

gez. i.V. Thoralf Sens Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Ros	niversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4107-01 (SN) öffentlich		
Stellungna	ahme	Datum:	30.10.2018		
Entscheiden	des Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling		
Federführend Zentrale Steu		bet. Senator/-in:			
Beteiligte Äm	ter:				
Wohnungs	Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen				
Beratungsfolg	ge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
06.11.2018 08.11.2018	18 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Kenntnisnahme				
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

Der Antrag beinhaltet den Auftrag an den Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter der WIRO Wohnen in Rostock GmbH gegenüber der Geschäftsführung anzuweisen, dass künftig Wohnungsverkäufe ausschließlich an selbstnutzende Mieter/innen erfolgen sollen. Darüber hinaus wird die Prüfung des Rückerwerbs von Wohnungen in bereits teilweise privatisierten Wohneigentumsanlagen beantragt.

#### Zum aktuellen Stand:

Die WIRO verfügt aktuell noch über einen Bestand an ca. 950 Wohnungen (ca. ein Viertel der ursprünglichen 3700 Wohneinheiten (WE)), die für die Umwandlung in Eigentum vorgesehen sind. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Wohnungen der ehemaligen Tochter ROGEWO. Die Veräußerungen wurden seinerzeit beschlossen, um die auch heute noch wesentlich geringere Wohneigentumsquote Rostocks im Vergleich zu Städten insbesondere in den alten Bundesländern und auch im EU-Vergleich zu erhöhen.

Die Wohnungen richten sich sowohl in der Vermietung als auch im Verkauf an Personen mit geringeren Einkommen. In den letzten 10 Jahren wurden im Durchschnitt jährlich 84 Wohnungen verkauft (Min. 2008: 10 WE, Max. 2015: 215 WE). Zwischen 2008 und 2017 veräußerte die WIRO insgesamt rund 960 Wohneinheiten mit einem Erlös von ca. 63 Mio. EUR. Der Gewinn aus den Veräußerungsgeschäften in diesem Zeitraum betrug ca. 26 Mio. EUR. Nach Prüfung der Sachverhalte kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen ist:

- Eingriff in das operative Tagesgeschäft der WIRO
- Minderung von Ertrag- und Gewinn auf Ebene der WIRO
- Abgegebene Begründungen nicht realistisch und irreführend
- Abkehr von Privatisierung als Bestandteil der privaten Altersvorsorge
- Negative Preisentwicklungen des Immobilienmarktes zu erwarten

## Zur Beschränkung der Verkäufe einzig auf Mieterinnen und Mieter der jeweiligen Wohnungen:

Die beantragte Anweisung stellt einen Eingriff in das operative Tagesgeschäft dar, das gem. § 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag einzig der Geschäftsführung obliegt. Die Beteiligung der Gesellschafterversammlung ist explizit erst für Wohnungsverkäufe ab einem Wert von 10 Mio. EUR je Veräußerungsgeschäft oder mehr als 250 Wohnungen je Veräußerungsgeschäft (§ 16 Abs. 2 Buchstabe v Gesellschaftervertrag) vorgesehen. Diese Größenordnung wird bei den in Rede stehenden Wohnungsveräußerungen, die ausschließlich an Privatpersonen vor-genommen werden, bei Weitem nicht erreicht (durchschnittlicher Erlös pro Wohneinheit 76 T EUR). Die Annahme des Antrags widerspräche demnach dem Gesellschaftsvertrag, so dass eine entsprechende Änderung die Voraussetzung für die Umsetzung wäre.

Die Anweisung führt weiterhin zu einer Ertrags- und Gewinnschmälerung bei der WIRO.

#### Zur Begründung, dass Kapitalanlagen zu Spekulationsobjekten werden:

Die Aussage unterstellt, dass der Verkauf von Eigentumswohnungen an Kapitalanleger negativen Einfluss auf die Preisentwicklung des Immobilienmarktes hätte. Dieser Hintergrund ist weder zu belegen noch praktisch nachzuvollziehen. Hierzu müssten nennenswerte An- und Verkäufsvorgänge von ehemaligen WIRO Eigentumswohnungen mit erheblicher Preisdifferenz stattgefunden haben. Diese sind im Rahmen der WEG Verwaltungstätigkeit der WIRO nicht bekannt. Auch unter Berücksichtigung der Transaktionsnebenkosten Immobilienerwerbs (Grunderwerbsteuer. eines Grundbuchkosten, Finanzierung) sowie der steuerlichen Auflagen (gewerblicher Immobilienhandel, Spekulationsfrist) kann nicht davon gesprochen werden, dass die Spekulationsobjekt zur kurzfristigen Eigentumswohnung als Kapitalanlage ein Gewinnerzielungsabsicht ist. Sie ist vielmehr das Gegenteil; eine langfristige Investition Insbesondere zur Vermögenssicherung. in dem Bereich der gebrauchten Bestandsimmobilien eine sehr gute Möglichkeit, auch für mittlere oder niedrigere Einkommen einen Teil der Altersvorsorge über eine Immobilie abzusichern. Das Ausscheiden der WIRO aus diesem Marktsegment wäre eine deutliche Benachteiligung aller Rostocker Bürger, die nicht in Neubauten oder Toplagen investieren können und könnte weiterhin auch eine kurzfristige Preissteigerung aufgrund der Angebotsverknappung mit sich bringen.

Die Aussage, dass die genannten Ängste "berechtigt" sind, ist nicht zu belegen. Unberechtigte Kündigungsfälle, Mieterhöhungen sowie Rechtsstreitigkeiten aus den Verkäufen an Kapitalanleger sind der WIRO in keinem nennenswerten Umfang bekannt. Die gesetzlichen Regelungen sind auch für Kapitalanleger einzuhalten (Mietspiegel, Mietpreisbremse, Eigenbedarfskündigung etc.), sodass hier enge Grenzen gesteckt sind, insbesondere bei Bestandsmietern. Des Weiteren kann festgehalten werden, dass Kapitalanleger generell kein Eigennutzungsinteresse verfolgen. Im Wesentlichen wird bei Kapitalanlegern im Rahmen von Sondereigentumsverwaltungsaufträgen die Bewirtschaftung auch weiterhin durch die WIRO vorgenommen, sodass sich in der Praxis für den Mieter nichts ändert.

Sehr wohl kann jedoch ausgesagt werden, dass es in der Verkaufspraxis die v. g. Ängste gibt; in der Regel kommt dies ein bis zweimal pro Jahr vor und betrifft vor allem ältere Mieter/innen. Im Rahmen der Verkaufsberatung der WIRO wird hierauf selbstverständlich explizit Rücksicht genommen, umfassend informiert und besonders betreut, um gegebenenfalls entstandene Ängste wieder abzubauen.

#### Zum Mieterschutz und Mieterrecht im Allgemeinen:

Alle Mieter/innen, die bereits vor der Begründung von Wohnungseigentum Mieter der entsprechenden Wohnräume waren, besitzen ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 577 BGB, das noch innerhalb von zwei Monaten nach Kaufvertragsabschluss eines Kapitalanlegers ausgeübt werden kann. Die Information erfolgt im Rahmen der Verkaufsverhandlungen durch die WIRO bzw. im Anschluss durch den beurkundenden Notar. Allen weiteren Mieterinnen und Mietern wird seitens der WIRO ein Vorkaufsrecht aus Kulanz angeboten, welches im Zuge von Besichtigungsankündigungen für dritte Kaufinteressenten schriftlich mitgeteilt wird.

Darüber hinaus besteht für Altmietverträge (Mietvertragsabschluss vor Begründung von Wohnungseigentum) ein zusätzlicher, unbefristeter Schutz gegen Eigenbedarfskündigungen. Für Mieterinnen und Mieter mit neueren Verträgen gilt der gesetzliche Kündigungsschutz nach § 573 ff. BGB.

#### Zum Rückerwerb von Wohnungen in "anprivatisierten" Beständen:

Eine Entscheidung zum Rückkauf aller Wohnungen in "anprivatisierten" Beständen entspricht einer 180-Grad-Wende in Bezug auf das bisher verfolgte Ziel, die Wohneigentumsquote möglichst anzuheben, um so der Bevölkerung die Möglichkeit zur privaten Vorsorge einzuräumen.

Nach Aussage der WIRO sind sämtliche für Verkäufe vorgesehene Bestände "anprivatisiert". Das heißt, es wurde in jedem dafür vorgesehenen Objekt bereits mindestens eine Wohneinheit veräußert. Wie viele Wohnungen insgesamt zurück zu kaufen wären, um keine Mischobjekte mehr zu halten, konnte in der kurzen Frist nicht ermittelt werden. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass es sich um eine sehr hohe Anzahl handelt.

Für all diese Wohnungen müsste bei Rückerwerb – den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer überhaupt wieder verkaufen wollen – der entsprechende Kaufpreis gezahlt werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass die heutigen Eigentümer vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes und der geringen Aussicht darauf, eine adäquate Ersatzimmobilien zu finden, entsprechend höhere Preise aufrufen als sie selbst bei Erwerb gezahlt haben. Hinzu kämen die regulären Kaufnebenkosten (Gutachten, Notargebühren, Grunderwerbsteuer und Grundbuchkosten) sowie weitere zusätzliche Kosten für das Setzen von Verkaufsanreizen (z. B. Erstattung von Umzugskosten oder Einräumen von Vergünstigungen bei Anmietung oder Erwerb von Ersatzwohnungen). Wohnungseigentümern, deren Kauf noch nicht 10 Jahre zurückliegt, müssten darüber hinaus gegebenenfalls die zu zahlende Spekulationssteuer ersetzt werden. Da in allen WEG-Anlagen der WIRO bereits mehrere Verkäufe getätigt wurden, empfehlen wir diesen Ansatz aus oben genannten Gründen nicht weiter zu verfolgen.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Ausdruck vom: 05.11.2018 Seite: 4

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4107-02 (ÄA) öffentlich
Änderungsantrag	Datum:	05.11.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
Dr. Sybille Bachmann (Fra Wohnungsverkäufe der W		· · ·
Beratungsfolge:		
Datum Gremium		Zuständigkeit

Datum	Gremium	Zustandigkeit
06.11.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	lung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Als Gesellschaftervertreter der Wohnen in Rostock GmbH wird der Oberbürgermeister beauftragt die Geschäftsführung anzuweisen, im Falle der Veräußerung von Bestandswohnungen und/oder Eigentumswohnungen in Erfüllung der Auflagen des Altschuldenhilfegesetzes einen möglichst umfassenden Schutz der vormaligen WIRO-Mieter vertraglich zu vereinbaren. Die vertraglichen Regelungen sind dem Aufsichtsrat der WIRO GmbH zum Beschluss vorzulegen.

#### Begründung

Die WIRO GmbH hat sowohl Auflagen des Altschuldenhilfegesetzes als auch der Zukunftsgestaltung des eigenen Wohnungsportfolios zu erfüllen. Von daher ist eine Beschränkung von Wohnungsverkäufen ausschließlich an die eigenen Mieter/innen nicht zielführend.

Allerdings hat die WIRO GmbH eine Verantwortung gegenüber ihren Mieter/innen, so dass im Falle von Wohnungsveräußerungen Regelungen zu deren Schutz mit dem Käufer vertraglich zu vereinbaren sind.

## Finanzielle Auswirkungen:...

gez. Dr. Sybille Bachmann

TOP 8.5.2

	Universitätsstadt <b>stock</b>	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4107-03 (ÄA) öffentlich	
Änderung	santrag	Datum:	13.11.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>				
Eva-Maria Kröger (für die Fraktion DIE LINKE.) Wohnungsverkäufe der WIRO künftig ausschließlich an Mieter/innen Beratungsfolge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird folgendermaßen geändert:

Nach "(Verkauf an selbst nutzende Mieter/innen)" wird ergänzt:

"und Genossenschaften"

gez. Eva-Maria Kröger Fraktionsvorsitzende

Vorlage-Nr: Status: 2018/AN/4122 öffentlich

Antrag		Datum:	22.10.2018		
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>					
	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung"				
Beratungsfolg	je:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- ur Vorberatung	nd Regionalentwickl	ung, Umwelt und Ordnung		
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung		

## Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, für die Hanse-und Universitätsstadt Rostock zeitnah eine Fachveranstaltung zur sozialen Entmischung in Rostock durchzuführen. Hierzu sind Vertreter des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung – WZB (Prof. Helbig) einzuladen. Die Einladung für diese Veranstaltung ist an Vertrete\*Innen der Verwaltung, Bürgerschaft, Ortsbeiräte sowie der Wohnungswirtschaft zu richten

Begründung:

Im Mai 2018 ist durch das WZB unter fachlicher Leitung von Prof. Helbig die Studie "wie brüchig ist die soziale Architektur unserer Städte" vorgelegt worden. Hierin wird der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Teilbereichen ein negativer Spitzenplatz bei der sozialen Entmischung attestiert. Mit der Veranstaltung soll seitens der Urheber der Studie die Ausgangslage am Beispiel Rostock erläutert werden. Aus der Befassung können konkrete Schritte zur Bewältigung abgeleitet werden, welche in die künftige Stadtpolitik aber auch die Aufstellung des Flächennutzungsplans einfließen müssen.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Ros	Iniversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4122-01 (SN) öffentlich
Stellungna	ahme	Datum:	08.11.2018
Federführend Amt für Stadt	tentwicklung, g und Wirtschaft	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Veranstalt Beratungsfol Datum 14.11.2018	ge: Gremium Bürgerschaft	Entmischung"	Zuständigkeit Kenntnisnahme

Die Verwaltung begrüßt die Durchführung einer Veranstaltung zur "Sozialen Entmischung".

Im Rahmen der Befassung mit wohnungspolitischen sowie sozialen Fragen des Wohnungsbaus im Bündnis für Wohnen sowie bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans hat sich gezeigt, dass diese Thematik eine wichtige Rolle spielt.

Die Verwaltung greift diesen Vorschlag auf und wird sich mit dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung in Verbindung setzen, um eine solche Veranstaltung mit relevanten Partnern durchzuführen.

**Roland Methling** 

Ausdruck vom: 12.11.2018 Seite: 1

Vorlage-Nr: Status: 2018/AN/4129 öffentlich

Antrag		Datum:	23.10.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>				
	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Schutz von Kleingartenanlagen während Erstellung des Zukunftsplans			
Beratungsfo	Beratungsfolge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
08.11.2018	8.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung Vorberatung		ung	
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt für alle Kleingartenanlagen, die im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünbereich ausgewiesen sind und die nicht bereits Bestandteil eines laufenden Bebauungsplanverfahrens sind, eine Bestandgarantie für 5 Jahre – bis zum Ablauf des Jahres 2023.

Begründung:

Die aktuelle Diskussion zum Zukunftsplan Rostock mit dem Ziel den Flächennutzungsplan 2035 den zu erwartenden wirtschaftlichen und einwohnermäßigen Entwicklungen der Hanse- und Universitätsstadt anzupassen, hat bei den Kleingartenfreunden zur Verunsicherung geführt. Das Verfahren zur Neuaufstellung wird auch aufgrund einer breiten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Erarbeitung wesentlicher Fachpläne durch die Verwaltung noch einige Jahre in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit sollen die Nutzerinnen und Nutzer von Kleingartenanlagen in der Hanse- und Universitätsstadt eine Planungssicherheit erhalten, damit – wenn teilweise auch zeitlich begrenzt – auch neue Verträge über Kleingärten geschlossen werden können.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

3
nd Methling
les Zukunftsplans
it
elt und Ordnung nahme

Zum o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung dieses Antrages.

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches. Hierbei werden alle vorliegenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch eine detaillierte Bedarfsentwicklung der Planung zugrunde gelegt.

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 01.02.2017 (Beschluss Nr. 2016/AN/2335) ist parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Rostock eine Landschafts- und Freiraumplanung zu erarbeiten. Das Konzept ist der Bürgerschaft vor der Endfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zum Beschluss vorzulegen. Dieses Umwelt- und Freiraumkonzept wird in enger Kooperation der Ämter für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und Umweltschutz erarbeitet.

Das Umwelt- und Freiraumkonzept (UFK) ist ein spezieller Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan. Es ist, ausgehend von einer stadtweiten sowie einer quartiers- bzw. stadtbereichsbezogenen Analyse, auf die Freiräume der Hansestadt Rostock gerichtet. Es untersetzt im Detail den aktuellen, 2014 von der Bürgerschaft beschlossenen Landschaftsplan der Hansestadt Rostock [1. Aktualisierung 2013 (Beschluss-Nr.: 2013/BV/5116)].

Die Erarbeitung des UFK erfolgt im Kontext zum laufenden (2017 bis 2019) und vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung geförderten Modellprojekt "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" (Forschungsprogramm ExWoSt). Die Ergebnisse des

Kleingartenentwicklungskonzeptes fließen in das Umwelt- und Freiraumkonzept ein und sollen 2020 durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Nach Analyse und Bewertung des bestehenden Kleingartenbestandes im Rahmen des Kleingartenentwicklungskonzepts "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" steht die Formulierung eines Leitbildes hinsichtlich der Versorgung der Rostocker Bevölkerung mit Kleingärten und deren Qualität im Vordergrund. Daraus ergeben sich entsprechende Handlungsfelder für die Kleingartenvereine aber auch für Politik und Stadtverwaltung.

Erste konkrete Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Kleingärten als Abwägungsgrundlage für andere Fachplanungen werden jedoch nicht vor März 2019 vorliegen. Durch die Anträge wird das Ergebnis dieser, für den FNP notwendigen Untersuchung des Kleingartenentwicklungskonzepts "Grüne Welle -Stadtgarten Rostock" vorweg genommen. Damit werden Entscheidungen vorverlagert, die erst im Ergebnis der Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzepts getroffen werden sollten und somit die Inhalte des Konzepts nutzlos werden könnten.

Damit nehmen die Anträge eine Abwägung zu Inhalten des Planes vorweg und führen damit im Zweifelsfall zu einer fehlerhaften Abwägung, sofern sich im Planverfahren alternative Lösungen zu den o.g. Beschlussinhalten anbieten würden.

Eine derzeit im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung "Kleingarten" dargestellte Fläche kann nicht ohne Änderung des Flächennutzungsplans umgenutzt werden. Auch eine Neuausweisung im Flächennutzungsplan reicht dazu nicht aus. Zur Umnutzung als Baufläche und die darauf folgende Kündigung von Kleingärten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Über eine Änderung des Flächennutzungsplans, zur Aufstellung von Bebauungsplänen sowie zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes ist ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich. Hier hat die Bürgerschaft jederzeit die Entscheidungshoheit.

Roland Methling

Antrag		Datum:	23.10.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>				
Dauerhafte	Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock			
Beratungsfolg	je:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- ur Vorberatung	nd Regionalentwickl	ung, Umwelt und Ordnung	
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

## Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Erstellung des Flächennutzungsplans dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stabil gehalten wird. Für jeden zukünftig wegfallenden Kleingarten erfolgt die Schaffung eines Ersatzes an anderer Stelle.

Eventuell wegfallende Flächen sind außerdem nach ihrer potentiellen Inanspruchnahme zu priorisieren.

Begründung:

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans werden in Folge der Flächenpolitik der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auch Kleingartenanlagen oder Teile davon überplant werden. Dieses kann aus Sicht der geordneten Stadtentwicklung sinnvoll sein um Nutzungskonflikte abzubauen. Zur dauerhaften Erhaltung des gewachsenen Kleingartenwesens in der Hansestadt müssen für wegfallende Anlagen Ersatzflächen angeboten werden.

Darüber hinaus sollen überplante Bereiche fachlich im Hinblick auf den potentiellen Zeitpunkt der Inanspruchnahme bewertet und priorisiert werden, damit für die Nutzenden für einen Übergangszeitraum ein möglichst hohes Maß an Planungssicherheit gegeben werden kann.

Dr. Steffen Wandschneider-Kastell Fraktionsvorsitzender

Ro	Jniversitätsstadt <b>stock</b> Dürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4130-02 (SN) öffentlich
Stellungn	ahme	Datum:	07.11.2018
Entscheider	ndes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	des Amt: tentwicklung, g und Wirtschaft	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Än	nter:		
	itsstadt Rostock	l der Kleingärte	en in der Hanse- und
Datum	Gremium		Zuständigkeit
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- ı Kenntnisnahme	und Regionalentwick	lung, Umwelt und Ordnung
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

Zum o.g. Antrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung empfiehlt die Ablehnung dieses Antrages.

Die Erarbeitung des Flächennutzungsplans erfolgt gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches. Hierbei werden alle vorliegenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch eine detaillierte Bedarfsentwicklung der Planung zugrunde gelegt.

Mit Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 01.02.2017 (Beschluss Nr. 2016/AN/2335) ist parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Rostock eine Landschafts- und Freiraumplanung zu erarbeiten. Das Konzept ist der Bürgerschaft vor der Endfassung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zum Beschluss vorzulegen. Dieses Umwelt- und Freiraumkonzept wird in enger Kooperation der Ämter für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege und Umweltschutz erarbeitet.

Das Umwelt- und Freiraumkonzept (UFK) ist ein spezieller Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan. Es ist, ausgehend von einer stadtweiten sowie einer quartiers- bzw. stadtbereichsbezogenen Analyse, auf die Freiräume der Hansestadt Rostock gerichtet. Es untersetzt im Detail den aktuellen, 2014 von der Bürgerschaft beschlossenen Landschaftsplan der Hansestadt Rostock [1. Aktualisierung 2013 (Beschluss-Nr.: 2013/BV/5116)].

Die Erarbeitung des UFK erfolgt im Kontext zum laufenden (2017 bis 2019) und vom

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung geförderten Modellprojekt "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" (Forschungsprogramm ExWoSt). Die Ergebnisse des

Kleingartenentwicklungskonzeptes fließen in das Umwelt- und Freiraumkonzept ein und sollen 2020 durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Nach Analyse und Bewertung des bestehenden Kleingartenbestandes im Rahmen des Kleingartenentwicklungskonzepts "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" steht die Formulierung eines Leitbildes hinsichtlich der Versorgung der Rostocker Bevölkerung mit Kleingärten und deren Qualität im Vordergrund. Daraus ergeben sich entsprechende Handlungsfelder für die Kleingartenvereine aber auch für Politik und Stadtverwaltung.

Erste konkrete Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Kleingärten als Abwägungsgrundlage für andere Fachplanungen werden jedoch nicht vor März 2019 vorliegen. Durch die Anträge wird das Ergebnis dieser, für den FNP notwendigen Untersuchung des Kleingartenentwicklungskonzepts "Grüne Welle – Stadtgarten Rostock" vorweg genommen. Damit werden Entscheidungen vorverlagert, die erst im Ergebnis der Erarbeitung des Kleingartenentwicklungskonzepts getroffen werden sollten und somit die Inhalte des Konzepts nutzlos werden könnten.

Damit nehmen die Anträge eine Abwägung zu Inhalten des Planes vorweg und führen damit im Zweifelsfall zu einer fehlerhaften Abwägung, sofern sich im Planverfahren alternative Lösungen zu den o.g. Beschlussinhalten anbieten würden.

Eine derzeit im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung "Kleingarten" dargestellte Fläche kann nicht ohne Änderung des Flächennutzungsplans umgenutzt werden. Auch eine Neuausweisung im Flächennutzungsplan reicht dazu nicht aus. Zur Umnutzung als Baufläche und die darauf folgende Kündigung von Kleingärten ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Über eine Änderung des Flächennutzungsplans, zur Aufstellung von Bebauungsplänen sowie zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes ist ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich. Hier hat die Bürgerschaft jederzeit die Entscheidungshoheit.

**Roland Methling** 

Hanse- und Universitätsstadt	Vorlage-Nr:	2018/AN/4130-01 (ÄA)
<b>Rostock</b>	Status:	öffentlich
Änderungsantrag	Datum:	02.11.2018

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft** 

# Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Dauerhafter Erhalt der Anzahl der Kleingärten in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bei der Überplanung derzeitiger Kleingartenflächen im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplans in Abstimmung mit dem Kleingartenverband Rostock (*Verband der Gartenfreunde Rostock e.V.*), einzelflächenbezogen Einigung über Lösungsvarianten zu erzielen.

Als Lösungen kommen unter anderem in Frage:

- Bereitstellung von Ersatzflächen
- Unterstützung bei der Beseitigung von Leerstand
- Aufwertung der Qualität bestehender Anlagen
- Entwicklung einer Grünanlage/eines Parks/eines Urban-Gardening-Projektes.

#### **Begründung:**

Bei der Erarbeitung des neuen FNP ist die Bildung von Quartieren mit einer Einheit von Arbeiten, Wohnen und Erholen/Freizeit ins Auge zu fassen. Kleingärten können dabei eine Rolle spielen, müssen es aber nicht in jedem Fall. Je nach Zielgruppe des Quartiers könnten es auch eine Grün-/Sportanlage oder ein Park oder das für alle zugängliche *urban gardening* ohne Kleingartenanlage sein. Zudem werden Ersatzflächen nicht zwingend angenommen, denn nur wenige Interessenten sind bereit, einen Garten von Null aufzubauen. Hier gilt es die Erfahrungen der ersten Ersatzfläche in der Rostocker Südstadt abzuwarten.

Was das Kleingartenwesen in Rostock vielmehr benötigt, ist eine Unterstützung bei der qualitativen Aufwertung bestehender Anlagen und der Beseitigung von Leerstand. Einzelne KGA können überfordert sein, wenn länger ungenutzte Gärten aufgrund ihres Zustands keine neuen Nutzer finden. Hier ist anzusetzen, nicht zuletzt um mit dem Flächenverbrauch in Rostock hauszuhalten.

gez. Dr. Sybille Bachmann

TOP 8.8.2

Vorlage-Nr: Status:

Antrag		Datum:	05.11.2018	
Entscheider Bürgerschaf	ndes Gremium: <b>t</b>			
Dr. Sybille Bachmann (Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09) Erteilung einer Eigentümerzustimmung / Ausnahmegenehmigung				
Beratungsfo	lge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung	

## **Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die sog. Eigentümerzustimmung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zum Anschluss der Kleingärten der Anlage "Am Radelsee" in Markgrafenheide an das öffentliche Abwassernetz im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

## Begründung

Der KGV "Am Radelsee" ist seit April 2014 an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen. Die Stadtverwaltung hat den Verband der Gartenfreunde e.V. nun aufgefordert, die Anlage vom Netz zu trennen und eine anderweitige Abwasserentsorgung vorzunehmen. Die Forderung ergeht aufgrund der Auffassung, dass der Anschluss einer Kleingartenanlage an das öffentliche Abwassernetz gegen das Bundeskleingartengesetz verstoßen würde. Diese Rechtsauffassung ist jedoch strittig, u.a. sieht das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz keinen Verstoß. Im gesamten Bundesgebiet und auch in M-V sind einzelne Kleingartenanlagen an das öffentliche Netz angeschlossen, ohne dadurch ihren Status verloren zu haben.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann mittels sog. Eigentümerzustimmung die Auseinandersetzung beenden und für die Zukunft eine ökologische und kostengünstige Entsorgung des KGV unterstützen. Dies sollte im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung für eine Anlagemit besonderer topografische Lage und Grundwasserproblematik erfolgen.

## **Chronologie**

Auf Grundlage einer Zustimmung vom Juni 2011 des vormaligen Eigentümers der Grundstücke, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, sowie des Verbandes der Gartenfreunde e.V. erfolgte 2011 der Anschluss des Vereinshauses des KGV "Am Radelsse" e.V. an das öffentliche Abwassernetz.

Anfang Dezember 2013 befürwortete die Bürgerschaft auf Basis eines Antrags der Fraktion Rostocker Bund/Graue/Aufbruch 09 den Anschluss von Kleingartenanlagen an das öffentliche Abwassersystem, wenn die Festlegungen nach § 20 BKleingG nicht durch bauliche Erweiterungen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität verletzt werden und die Befürwortung des zuständigen Kleingartenverbandes, der Wasserbehörde und des Grundstückseigentümers vorliegen.

Daraufhin stellte die KGV den Antrag auf Anschluss der Kleingartenparzellen an das Abwassernetz.

Anfang Januar 2014 ging der Oberbürgermeister in Widerspruch zum Bürgerschaftsbeschluss, aufgrund der Befürchtung eines Verstoßes gegen das Bundeskleingartengesetz. Daraufhin beauftragte ihn das Gremium, sich bei Land und Bund für eine Änderung des Bundeskleingartengesetzes einzusetzen.

Zeitgleich versagte der Verband der Gartenfreunde seine Zustimmung zum Antrag der KGV. Eine Mitgliederversammlung des KGV beschloss dennoch im April 2014, den Anschluss in Betrieb zu setzen. Eine Trennung des Anschlusses erfolgte bis dato nicht.

Aufgrund eines Urteils des Landgerichtes aus Mai 2015 (Verband der Gartenfreunde e.V. ./. KGV Am Radelsee e.V.) sah sich die Stadt in ihrer Position bestätigt.

Eine gegenteilige Sicht wird auf Landesebene vertreten, insbesondere durch den Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, der hierzu bereits im Juni 2015 Stellung nahm, die durch den Petitionsausschuss des Landtages im September 2015 übernommen wurde.

Im Juli 2016 kam es zu erneuten Gesprächen mit dem Ministerium. Der Justiziar des Hauses, die Referentin für Kleingärten und der Zuständige für Abwasserbeseitigung der Unteren Wasserbehörde hatten nach ausführlicher Diskussion der Rechtslage keine Bedenken gegen den Anschluss der KGV Radelsee an das öffentliche Abwassernetz. Zugleich wurde bestätigt, dass es mit Blick auf die Unterschiede im Kleingartenwesen Ost und West keine Initiative des Landes M-V auf Bundesebene zur Veränderung des Bundeskleingartengesetzes geben werde, ebenso wenig wie weitere Landesregelungen, da diese nicht erforderlich seien und die konkrete Umsetzung der kommunalen Selbstverwaltung obliege.

Im Februar 2017 hat die Hansestadt nochmals den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz abgelehnt, konkret hieß es, "dass eine Eigentümerzustimmung zum Anschluss der Gärten an das öffentliche Abwassernetz nicht in Aussicht gestellt wird, da sie dem Bundeskleingartengesetz widerspricht." Es werde keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Damit wurde dem zwischen den Parteien des Rechtsstreites aus 2015 (Gartenverband Rostock ./. Kleingartenverein Am Radelsse) ausgehandelten Vergleichsvorschlag die Grundlage entzogen und die Bemühungen um eine außergerichtliche Lösung eingestellt. Im Dezember 2017 zog der KGV Radelsee e.V. seine Berufung gegen das Urteil aus 2015 zurück. Die Klägerin, der Kleingartenverband Rostock setzt sich selbst für den Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ein.

Im Juni 2018 forderte die Hanse- und Universitätsstadt den Verband der Gartenfreunde e.V. als Generalpächter zur Umsetzung des Urteils aus 2015 und Trennung der KGV Radelsee vom Abwassernetz auf.

## Finanzielle Auswirkungen: keine

## Anlage:

Zur Problematik Anschluss von Kleingärten an das öffentliche Abwassernetz (28.08.2013)

gez. Dr. Sybille Bachmann

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AN/4165-01 (SN) öffentlich	
Stellungnahme	Datum:	13.11.2018	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling	
Federführendes Amt: Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:		
Erteilung einer Eigentümerzu	stimmung / Aus	snahmegenehmigung	
Beratungsfolge:			
Datum Gremium		Zuständigkeit	
14.11.2018 Bürgerschaft		Kenntnisnahme	

Dem Beschlussvorschlag kann aus rechtlichen Gründen nicht gefolgt werden.

In dem vom Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock geführten Gerichtsverfahren wurde der KGV "Am Radelsee" mit Urteil des Landgerichtes Rostock vom 20.05.2015 verurteilt, den illegalen Anschluss der Kleingartenparzellen des Vereins an das öffentliche Abwassernetz zu trennen und die Einleitung des Abwassers seiner Kleingartenparzellen in das öffentliche Abwassernetz zu unterlassen.

Dem lag eine gemeinsame Haltung der Stadt und des Verbandes zum Umgang mit Abwasser in Kleingärten zugrunde.

Gegen dieses Urteil hat der KGV "Am Radelsee" zunächst Berufung eingelegt, diese jedoch in der weiteren Folge wieder zurückgenommen. Es ist somit rechtskräftig.

Der Generalpächter, Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock, wurde folgerichtig am 28.06.2018 durch das Amt für Kataster-, Vermessung und Liegenschaften aufgefordert das Urteil gegenüber seinem Mitgliedsverein bis zum 31.07.2018 durchzusetzen. Diese Frist wurde nach einem Gespräch mit dem Senator für Bau und Umwelt am 02.08.2018 bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Stadt hat sich lange und ausgiebig mit der Frage beschäftigt, ob es möglich und sinnvoll ist, den Anschluss von Kleingärten an das öffentliche Abwassernetz in Ausnahmefällen zuzulassen.

Zum Umgang mit Abwasser in Rostocker Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz (BKleingG) gibt es eine umfänglich abgestimmte Rechtsauffassung, die sich vollinhaltlich mit den Rechtsinterpretationen des Bundesverbandes Gartenfreunde Deutschen der deckt (siehe auch Stellungnahmen 2013/AN4639-02 (SN) und -03 (ES) zum fast gleichlautenden Antrag von Herrn Dr. Dr. Malte Philip aus dem Jahr 2013).

Das Anliegen der KGA'en in der Ostseeferienregion Markgrafenheide wurde lange durch das Rechtsamt geprüft, in der Bürgerschaft diskutiert, in der Folge abgelehnt und ausführlich begründet.

Danach steht der Anschluss von Lauben in Kleingartenparzellen an das öffentliche Abwassernetz grundsätzlich im Widerspruch sowohl zu den inhaltlichen Vorgaben des BKleingG als auch zu der sozialpolitischen Intention des Kleingartenwesens und kann auch für den Ausnahmefall nicht befürwortet werden.

Diese Auffassung hat auch das Landgericht Rostock in seinem Urteil vom 20.05.2015 (siehe Anlage) vertreten. In der Urteilsbegründung wird ausdrücklich aufgeführt, dass der Anschluss von Gartenlauben in Kleingartenanlagen nach dem BKleingG an das öffentliche Abwassernetz grundsätzlich nicht zulässig ist.

Der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt hat als Anerkennungsbehörde der Kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit i. S. v. § 2 BKleingG die Aufgabe, Kleingärten bedarfsgerecht als Grünflächen zu erhalten und von sonstigen Nutzungen wie Gartenhaus-, Kleinwochenendhausgebieten usw. deutlich abzugrenzen.

Wenn sich Kleingärten von Wochenendgärten nur noch in einer mehr oder weniger großen Anbaufläche an Obst und Gemüse unterscheiden, ist der Status Kleingartenanlage höchst gefährdet. In der Folge müsste der Verlust des bauplanungsrechtlichen Status "Grünfläche mit der Zweckbindung Kleingärten" auch Auswirkungen auf die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit (Pachtpreisbindung u.a.) haben.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat das zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt zur einheitlichen Durchsetzung der grundsätzlich positiven wasserwirtschaftlichen Ziele mehrfach gebeten, klare landeseinheitliche Vorgaben zu veranlassen, zumindest aber Kriterien für den ausnahmsweisen Anschluss an das zentrale Abwassernetz festzulegen. Dieses Anliegen wurde mit Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung abgewiesen.

Die pauschale Aussage des Ministeriums, es sei "auch für Kleingartenanlagen […] möglich, an das öffentliche Entsorgungsnetz angeschlossen zu werden", setzt sich weder mit den konkreten Rostocker Verhältnissen (insbs. in der KGA "Am Radelsee") auseinander, noch weist Sie auf eine andere Rechtsauffassung in Bezug auf die Interpretation des Bundeskleingartengesetzes hin.

Eine Erhöhung des ohnehin schon nicht sanktionierten hohen Standards vieler Lauben durch einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation würde zu einer Verstetigung und Erweiterung bestehender Rechtsverstöße führen.

Unter Beachtung sowohl der bestehenden Verhältnisse in Rostock als auch der Rechtslage bedeutete eine solche uneingeschränkte Befürwortung, die Befürwortung eines Rechtsverstoßes.

Auch die Bitte des Oberbürgermeisters an das Ministerium, eine Änderung der Rechtslage herbeizuführen, die den Anschluss von Kleingartenanlagen an das öffentliche Abwassernetz gestattet, ohne gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BKleingG zu verstoßen, wurde abgelehnt. Nach unserer Kenntnis hat sich seit dem 20.05.2015 kein neuer Sachverhalt ergeben. Unter dieser Prämisse ist es zwingend notwendig, Rechtskonformität herzustellen. Über eine weitere Anhebung des Ausstattungsstandards der Lauben zu "verkleinerten Eigenheimen" würde der Entwicklung zu einem Wochenendhausgebiet Tür und Tor geöffnet.

Wie alle anderen Rostocker Kleingartenvereine hatten und haben auch die Kleingärtner der KGV "Am Radelsee" die Möglichkeit, ihr Grundstück annähernd abwasserfrei zu gestalten bzw. saisonal anfallendes Abwasser auf ihren Parzellen ordnungsgemäß entsprechend der wasserrechtlichen Allgemeinverfügung auch ohne Anschluss an das öffentliche Netz zu entsorgen. Abweichende Ausnahmen sind weder erforderlich noch rechtskonform. Dies gilt auch auch vor dem Hintergrund der **Gleichbehandlung aller Kleingartenvereine in Rostock.** 

Mehr als zwei Drittel aller Pächterinnen und Pächter haben nach Rückmeldungen an die untere Wasserbehörde bereits gesetzeskonforme Lösungen, wie den Einsatz von Trockentoiletten oder die Entsorgung ihres Abwassers über die Sammlung in abflussfreien Gruben und die Abfuhr durch private Entsorger, gefunden. Auch in Bereichen mit sehr hohen Grundwasserständen, wie in Warnemünde, war dies möglich.

Die KGA "Am Radelsee" weist in diesem Zusammenhang kein besonderes Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Rostocker Kleingartenanlagen auf, die eine Ausnahmegenehmigung rechtfertigen würden, selbst wenn dies rechtlich zulässig wäre.

**Roland Methling** 

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

<b>Antrag</b> Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		Datum:	02.11.2018			
Chris Günt	Daniel Peters, Dr. Helmut Schmidt, Jan-Hendrik Brincker, Frank Giesen, Chris Günther, Martin Lau (CDU-Fraktion) Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau					
Beratungsfol	ge:					
Datum	Gremium		Zuständigkeit			
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung			

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Herbeiführung eines Bürgerentscheids am 26. Mai 2019 zum Kostenumfang des Neubaus eines Theaters. Die Fragestellung des Bürgerentscheids soll wie folgt lauten:

# Sollen für den Theater-Neubau in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mehr als 60 Millionen Euro Gesamtinvestitionskosten aufgewendet werden?

### Sachverhalt:

Wir bekennen uns zum Neubau eines Theaters in Rostock und wir wollen in einen Theaterneubau investieren, aber mit Augenmaß. Seit über zwei Jahrzehnten wird der dringend erforderliche Neubau eines Theaters in Rostock diskutiert. Mit der Zielvereinbarung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (HUR) mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern 2015 ist erstmalig eine Konkretisierung des Neubauvorhabens erfolgt, die eine Landesbeteiligung bei Einhaltung der Zielvereinbarung in Höhe von 25 Millionen Euro mit beinhaltete. Fortan ist der Öffentlichkeit und den politischen Gremien der Stadt das Vorhaben mit einer finanziellen Investitionsgröße von 50 Millionen Euro bekannt gemacht worden. Nach vielfachen personellen Querelen entstand 2017 eine Funktionsstudie, die den Kostenumfang nunmehr auf 102 Millionen Euro bezifferte. Aktuell wird in einer Beschlussvorlage der Verwaltung die Bürgerschaft um die Zustimmung zum "politischen Willen" aufgefordert, bis zu 110 Millionen Euro als Investitionssumme aufzuwenden. Diese Funktionsstudie berücksichtigt noch nicht die Kostensteigerung bei

hochwertiger Architektur.

Dabei wird seitens der Verwaltung deutlich gemacht, dass Fördermittelzusagen über die bisherigen 25 Millionen Euro Landesmittel hinaus derzeit keine Verbindlichkeit haben. Im vorgelegten Finanzierungskonzept ist neben dieser Unwägbarkeit auch eine Beteiligung des Landkreises enthalten. Diese stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich eine einseitige Verhandlungsgrundlage dar. Infolgedessen bedeutet die Befürwortung besagter Beschlussvorlage, dass ein städtischer Anteil von mindestens 85 Millionen Euro aufzuwenden wäre, um allein den Neubau des Theaters zu realisieren.

Durch die Verwaltung ist weiterhin deutlich gemacht worden, dass eine kontinuierliche Erhöhung des bisherigen jährlichen Zuschussbedarfes für die VTR GmbH in Höhe von über 16 Millionen Euro (HUR + Land MV) entsteht. Dabei sind steigende Folgekosten durch den Theaterneubau noch nicht mit inbegriffen.

Auf die Einwohnerzahl der HUR (2016: 206.011) gerechnet, werden pro Kopf mehr als 80 Euro jährlich für die Volkstheater Rostock GmbH aufgewendet. Der aus Steuermitteln finanzierte Zuschuss pro Eintrittskarte liegt bei über 160 Euro.

In Anbetracht dieser Entwicklung und der bisher größten Investitionssumme für ein Einzelvorhaben im Bereich der freiwilligen Aufgaben in der Geschichte der HUR sowie der seit einigen Wochen bestehenden öffentlichen Debatte um den Neubau, beantragen wir in der Rostocker Bürgerschaft den Bürgerentscheid zum Kostenrahmen eines Theaterneubaus.

Die Kosten für einen Neubau müssen dem tatsächlichen Bedarf der Theaternutzung in der Region Rostock entsprechen, um:

- die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nicht zu gefährden,
- andere Aufgaben im Bereich der Freiwilligkeit (freie Kulturszene, Sport, Ehrenamt) zukünftig ebenso ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stellen zu können und
- keine Einseitigkeit im Bereich der freiwilligen Aufgaben zu schaffen sowie
- eine Strukturreform über die zukünftige Ausgestaltung (2- oder 3-Sparten-Theater / Bespieltheater) der VTR GmbH zu erreichen.

Die überschaubaren Zuschauerzahlen und die Konkurrenzsituationen zu anderen Theaterstandorten sowie zu kulturellen Alternativangeboten erfordern ebenso ein Umdenken: Kooperationsprojekte und Gastspielauftritte sind vor dem Hintergrund dieser Kostenentwicklung mit einzubeziehen. Ein entsprechender Kostendeckel, dem mit einer Ablehnung des vorliegenden Bürgerentscheides Rechnung getragen würde, kann Alternativplanungen zum Theaterneubau erreichen.

TOP 9.1

Wir wollen in einen Theaterneubau investieren, aber mit Augenmaß. Das "Hans Otto Theater" in Potsdam ist ein Drei-Sparten-Theater. Der imposante Neubau des Theaters konnte mit 26,5 Millionen im Jahr 2006 fertiggestellt werden. Würde eine Verdopplung der Baukosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt unterstellt, wäre immer noch eine Investitionssumme von weit unter 60 Millionen Euro erforderlich. Der jährliche Zuschussbedarf des Potsdamer Theaters beträgt gegenwärtig 5,61 Millionen Euro. Die Einwohnerzahl für die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr 2035 wird mit 220.000 prognostiziert. Wir sind davon überzeugt, dass die HUR sich in seiner Theaterpolitik an den Maßstäben der international bekannten Kulturstadt Potsdam orientieren sollte.

Auch bei anderen Großvorhaben hat die Rostocker Bürgerschaft Kostenrahmen gesetzt. Aktuell ist bei der Umsetzung des BUGA Konzeptes für das Jahr 2025 ein Kostendeckel von 50 Millionen Euro städtischer Mittel als Obergrenze definiert worden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht ein einziger Neubau im Rahmen der BUGA entstehen soll, sondern mit weiteren Fördermitteln neben Neubauvorhaben von Gebäuden auch wichtige Infrastrukturvorhaben für die Rostocker Stadtentwicklung sowie Park- und Grünflächen umgesetzt werden.

Grundsätzlich sind sämtliche Investitionsbedarfe der HUR ebenso zu betrachten. Nach wie vor sind nicht alle Schulen, Hallen und Sportanlagen in einem annehmbaren Zustand hergerichtet worden. In der aktuellen öffentlichen Diskussion werden zudem etliche Projekte (Schifffahrtsmuseum, Beteiligung am Archäologischen Landesmuseum, BUGA, integrierte Eis- und Schwimmhalle etc.) als für Rostock erstrebenswert formuliert. Finanzielle Ressourcen stehen trotz der guten Haushaltslage, die immer auch von aktuellen Wirtschaftsparametern abhängig ist, nicht unendlich zur Verfügung. Auch im Interesse anderer Vorhaben und vor allem im Interesse der langfristigen finanziellen Finanzlage der HUR präferieren wir eine Investition mit Augenmaß und mahnen zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Steuergeldern.

Bei dem beantragten Bürgerentscheid haben die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, diese wesentliche theaterpolitische Frage selbst zu entscheiden und der Verwaltung sowie der Bürgerschaft einen eindeutigen Handlungsrahmen zu setzen. Bei einem so hohen finanziellen Mitteleinsatz für ein Einzelvorhaben, wie gegenwärtig von der Verwaltung geplant, ist aus unserer Sicht zwingend das höchste Instrument der demokratischen Mitbestimmung auf kommunaler Ebene – der Bürgerentscheid – anzuwenden.

Ausdruck vom: 05.11.2018 Seite: 3

### Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Durchführung des Bürgerentscheids zusammen mit der Europa-, Kommunal- und Oberbürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 minimieren sich die Kosten für den Bürgerentscheid gegenüber einer alleinigen Durchführung. Sollten im Haushaltsansatz 2019 keine entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, sind entsprechende Mittel durch überplanmäßige Bewilligung zur Verfügung zu stellen.

gez. Daniel Peters

gez. Dr. Helmut Schmidt

gez. Jan-Hendrik Brincker

gez. Frank Giesen

gez. Chris Günther

gez. Martin Lau

Hanse- und Uni <b>Rost</b> Der Oberbür	ock	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/AN/4163-01 (SN) öffentlich		
Stellungnah	ime	Datum:	12.11.2018		
Entscheidend	es Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling		
Federführendes Amt: Büro des Oberbürgermeisters		bet. Senator/-in:			
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Hauptamt, Abt. Personal und Recht					
Bürgerentso	Bürgerentscheid - Kostenumfang Theaterneubau				
Beratungsfolge	:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme		

#### Sachverhalt:

Über die Sanierung des Großen Hauses bzw. die Planung eines Neubaus inklusive der damit verbundenen theaterpolitischen Fragen sowie der Standortfrage ist in den letzten Jahrzehnten intensiv diskutiert worden. Die städtische und (finanz-) politische Entwicklung sowie die damit verbundenen wechselnde Voraussetzungen führten zu unterschiedlichen Planungen und Varianten in den angesprochenen Fragen. Mit dem beantragten Bürgerentscheid soll nunmehr durch die Bürgerinnen und Bürger über eine Obergrenze für die Gesamtinvestitionskosten des Neubaus entschieden werden.

Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger bei wichtigen Entscheidungen für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird seitens der Verwaltung grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der sehr komplexen Sachlage und den vielschichtigen Zusammenhängen als auch Auswirkungen auf die kulturelle Entwicklung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die Durchführung eines Bürgerentscheides mit der beantragten Frageformulierung zu überdenken.

### Verfahren

Der Beschluss für die Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 Absatz 3 Kommunalverfassung M-V (Vertreterbegehren) muss die zu entscheidende Frage sowie den Tag der Abstimmung sowie gemäß § 16 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 4 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung auch das Benehmen der Rechtsaufsichtsbehörde enthalten. Die Herstellung des Benehmens kann und muss im Nachgang zu einer positiven Beschlussfassung nachgeholt werden. Die Fragestellung beinhaltet eine wichtige Entscheidung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises welche nicht vom Negativkatalog des § 20 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) erfasst ist.

Es werden seitens der Verwaltung jedoch Zweifel gehegt, dass der Antrag bzw. die formulierte Frage bestimmt genug sind. Ein positiv getroffener Bürgerentscheid tritt an die Stelle eines Bürgerschaftsbeschlusses und der Oberbürgermeister (die Verwaltung) ist nach § 38 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz KV M-V verpflichtet diesen auszuführen. Hierzu muss hinreichend klar sein, was umzusetzen ist und wie es umzusetzen ist.

Eine positive Entscheidung, drückte gemessen an der nach dem Antrag zu stellenden Frage allerdings lediglich einen Wunsch aus. Als Zielvorgabe wäre eine Deckelung bis zu der genannten Obergrenze denkbar. Dazu müsste jedoch auch ein konkreter Planungsstand benannt werden, zu dem ein Kostenanschlag die gezogene Grenze nicht überschreiten darf.

Wenn die Kosten aufgrund von Preisentwicklungen steigen, fehlt der Verwaltung ein flexibler Handlungsrahmen. Weder die formulierte Frage, noch die Begründung des Antrages greift diese Möglichkeit auf.

## Inhalt

Das ein Neubau dringend erforderlich ist, stellen auch die Antragsteller klar. Dies entspricht der aktuellen Beschlusslage der Bürgerschaft und stellt in jedem Fall eine bedeutende finanzielle Investition für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock dar.

Mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2017/AN/3327 vom 31.01.2018 hat sich die Bürgerschaft zum Neubau des Theatergebäudes am Bussebart bekannt und die bisher mit dem Land geschlossenen Vereinbarungen bestätigt, da diese als Verhandlungsgrundlage herangezogen werden sollen.

Damit gilt die 1. Ergänzung zur Fortschreibung der Zielvereinbarung über die künftige Struktur des Volkstheaters Rostock vom 6. Mai 2015, welche am 20.12.2016 geschlossen wurde, für weiterführende Entscheidungen als Ausgangsbasis. In der 1. Ergänzung zur Fortschreibung der Zielvereinbarung wurde mit dem Land als Zielstruktur des Theaters die weitere Umsetzung des Konzeptes "Kooperation und Integration", welche eine funktionelle 2+2 Struktur unter Aufrechterhaltung von drei Sparten (Musiktheater, Schauspiel. Orchester) beinhaltet, vereinbart.

Die auf Grundlage dieser Vorgaben durchgeführte Funktionsstudie und die sich daraus ergebende Kostenschätzung in Höhe von 102 Mio. EUR wurden durch ein Architekturbüro erstellt. Der Raumbedarf und damit die Größe und die Anforderungen des Theaterneubaus sind folglich auf ein produzierendes Theater mit Musiktheater, Schauspiel und Konzertwesen, einer großen Bühne und einer kleinen variablen Raumbühne zugeschnitten. Die notwendige Größe des Theaterneubaus beeinflusst hierbei maßgeblich die Höhe der Gesamtbaukosten des Theaterneubaus.

Neben dem Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2017/AN/3327 vom 31.01.2018 hat die Bürgerschaft im Jahr 2018 eine weitere Entscheidung zum Theater getroffen.

Mit Beschluss Nr. 2018/BV/3432 wurde am 11.04.2018 dem Quartiersblatt Bussebart einschließlich der Anlagen als Sanierungsziel für das Sanierungsgebiet "Stadtzentrum Rostock" zugestimmt. In den mitbeschlossenen Anlagen des Bürgerschaftsbeschlusses wurde der Raumbedarf des Volkstheaters als Mehrspatenhaus ausführlich dargestellt.

Die Fragestellung zum Bürgerentscheid vermittelt den Eindruck, dass sich ein Theaterneubau für die von der Bürgerschaft am 31.01.2018 bestätigte Theaterstruktur auch mit weniger als 60 Mio. EUR Gesamtinvestitionskosten errichten lässt.

Als Beispiel wird auf den "Theaterbau Potsdam" verwiesen. Für die im Rahmen der Funktionsstudie "Neubau Volkstheater Rostock" ermittelten Baukosten wurde vom Architekturbüro u.a. auch die Baumaßnahme "Theatergebäude Potsdam" für einen Benchmarkvergleich herangezogen. Die hier genannten Angaben zur Bausumme weichen von der in der Begründung genannten Bausumme ab.

Nach den Angaben der Architekten wurde im Rahmen der Baumaßnahme "Theater Potsdam" eine Immobilie umgenutzt und ein Neubau errichtet. Die Kosten der Gesamtmaßnahme lagen bei 54 Mio. € brutto bei einer Bruttogesamtfläche von 9.000 m². Damit ergibt sich ein Preis von 6.000 € /m².

Für den derzeit in Rostock auf Basis der Funktionsstudie geplanten Theaterneubau für ein Mehrspartenhaus besteht ein Flächenbedarf von 16.140 m<sup>2</sup> Bruttogesamtfläche. Laut Studie wird dafür mit ca. 102 Mio. EUR Gesamtkosten gerechnet. Das ergibt einen Preis von 6.347 EUR/m<sup>2</sup>. (inklusive einer bereits hinterlegten Baukostenindexierung)

Zu der Potsdamer Baumaßnahme ist zudem auszuführen, dass das Hans Otto Theater ein reines Schauspielhaus (Einspartentheater) ist. Der in 2006 unter dem Namen "Neues Theater" eröffnete Neubau ist die Hauptspielstätte des Hans Otto Theaters und wurde mit nur einer großen Bühne erbaut. Der Saal ist für 485 Zuschauer ausgelegt.

Konzert und Musiktheaterangebote werden weitestgehend durch Koproduktionen und Gastspiele realisiert, können aber in der Regel nicht im "Neuen Haus" gespielt werden. Zum Theater gehört kein eigenes Orchester. Es gibt dafür keine Räume und Arbeitsmöglichkeiten im Theater.

Das Theater hat keine Räume für Mitarbeiter eines Musiktheaters, also keinen Chorprobensaal, keine entsprechenden Proben und Aufenthaltsräume.

Diese Ausführungen zeigen, die Höhe der Baukosten kann nicht in Frage gestellt werden ohne die Beschlusslage zur Theaterstruktur in Frage zu stellen, da hier ein direkter Zusammenhang besteht. Das heißt, die Entscheidung für ein Theater mit eigenen produzierenden Musiktheater und Orchester ist im Januar durch die Bürgerschaft beschlossen worden. Die nachfolgenden Beschlüsse beziehen sich auf die Klärung von Detailfragen der Finanzierung.

Der vom Oberbürgermeister für die Sitzung am 14.11.2018 eingebrachte Beschlussvorschlag Theaterneubau zeitnah realisieren – Grundsatzbeschluss (Beschluss Nr. 2018/BV/4093) zeigt gegenüber den bereits gefassten Beschlüssen keine wesentlich neue Sachlage. Der Bürgerschaft ist bekannt, dass im Ergebnis der überschlägigen Ermittlung der Gesamtinvestitionskosten ein Mehrspartentheater mit mittlerem Standard ca. 102,5 Mio. EUR zu investieren sind. Um die Baukosten bei einer aktuell noch deutlich stärker steigenden Baukostenindexierung nicht ins unermessliche steigen zu lassen, sollte mit dem Beschlussantrag des Oberbürgermeisters eine maximale Obergrenze für die Baukosten gesetzt werden. Gleichzeitig wurde zur Abwendung einer hohen Belastung der Stadt in einem Beschlusspunkt vorgeschlagen, der Stadtverwaltung aufzutragen, dass die Finanzierungsmittel überwiegend durch die Zuwendung von Dritten sicherzustellen ist.

#### Kosten

Bezüglich der angeführten Kostenminimierung ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einer zeitgleichen Durchführung des Bürgerentscheides mit Wahlen die erstattungsfähigen Kosten für die Europawahl anteilig verringern werden, so dass die Einsparungen gegenüber einer alleinigen Durchführung nur gering ausfallen würden.

Seitens der Verwaltung wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass am beantragten Tag, dem 26. Mai 2019, voraussichtlich bereits drei Wahlen stattfinden. Zudem ist, sollte es doch zur Änderung der Landesverfassung kommen, die Durchführung einer qualifizierten Volksbefragung zur Frage des Wahlalters bei Landtagswahlen beabsichtigt. Noch eine weitere Abstimmung in Form des Bürgerentscheides bedeutet einen nicht unerheblichen Mehraufwand bei der Wahlvorbereitung sowie am Wahltag.

Aufgrund der Vielzahl der dann stattfindenden Wahlen bzw. Abstimmungen stünden aktuell nicht genügend Wahlurnen zur Verfügung. Diese müssten kurzfristig beschafft werden.

Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit der weiteren Aufstockung der Anzahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfer am Wahltag, wobei sich die Gewinnung von freiwilligen Helfern zunehmend schwierig gestaltet.

Auch die Belastung der Wahlhelfenden bei dieser Vielzahl von auszuzählenden Wahlen insbesondere in den allgemeinen Wahllokalen ist nicht zu unterschätzen.

**Roland Methling** 

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4093 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	10.10.2018			
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		OB, Roland Methling			
	bet. Senator/-in:				
Federführendes Amt: Zentrale Steuerung	bet. Senator/-in:				
Beteiligte Ämter: Eigenbetrieb KOE					
Theaterneubau zeitnah realisieren - Grundsatzbeschluss					
Beratungsfolge:					
Datum Gremium		Zuständigkeit			

23.10.2018	Hauptausschuss	Vorberatung
01.11.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

 Es ist politischer Wille, bis zu 110 Mio. EUR für den Theaterneubau zu veranschlagen.
 Für den Theaterneubau sollen nach Möglichkeit Fördermittel des Bundes, des Landes und des Landkreises verwendet werden.

3. Der Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und – entwicklung der Hanseund Universitätsstadt Rostock" (KOE) darf für die weitere Planung des Bauprojektes Planungsmittel aufwenden.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: Bürgerschaftsbeschluss 2017/AN/3327

#### Sachverhalt:

Das "Große Haus" wird seit der Zerstörung des Rostocker Theaters im 2. Weltkrieg nur vorübergehend als Provisorium genutzt. Das Theatergebäude und seine Ausstattung sind stark sanierungsbedürftig. Eine Weiternutzung setzt eine umfangreiche Instandsetzung voraus. Das Große Haus wurde als Kulturhaus errichtet und ist in der Folge räumlich nicht auf einen Theaterbetrieb zugeschnitten. Diese Sachlage würde sich auch bei einer Sanierung des Hauses nicht wesentlich korrigieren lassen. Der Sanierungsaufwand würde in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Am 31.01.2018 hat die Bürgerschaft durch Beschluss noch einmal festgestellt, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Neubau des Theaters am Bussebart plant.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 17.04.2018 das Quartiersblatt für den Bussebart beschlossen. Damit wurden das Baufeld, die Infrastruktur sowie die Aufgabenstellung für den Hochbau des Theaters zeitlich eingeordnet. Danach wird

- im Jahr 2018 durch die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (RGS) ein Theaterwettbewerb für den Standort Bussebart erfolgen. Die Finanzierung des Wettbewerbes erfolgt über Mittel der Städtebauförderung. Das Ergebnis wird für 2019 erwartet.
- Im Jahr 2020 kann dann die Genehmigungsplanung für den Theaterneubau erfolgen.
- Der Hochbau für den Theaterneubau ist für den Zeitraum 2021-2024 geplant.

Mit der erstellten Funktionsstudie wurden Kostenschätzungen zu den zukünftigen Baukosten und Genehmigungsverfahren ermittelt. Die Kostenrechnungen für den Theaterneubau betragen 102 Mio. EUR einschließlich Risikobewertung und Baukostenindex bis 2021. Bei dem kalkulierten Theaterneubau handelt sich um ein Theater mit einem mittleren Standard. Auf einen gehobenen Standard wurde aus Kostengründen bewusst verzichtet. Die Kalkulation geht von der Fortführung eines Mehrspatentheaters aus und umfasst auch die technische Ausstattung des Hauses, wie Bühnenmaschinerie, z.B. Bühnenholzarbeiten. Bühnenbeleuchtung, Tonund Medientechnik.

Demzufolge werden bei zeitnahem Baubeginn keine wesentlichen Mehrkosten erwartet.

Mit Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2017/AN/3327 wurde der Oberbürgermeister beauftragt

- mit dem Land über einen angemessenen Zuschuss für den Theaterneubau zu verhandeln,
- einen Zeitplan zu erarbeiten, der eine zeitnahe Realisierung des Theaterneubaus gewährleistet,
- einen Finanzierungsplan zu erarbeiten,
- die Folgekosten zur Nutzung darzustellen und
- die Ergebnisse der Bürgerschaft in ihrer Sitzung im Mai 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Umsetzung des Beschlusses war bis zum Mai 2018 nicht möglich gewesen, deshalb hat die Bürgerschaft den Termin bis zum November 2018 verlängert.

Zu den o.g. Punkten ist das Nachstehende auszuführen:

#### 1. Verhandlungsergebnis mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat dem Land vorgetragen, dass der Theaterneubau laut aktueller Funktionsstudie nunmehr mit 102.000.000,00 EUR zu veranschlagen ist.

Zur Finanzierung dessen wurde das Land gebeten entweder die hälftige Mitfinanzierung von derzeit 25.000.000,00 EUR auf 51.000.000,00 EUR anzuheben oder (alternativ) sich anteilig an der für die Anmietung der VTR jährlich anfallenden Miete in Höhe von 4.381.992,00 EUR (berechneter Mietaufwand) zu beteiligen.

Von Seiten des Landes wurde darauf hingewiesen, dass das Land für den Theaterneubau laut aktuellem Kabinettsbeschluss maximal 25.000.000,00 EUR zur Verfügung stelle und aus diesem Grund folglich nichts anderes zugesagt werden kann. Durch das Finanzministerium wurde jedoch zugesagt, sich wohlwollend für eine Ausweitung des Kabinettsbeschlusses auf 50% der Baukosten, maximal 50.000.000,00 EUR, einzusetzen.

Derzeit liegen in der Stadtverwaltung keine Informationen vor, die dem Beschluss des Kabinetts zur Erhöhung der Förderung auf 50 % der Baukosten entgegenstehen könnten.

#### 2. Erarbeitung eines Zeitplanes

Mit der Informationsvorlage 2018/IV/3922 wurden die im Sommer 2018 vorliegenden Erkenntnisse vorgelegt. Diese wurden an die aktuellen Entwicklungen angepasst und in die Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und – entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (KOE) aufgenommen.

#### Zeitplan Stand Oktober 2018

in Mio.EUR		
Jahr	Investitionsaufwand	Ereignisse
2018	0,0	Quartiersplanung
2019	0,7	Architekten Wettbewerb;
		Vorplanung
2020	10,0	EW-Bau; Gen. Planung
2021	13,0	AFU; Baubeginn
2022	15,0	Bau
2023	20,0	Bau
2024	20,0	Bau
2025	20,0	Bau und Fertigstellung
2026	3,3	Rest; Freianlagen
	102,0	

#### 3<u>. Finanzierungsplan</u>

Der KOE stellt bei der Planung der Investition "Theaterneubau" auf die nachfolgende Finanzierung ab:

Finanzierung durch	Finanzierungsanteil in TEUR
Städtebaufördermittel Land M-V	25.000
Städtebaufördermittel HRO	10.000
Weiterer Zuschuss Land*	25.000
Zuschuss Umland**	12.750
Eigenmittel Stiftung/Komplementäranteil HRO***	29.250
Summe	102.000

<sup>\*</sup> Wird dem Kabinett des Landes zur Beschlussfassung vorgetragen.

<sup>\*\*</sup> Hierzu sind die Verhandlungen noch zu führen.

<sup>\*\*\*</sup> Eigenmittel Stiftung entspricht Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/BV/3523 (Beschluss zur zweckgebundenen Zuwendung für die Stiftung zur Förderung von Kultur und Theater)

#### 4. Schätzung der Folgekosten

Nach derzeitigem Kenntnisstand geht der KOE von einem jährlichen Mietaufwand der Volkstheater Rostock GmbH in Höhe von ca. 4.382 TEUR aus.

Die jährlichen Betriebskosten werden sich nach bisheriger Schätzung zwischen 13-16 EUR/m² bewegen.

Genauere Datenangaben sind derzeit nicht möglich. Sie können erst bei Vorliegen der für den Bau zu erforderlichen Ausführungsplanung erstellt werden.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem KOE weitere Möglichkeiten prüfen, um das VTR und in der Endkonsequenz den städtischen Haushalt nicht übermäßig finanziell zu belasten.

Die derzeit in der Stadt geführte Diskussion zum Theaterneubau zwingt jedoch dazu, dass die Bürgerschaft sich bereits jetzt klar zu einem Theaterneubau bekennt, der voraussichtlich ca. 102 Mio. EUR kosten wird und bei Vorliegen der konkreten Planungen ggf. auch mehr kosten könnte.

Vor diesem Hintergrund ist ein klares Willensbekenntnis der Bürgerschaft erforderlich, um die Planungen weiter voranzutreiben.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung von Planungs- und Bautätigkeiten werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt abgebildet.

**Roland Methling** 

Anlage/n: keine

Ros	niversitätsstadt s <b>tock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/3955 öffentlich		
Beschlussy	vorlage	Datum:	22.08.2018		
Entscheiden <b>Bürgerschaft</b>	des Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus		
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz		bet. Senator/-in:			
Beteiligte Äm Rechtsamt Hauptamt	ter:				
	Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock				
Beratungsfolg	ge:				
Datum	Gremium		Zuständigkeit		
25.10.2018 13.11.2018 14.11.2018	Ausschuss für Stadt- u Vorberatung Ortsbeirat Reutershage Bürgerschaft	- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung agen (8) Vorberatung Entscheidung			

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2011/BV/2484, Nr. 2012/BV/3784, Nr. 2013/BV/4821, Nr. 2014/BV/0125, Nr. 2015/BV/1122, Nr. 2016/BV/1963, Nr. 2017/BV/2655

#### Sachverhalt:

Für die Joseph-Haydn-Straße gibt es einen Antrag mehrerer Grundstückseigentümer, die Straße wieder in das Verzeichnis der von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen aufzunehmen. Nach Prüfung des Antrages ist vorgesehen, die Straße in die Reinigungsklasse 7 Winterdienststufe C einzuordnen.

Im November 2011 (Beschlussnummer 2011/BV/2484) wurde die Straßenreinigungssatzung einschließlich der Anlage "Verzeichnis der von der Hansestadt Rostock zu reinigenden öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen 1-7" neu beschlossen.

Bei der Erstellung der Beschlussvorlage wurde durch Schreibfehler bei der Petersilienstraße die falsche Reinigungsklasse eingetragen und damit beschlossen und veröffentlicht.

TOP 10.1

Es wurde die Reinigungsklasse 6 eingetragen, obwohl die Reinigungsklasse 7 vorgesehen war. Die Reinigung der Straße wurde seit dem 01.01.2012 entsprechend der vorgesehenen Reinigungsklassen an die SR GmbH beauftragt und durchgeführt und nicht nach dem beschlossenen Straßenverzeichnis Dieser Fehler wurde erst 2018 bemerkt und soll mit der vorliegenden Änderungssatzung geheilt werden.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501

#### Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2019	54501	4.060.100,- €	6.200.200,- €	4.060.100,-	6.200.200,- €
				€	

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: keine

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlage:

Siebte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister 2018/BV/3951 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	21.08.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Amt für Umweltschutz	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung		
Rechtsamt		
Hauptamt		

# Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
25.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung		
01.11.2018	Finanzausschuss	Vorberatung		
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung		

#### Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschließt die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Anlage 1) und billigt die dazugehörige Kalkulation (Anlage 2-5)

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: 0683/05-BV, 0723/06-BV, 0720/07-BV, 0540/08-BV, 2009/BV/0509, 2010/BV/1418, 2011/BV/2669, 2012/BV/2783, 2013/BV/5089, 2016/BV/0132, 2015/BV/1116, 2016/B

2011/BV/2449, 2012/BV/3783, 2013/BV/5089, 2014/BV/0132, 2015/BV/1116, 2016/BV/1998, 2017/BV/3028

#### Sachverhalt:

Mit der eingereichten Beschlussvorlage soll der § 4 der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geändert werden.

Im § 4 sind die Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen festgelegt.

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation, die als Anlage 2 Bestandteil der Beschlussvorlage ist, ergeben sich für das Jahr 2019 unter Beibehaltung des Allgemeininteresses (Anlage 2, Seite 5) Gebührensätze, die in allen Reinigungsklassen zwischen 2,2 und 6,7 Prozent steigen werden. Die Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst werden im kommenden Jahr um 447.500,- € steigen (Anlage 2 Seite 2).

Diese Kostensteigerung ergibt sich aus gestiegenen Kosten bei der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) und geringfügig steigenden Kosten beim Amt für Umweltschutz. Dazu ausführlich in den Abschnitten "Kosten der SR GmbH" und "Kosten der Stadtverwaltung".

Bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr werden die Kosten des Teams Fugengrün, der Entsorgung des Straßenkehrichts, der Stadtverwaltung und der Zu- und Abschläge aus der Nachkalkulation 2017 auf die einzelnen Leistungsarten umgelegt (Anlage 2 Seite 3). Für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Leistungsarten Fahrbahnreinigung, Winterdienst Fahrbahn, Gehwegreinigung und Winterdienst Gehwege relevant.

Auf der Grundlage des Vertrages über die Straßenreinigung vom 17.02.1994 und dem vorgegebenen Leistungsumfang hat die SR GmbH ihre Kosten kalkuliert und die entsprechenden Einzelpreise für 2019 ermittelt.

Durch den beratenden Ingenieur Dipl.-Ing. Dirk Henssen wurden die kalkulierten Entgelte auf die Vereinbarkeit mit den preisrechtlichen Vorschriften geprüft.

Ein entsprechender Prüfbericht (Anlage 8 der Beschlussvorlage) wurde ausgefertigt und ist Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

#### Kosten der SR GmbH

Die Gesamtkosten der SR GmbH für Straßenreinigung und Winterdienst werden im Vergleich zu 2018 um 441.200 € steigen, das entspricht einer Kostensteigerung um 8,6 Prozent. Dafür sind gestiegene Personalkosten, ein höherer Dieselpreis sowie Investitionen, die höhere Abschreibungen und Zinskosten nach sich ziehen, aber auch eine Erweiterung des Leistungsumfangs verantwortlich.

Für die Beschäftigten der SR GmbH sind Entgelterhöhungen zum 01.01.2019 mit dem am 30.06.2017 abgeschlossenen 3. Änderungstarifvertrag zum Haustarifvertrag mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart. Die Entgelterhöhungen erfolgen für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,4%, außerdem erfolgt eine Einmalzahlung in Höhe von 140,00 Euro im Januar 2019.

Bezogen auf die Lohnsumme der SR GmbH ergibt sich aufgrund des 3. Änderungstarifvertrags für das Jahr 2019 eine Lohnerhöhung von 2,52 %.

Die für 2019 erfolgte Lohnerhöhung liegt im Bereich der Tariferhöhungen des öffentlichen Dienstes für das Jahr 2019.

In den Kosten für das Jahr 2019 sind die Ersatzbeschaffung für Groß-/Kleinmaschinen, Transporter/Geräteträger, Ladetechnik, Wildkrautentfernungstechnik, Abfallsauger, sowie diverser Winterdiensttechnik berücksichtigt. Soweit durch die Beschaffungen dem Ersatz bereits abgeschriebener Geräte dienen, steigen die Abschreibungs- und Zinskosten für das Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr entsprechend an.

Die Kosten für Dieselkraftstoff hat die SR GmbH zum Einkaufspreis der letzten Lieferung vor der Kalkulation vom 14.06.2018 mit 97,9 Cent pro Liter bewertet. Der DK-Preis für die Kalkulation 2019 liegt damit 18,2 % über dem Preis für die Kalkulation 2018. Ein weiterer wesentlicher Faktor für die gestiegenen Kosten ist die Erweiterung des Leistungsumfanges. So wird in den Wohngebieten des Nordostens und des Nordwestens ab Frühjahr 2019 jeweils ein Handreiniger mit Abfallsauger eingesetzt. Diese Handreiniger werden dann auch Ämter übergreifend Verunreinigungen auf städtischen Flächen beseitigen.

Da die Kosten der beiden neuen Handreiniger nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden können, erhöht sich dadurch der Zuschuss der HRO (Anlage 2 Seite 2).

Der Preis für die Kehrgutentsorgung sinkt um 3,3 % das entspricht einer Summe von 4.200,- €. Dieser Preis wurde durch die SR GmbH wie in den Vorjahren in einem Vergabeverfahren nach VOL/A im Wettbewerb ermittelt.

#### Kosten der Stadtverwaltung

Die Kosten der Stadtverwaltung sind gebührenfähige Kosten der Ämter, die im Rahmen des Satzungsvollzuges sowie des Gebühreneinzuges Leistungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst erbringen. Diese Kosten werden gegenüber 2018 um 6.300 € steigen. Wie bei der SR GmbH ist das auf tarifbedingte Erhöhungen der Personalkosten zurückzuführen.

Der Anteil der Kosten der Stadtverwaltung an den Gesamtkosten beläuft sich damit im Jahr 2019 auf 9,6 %.

#### Nicht in der Kalkulation angesetzte Leistungen

Nach den Festlegungen des § 50 Abs. 1 StrWG-MV sind die Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Als geschlossene Ortslage gilt hierbei der Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute oder ähnliche Grundstücke sind nicht maßgebend. Nach einem Urteil des OVG Münster (v. 23.10.79 2 A 1123/79) wird die geschlossene Ortslage dann unterbrochen, wenn der unbebaute Zwischenraum ca. 150 m oder länger ist.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind dies z. B. solche Straßen wie die "Bäderstraße" und die Warnemünder Straße. Für solche Straßen gelten die Festlegungen des § 50 Abs. 3 StrWG-MV, wonach die Träger der Straßenbaulast nach besten Kräften die öffentlichen Straßen von Schnee räumen bzw. bei Schnee- und Eisglätte streuen sollen. Dies ist keine gebührenfähige Straßenreinigung im Sinne des StrWG-MV und KAG MV.

Aus den o.g. Gründen werden in der Gebührenkalkulation die nicht gebührenfähigen Kosten für die Reinigung und den Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgesondert.

Da ein Teil der Angebotspreise Kosten beinhalten, die insbesondere beim Winterdienst von Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage verursacht werden, und anteilig Verwaltungskosten, Kosten für Entsorgung von Straßenkehricht und Zu- und Abschläge anfallen, ist es notwendig entsprechende Kostenabgrenzungen vorzunehmen.

Das betrifft auch die Kosten für die Reinigung und den Winterdienst an Haltestellen des ÖPNV.

#### Erstattung an die DB Station & Service AG

Im Bereich des Hauptbahnhofes sowie des S-Bahnhofes in Lütten-Klein werden im Auftrag der HRO von der DB Station & Service AG Reinigungsleistungen auf öffentlichen Verkehrsflächen durchgeführt. Die entstehenden Kosten sind Bestandteil der Gesamtkosten für Straßenreinigung und Winterdienst, fließen aber nicht in die Gebührenkalkulation ein.

#### Kosten für zusätzliche Reinigungen

Die hier eingestellten Kosten ergeben sich aus Reinigungsleistungen, die im Rahmen von Großveranstaltungen (Hanse Sail, Weihnachtsmarkt, Ostermarkt u.s.w.) oder nach Witterungsunbilden (z. B. Stürme oder Treibsand) zusätzlich zu den geplanten Reinigungen beauftragt werden müssen. Auch diese Kosten fließen nicht in die Gebührenkalkulation ein.

#### Zu- und Abschläge zu den Gesamtkosten

Aus der Nachkalkulation für das Jahr 2017 ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 67.700,00 €. Diese werden in der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr für 2019 gebührenmindernd berücksichtigt.

Im KAG M-V heißt es hierzu: "Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen spätestens innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden."

Der Bürgerschaft wird vorgeschlagen, die in der Gebührenkalkulation für 2019 errechneten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen zu beschließen.

Reinigungs-	Gebührensatz	Gebührensatz	Änderung
klasse	2018	2019	%
1	82,92 €	85,68 €	3,3
2	53,88 €	55,08 €	2,2
3	33,12 €	33,84 €	2,2
4	26,52 €	27,72 €	4,5
5	17,04 €	18,12 €	6,3
6	9,60 €	10,20 €	6,3
7	5,40 €	5,76 €	6,7

<u>Hierzu Tabellen:</u> Berechnung der Jahresgebühr für das Jahr 2019 pro Flächenmeter in den Reinigungsklassen 1-7 (Anlage 2 Seite 5)

#### Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 54501

#### Bezeichnung: Straßenreinigung und Winterdienst

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Ergebnishaushalt Finanzh		haushalt
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-	
			wendungen	zahlungen	zahlungen	
2019	54501	4.060.150,- €	6.200.200,- €	4.060.150,-	6.200.200,- €	
				€		

Die finanziellen Mittel sind nicht in vollem Umfang Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung. Die Finanzen werden im Jahr 2019 mit einer überplanmäßigen Bewilligung in Höhe von 192.600 EUR durch das Amt für Umweltschutz geordnet.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.



werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Die Vorlage hat keinen Bezug zum Haushaltssicherungskonzept

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlage/n:

- Anlage 1: Dreizehnte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Anlage 2: Kalkulation der Straßenreinigungsgebühr 2019
- Anlage 3: Kosten für Reinigung und Winterdienst auf Straßen, die nicht gebührenfähig Sind
- Anlage 4: Nachkalkulation 2017
- Anlage 5.1: Kosten Amt für Umweltschutz
- Anlage 5.2: Kosten Finanzverwaltungsamt
- Anlage 5.3: Kosten Stadtamt

Die Anlagen 1-5 sind Bestandteil der vorgelegten Beschlussvorlage

- Anlage 6: Vertrag über die Straßenreinigung
- Anlage 7: geplanter Leistungsumfang 2019
- Anlage 8: Bericht über die Prüfung der Angebotspreise 2019 (Preisprüfung)
- Anlage 9: Preisangebot der SR GmbH 2019 einschließlich der betrieblichen Kalkulation und der Anlagenkartei der SR GmbH

Die Anlagen 6-9 liegen für die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse in einem Ordner beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft zur Einsichtnahme (nicht öffentlich).

Ro	Universitätsstadt <b>stock</b> bürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/3963 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	24.08.2018
Entscheide <b>Bürgerschaf</b>	ndes Gremium: <b>t</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
Federführen Amt für Umv		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Än Hauptamt Rechtsamt	nter:		
		•	oer die Abfallwirtschaft in Abfallsatzung - AbfS)
Beratungsfo	lge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
25.10.2018	Ausschuss für Stadt Vorberatung	- und Regionalentwick	klung, Umwelt und Ordnung

#### Beschlussvorschlag:

Bürgerschaft

14.11.2018

Die Bürgerschaft beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung-AbfS) (Anlage 1).

Entscheidung

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9)

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2013/DV/5147, Nr. 2015/BV/1127

#### Sachverhalt:

Die Änderungssatzung enthält Formulierungen klarstellender oder redaktioneller Art und berücksichtigt aktuelle rechtliche Entwicklungen sowie Erfahrungen aus dem Vollzug der Abfallsatzung. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- 1. Der bisherige Name Hansestadt Rostock wird durch Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
- 2. Der bisherige Name Hansestadt Rostock wird durch Hanse- und Universitätsstadt Rostock ersetzt.
- 3. Die beispielhafte Aufzählung der Problemabfälle wird um den Begriff Akkumulatoren ergänzt.
- 4. Redaktionelle Änderung.
- 5. Klarstellung des Begriffs Alttextilien im Sinne der Satzung.

- 6. Die bisherige Nr. 8 (Altglas) entfällt in dieser Aufzählung da die Erfassung von Altglas außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt. Die bisherige Nr. 8 wird am Ende des Absatzes unter den Verpackungsabfällen aufgeführt. Hierdurch verschiebt sich die bisherige Nummerierung. Die bisherige Nr. 9 (Kompostierbare Weihnachtsbäume) wird zur Nr. 8. Unter Nr. 9 und 10 sind die Abfallarten Alttextilien und Metallabfälle neu hinzugekommenen. Die Stadt partizipiert durch vertragliche Regelungen von der Vermarktung dieser Abfallarten. Erlöse aus diesen Abfallarten werden gebührenwirksam aufgelöst und tragen damit zur Gebührenstabilität bei.
- 7. Redaktionelle Änderung.
- 8. Redaktionelle Änderung.
- 9. Redaktionelle Änderung.
- 10. Die Erfahrungen in der Entsorgungspraxis haben gezeigt, dass im gewerblichen Bereich ein Bedarf für 7m³ Behälter besteht.
- 11. Redaktionelle Änderung von Hansestadt in Stadt. Die Abfallarten Alttextilien und Metallabfälle werden vollständigkeitshalber mit aufgenommen.
- 12. Der Text wurde an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.
- 13. Heilung eines Verweisfehlers.
- 14. Die Stadt partizipiert seit dem 01. Januar 2018 durch vertragliche Regelungen von der Vermarktung der Alttextilien, die in Sammelbehältern auf städtischen Grundstücken erfasst werden. Da die Einnahmen aus dieser Sammlung gebührenwirksam aufgelöst werden, ist die Stadt indirekt an der Sammlung beteiligt. Somit können Alttextilien nicht mehr wie bislang, von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen werden. Daher werden die Abfallschlüsselnummern 200110 Bekleidung und 200111 Textilien aus der Ausschlussliste der Abfallsatzung gestrichen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlagen:

- 1. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hanseund Universitätsstadt Rostock (Abfallsatzung – AbfS)
- 2. Darstellung der Änderungen Synopse

Ros	niversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/3969 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	27.08.2018
Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
		bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführenc Amt für Umwo		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm Finanzverwal Hauptamt Rechtsamt Zentrale Steu	tungsamt		
Universitä Inanspruci		ber die Erhebung lichen Einrichtu	g von Gebühren für die ngen und Anlagen zur
Beratungsfolg	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
25.10.2018	Ausschuss für Stadt- u	und Regionalentwick	lung, Umwelt und Ordnung

25.10.2018	Ausschuss für Stadt- und Vorberatung	Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung
01.11.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) (Anlage 1) einschließlich der Kalkulation (Anlage 2).

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2014/BV/0167, Nr. 2015/BV/1059, Nr. 2016/BV/2032, Nr. 2017/BV/3051

#### Sachverhalt:

In der zu beschließenden Änderung der Abfallgebührensatzung werden neben der Änderung der Gebührensätze in § 6 folgende inhaltliche und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Im § 1 und § 11 wird der bisherige Name Hansestadt Rostock durch Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im Folgenden Stadt) ersetzt. Eine grammatikalische Korrektur erfolgt im § 2.

Bei der Definition der Abfallverwertungsgebühr wird im § 4 Abs. 2 der Bezug zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hergestellt. Die ursprüngliche Formulierung "Wiederverwertung im Stoffkreislauf" wird entsprechend § 3 Abs. 23, 24 und 25 KrWG und der abfallrechtlichen Terminologie gemäß der Abfallhierarchie des § 6 Abs. 1 KrWG präzisiert.

Bei den Gebührenarten im § 4 Abs. 2 der Abfallgebührensatzung werden die Abfallarten Alttextilien (g) und Metallabfälle (h) ausdrücklich benannt. Die Stadt partizipiert durch eine eigene gewerbliche Sammlung von der Vermarktung dieser Abfallarten. Erlöse aus diesen Abfallarten werden gebührenwirksam aufgelöst und tragen damit zur Gebührenstabilität bei. Es wurde ein Abgleich der Abfallarten im § 4 Abs. 2 der AbfS mit § 4 Abs. 2 AbfGS vorgenommen.

Die Gebührensätze im § 6 der Abfallgebührensatzung werden nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 angepasst.

Im Zuge der Umsetzung der neuen Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV (Inkrafttreten zum 01.08.2017) haben die Erfahrungen der Entsorgungspraxis gezeigt, dass im gewerblichen Bereich weitere Entsorgungsangebote für Abfälle zur Beseitigung (AzB) aus anderen Herkunftsbereichen im Bereich der anschlusspflichtigen Containergestellung (§ 7 Abs. 1 GewAbfV) besteht. In diesem Zusammenhang wird die Gebühr für Miete und Transport eines 7 m<sup>3</sup> Container (Mulde) im § 6 Abs. 11 als Nr. 6 aufgenommen.

In die Regelungen zur Gebührenschuld für die Zusatzentsorgungen wird im § 7 Abs. 5 das neue Entsorgungsangebot der 7 m<sup>3</sup> Container gemäß § 6 Abs. 11 Nr. 6 AbfGS aufgenommen.

Entsprechend erfolgt im § 9 Abs. 2 zur Gebührenfälligkeit die Ergänzung gemäß § 6 Abs. 11 Nr. 6 AbfGS.

Das Gebührenmodell für die Abfallgebühren und die Kalkulationsmethodik sind gegenüber den Vorjahren nicht verändert und der Bürgerschaft wird vorgeschlagen, diese beizubehalten.

Die Erbringung der notwendigen Leistungen auf dem Gebiet der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen und Abfallverwertung von organischen Abfällen, dem Betrieb der Recyclinghöfe sowie der Gebührenerhebung sind durch die Verträge

- Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (17.02.1994),
- Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen (17.02.1994)
- Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide (01.01.1992)
- Vertrag über die Bewirtschaftung und den Betrieb der Recyclinghöfe der Hansestadt Rostock (07.09.2015)
- Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge (06.02/15.03.2017)

mit der Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH) geregelt.

Der Vertrag zur Erfassung und Einsammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist seit 2015 an die SR GmbH vergeben (Beschluss 2014/BV/5465).

Die SR GmbH legte am 30.06.2018 ihre Kalkulation für das Jahr 2019 vor. Diese Kalkulation wurde durch den beratenden Ingenieur (Preisprüfer) Herrn Henssen entsprechend VOPR 30/53 und LSP geprüft. Der Preisprüfbericht ist dem Kalkulationsordner beigefügt. Er bildet die Grundlage für die Übernahme der geprüften Preise in die Gebührenkalkulation.

Im Anschluss an ein europaweites Ausschreibungsverfahren wurde die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle der HRO 2011 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH Rostock (EVG mbH) beauftragt (Beschluss 2010/BV/1714).

Seit dem 01.01.2017 ist die EVG mbH mit der Veolia Umweltservice Nord GmbH verschmolzen. Eine Kopie des Verschmelzungsvertrages sowie die umgeschuldeten Bürgschaftsurkunden wurden der Stadt vorgelegt.

Die Leistung Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen, incl. Behälteraufstellung und -bewirtschaftung wurde im europaweiten Wettbewerb an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2018 vergeben (Beschluss 2014/BV/5379). In einem in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehenen Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages für die Jahre 2019 und 2020 wurde der Zuschlag mit Beschluss 2017/BV/2977 an das Unternehmen Veolia Umweltservice Nord GmbH erteilt.

Der Vertrag zur Verwertung des Sperrmülls der Stadt wurde in einem europaweiten Wettbewerb für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2017 an die Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH vergeben (Beschluss 2013/BV/4349). Mit Beauftragung vom 27.05.2016 wurde der Vertrag, gemäß der Verlängerungsoption, bis zum 31.12.2019 verlängert.

Der Vertrag zur Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen der Stadt (Sonderabfallentsorgung) wurde für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018, nach öffentlicher Ausschreibung, neu vergeben. Der Vertragspartner ist die Firma Veolia Umwelt Service Nord GmbH (Beschluss 2016/BV/1948). Der Vertragszeitraum wurde gemäß der vertraglichen Regelung um ein weiteres Jahr, bis zum 31.12.2019, verlängert.

Der Vertrag über die "Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021" wurde im Anschluss an ein offenes Verfahren nach Vergabe-Nr. 38/10/17, mit der Firma EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH, geschlossen (Beschluss 2017/BV/3259).

#### 1. Gesamtkostenübersicht im Vergleich zum Vorjahr

Die Gesamtkosten ohne Abschläge erhöhen sich von 17.179.067 EUR im Jahr 2018 auf 17.525.957 EUR im Jahr 2019. Diese Kostenerhöhung in Höhe von 346.890 EUR setzt sich zusammen aus 55.456 EUR bei der Abfallverwertung und 291.434 EUR bei der Entsorgung des Haus- und Geschäftsmülls.

Unter Berücksichtigung der in die Kalkulation eingerechneten Abschläge (Verkaufserlöse für Altpapier, Schrott, Abfall- und Laubsäcke, der Kostenerstattung Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow und den Ergebnissen der Nachkalkulation) in Höhe von 1.259.531 EUR ergeben sich gebührenfähigen Kosten in Höhe von 16.266.426 EUR, was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr (15.904.242 EUR) um 362.184 EUR entspricht.

Die Einführung einer Schutzgebühr für den Laubsack seit 01.01.2016, um Anreize für die Nutzung zu schaffen, soll auch für das Jahr 2019 beibehalten werden. Die Kosten wurden bei der Abfallverwertungsgebühr/ Bioabfallentsorgung berücksichtigt. Die Einnahmen für Abfall- und Laubsäcke wurden in der Nachkalkulation berücksichtigt. Kostenmindernd für die Kalkulation der Abfallgebühr wirken die für das Jahr 2019 rechnerisch ermittelten Verkaufserlöse in Höhe von 592.900 EUR für Altpapier, Schrott und Laubsäcke, die Verkaufserlöse in Höhe von 176.700 EUR aus der Verwertung von Alttextilien, der 2019 auszugleichende Anteil aus der Nachkalkulation 2016 in Höhe von 403.039 EUR, sowie die Kostenerstattung der Grundsteuer für den Recyclinghof Dierkow in Höhe von 400 EUR. Weiterhin wird vorgeschlagen, den aus der Nachkalkulation 2017 ermittelten Betrag in Höhe von 172.984 EUR zu 50% für die Kalkulation 2019 kostenmindernd für die Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen die Summe des Kostenabschlages in Höhe von 1.259.531 EUR aus Gründen der Gebührenstetigkeit zu 80 % für die Abfallverwertungskosten und zu 20 % für die Abfallentsorgungskosten zu verwenden.

#### 1.1. Abfallverwertung

Die Kosten der Abfallverwertung erhöhen sich um 55.456 EUR.

Für die Beschäftigten der SR GmbH ist eine Entgelterhöhung zum 01.01.2019 mit dem am 30.06.2017 abgeschlossenen 3. Änderungsvertrag zum Haustarifvertrag mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di vereinbart. Die Entgelterhöhung erfolgt für alle Lohngruppen als Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,4 % sowie einer Einmalzahlung im Januar 2019 in Höhe von 140,00 EUR. Bezogen auf die Lohnsumme der SR GmbH ergibt sich für das Jahr 2019 aufgrund des 3. Änderungstarifvertrages eine Lohnerhöhung von 2,52 %. Die für 2019 vereinbarte Lohnerhöhung liegt in Größenordnung der Tariferhöhungen des öffentlichen Dienstes für das Jahr 2019.

Kostensteigernd wirken sich die von der SR GmbH für das Jahr 2019 kalkulierten Dieselkraftstoffkosten aus. Die Kosten wurden zum Einkaufspreis der letzten Lieferung vom 14.06.2018 vor der Kalkulation mit 0,979 EUR/Liter bewertet. Der Dieselkraftstoffpreis für die Kalkulation 2019 liegt damit gegenüber dem Vorjahr um 18,2 % höher.

Die Dieselkraftstoffkosten für das Jahr 2017 wurden durch die SR GmbH entsprechend dem Preis zum Kalkulationszeitraum (01.06.2016) mit 0,839 EUR/Liter kalkuliert. Der Jahresdurchschnittspreis für das Jahr 2017 betrug demgegenüber 0,876 EUR/Liter. Die Preisdifferenz zwischen kalkulierten Dieselkraftstoffkosten gegenüber den tatsächlich eingetretenen Kosten wurde auf das Dieselkraftstoffwagniskonto 2017 gebucht und für die Kalkulation der Leistungen für das Jahr 2019 aufgelöst.

Für das Jahr 2019 ist als Investition die Ersatzbeschaffung zweier Dreiachs-Müllsammelfahrzeuge, eines Zweiachs-Müllsammelfahrzeugs und eines Müllfahrzeugs für Bioabfälle (Abfälle aus der Biotonne) vorgesehen. Der zu erwartenden Verkaufserlös für die Ersatzbeschaffung wurde von den Abschreibungen des Jahres 2019 abgezogen.

Zudem sind die Sanierung Hof und Schrankenanlage Petridamm sowie die Errichtung einer Behelfsausfahrt Petridamm im Rahmen der städtischen Baumaßnahme "Sanierung Petridamm" als Investitionen in der Kalkulation für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Reduzierung der Kosten bei der Altpapierentsorgung beruht auf dem im Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017) zur Verlängerung des Vertrages vom 20.05.2014, für die Jahre 2019 und 2020 gutachterlich geprüften Angebotes des Unternehmens Veolia Umweltservice Nord GmbH.

Angesichts der gegenüber der Ausschreibung 2014 gesunkenen Papiermenge in der Stadt und der Anpassung der Vergütung gemäß den vorgesehenen Regelungen, werden sich die Kosten für das Jahr 2019 gegenüber 2018 um 393.687 EUR reduzieren. Der angebotene Leistungspreis für Hol- und Bringsystem ist als Höchstpreis anzusehen und ist abhängig von der tatsächlich erfassten Papiermenge im Jahr. Die Abweichung zwischen geplanter und tatsächlich erfasster Gesamtpapiermenge im Hol- und Bringsystem betrug im Jahr 2016 9,72 % und im Jahr 2017 11,22 %. Nach dem zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis besteht bei Mengenabweichungen größer 10 % ein Preisanpassungsrecht in den jeweiligen Positionen. Mit Feststellung des Jahresergebnisses im 1. Quartal 2019 kann die Abweichung zur beauftragten Leistung für den Zeitraum 2016 bis 2018 erst im Nachhinein festgestellt werden.

Seit dem 01.01.2018 sammelt und verwertet das Unternehmen EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH Alttextilien und Altschuhe im Auftrag der Stadt. Die Kosten in Höhe von 132.591 EUR wurden bei den Kosten der Abfallverwertung und die Erlöse in Höhe von 176.700 EUR wurden als Kostenabschlag bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten berücksichtigt.

#### 1.2. Abfallentsorgung Haus- und Geschäftsmüll

Die Kosten der Abfallentsorgung von Haus- und Geschäftsmüll erhöhen sich um 291.434 EUR.

Die Kostenerhöhung in der Abfallentsorgung resultiert hauptsächlich aus den Entleerungs- und Sammelkosten des Haus- und Geschäftsmülls (Umleerbehälter). Diese Leistungen werden von der SR GmbH erbracht.

Für 2019 wurde durch die SR GmbH eine Reduzierung der Mengen um 4.049 Entleerungen, auf 1.045.181 Entleerungen, kalkuliert. Die Ermittlung erfolgte mittels Trendberechnung auf Basis der Jahre 2014 bis 2017 und Forecast 2018. Als Bemessungsgrundlage für die Preisfindung erfolgte die Prognose der Abfallsäcke, gemeinsam mit Regel- und Überhangsäcken, auf Grundlage der IST-Daten ab 2015.

Die Abrechnung der Haus- und Geschäftsmüllsammlung erfolgt gemäß der vertraglichen Vereinbarung nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen. Die dazu erforderlichen Einheitspreise werden durch Verteilung der Kosten auf die von der SR GmbH mittels Trendberechnung prognostizierten Behälterzahlen für das Jahr 2019 und die Wertungskennziffern für die einzelnen Behälter ermittelt.

Die Entsorgungskosten auf der Behandlungsanlage Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung EVG werden von der Stadt auf Grundlage der Nachweise der Wiegenoten abgerechnet. Die Behandlungskosten liegen für 2019 stabil bei 84,88 EUR/t (netto).

#### 2. Gebührensätze 2.1. Behältergebühr

Diese Gebühr ist eine Benutzungsgebühr. Sie ist die Gegenleistung für die Entsorgung von Haus- und Geschäftsmüll und schließt alle damit verbundenen Kosten ein. Maßstab ist das Behältervolumen und die Entleerungshäufigkeit.

Basis für die Berechnung der Jahresgebührensätze, für die einzelnen Behälterarten unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit im Jahr, sind die ermittelten Einzelgebührensätze.

Die Prognose der Entleerungshäufigkeiten hat für die Kalkulation der Gebührensätze eine hohe Bedeutung, da die Anzahl der Entleerungen der Behälter für Haus- und Geschäftsmüll direkt in die Kalkulation einfließt und somit direkten Einfluss auf die Gebührenhöhen hat. Für die Prognose konnte auf Daten der Jahre 2004 bis 2017 zu Entleerungshäufigkeiten zurückgegriffen werden.

Entleerungen							
Behälter	2018	2019					
Abfallsack	4.530	2.789					
80 l	217.487	214.140					
120 l	117.047	117.418					
240 l	320.100	317.997					
1.100 l	390.066	392.837					
Gesamt	1.049.230	1.045.181					

Tabelle 1 - Anzahl der prognostizierten Entleerungen 2019 im Vergleich zu 2018

Tabelle 2 - Mengenentwicklung Haus- und Geschäftsmüll:

Jahr	Haus- und Geschäftsmüll
2000- Ist	54.802 t
2001- Ist	51.494 t
2002- Ist	49.383 t
2003- Ist	47.113 t
2004- Ist	47.490 t
2005- lst	47.177 t
2006- Ist	47.682 t
2007- Ist	48.334 t
2008- Ist	46.422 t
2009- Ist	46.807 t
2010- Ist	46.660 t
2011- Ist	46.922 t
2012- Ist	45.484 t
2013-Ist	45.076 t
2014-Ist	45.332 t
2015-Ist	45.250 t
2016-Ist	45.404 t
2017-Ist	45.616 t
2018-Plan	45.265 t
2019-Plan	45.401 t

Um für die Teilprozesse der Abfallentsorgung die von den einzelnen Abfallbehältern verursachten Kosten umlegen zu können, bedarf es eines Erwartungswertes für die in den jeweiligen Behältern zu entsorgenden Abfallmengen. Seit der Gebührenkalkulation 2000 wird diese verursachergerechte Berechnung der Abfallmengen mittels Wertungskennziffern für die Gebührenkalkulation in der Stadt angewandt.

Da die Entwicklung der Abfallmengen, sowohl insgesamt im Entsorgungsgebiet als auch in den einzelnen Behältergrößen nach wie vor dynamisch ist, ist es notwendig, diese Entwicklung der Abfallmengen in den verschiedenen Behältergrößen zu überprüfen. Seit der Gebührenkalkulation für 2001 werden deshalb mittels Stichproben diese Entwicklungen festgestellt.

Diese Dynamik ist an Hand folgender Entwicklungen festzustellen:

entleertes Volumen in TLiter (theoretisches Ist jeweils I. Quartal)							
Behälter- größe	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018
80 l	13.844	16.472	17.267	17.976	18.136	18.108	17.949
120 l	19.360	15.719	13.953	14.349	14.336	14.809	14.614
240 l	93.531	80.558	74.662	76.459	77.463	77.919	78.168
1.100 l	566.823	485.700	438.123	432.575	429.400	449.735	437.380
Abfallsack	-	-	-	131	143	125	150
gesamt	693.559	598.438	544.005	541.490	539.478	560.696	548.261

<u> Tabelle 3 – Entleerungsvolumen für die Behältergrößen und den Abfallsack</u>

Das Entleerungsvolumen reduzierte sich seit Beginn der Erfassungen im Jahre 2000 (Basisjahr) insgesamt um ca. 21%. Dabei ist festzustellen, dass das Entleerungsvolumen in den Jahren bis 2006 ständig abnahm, im Zeitraum 2006 bis 2009 nahezu unverändert blieb, im Jahr 2010 sich weiter reduzierte und dann bis zum Jahr 2012 auf diesem Niveau blieb. Nachdem in den Jahren 2013 und 2014 leichte Reduzierungen des Entleerungsvolumens zu verzeichnen waren, stieg es von 2015 bis 2017 wieder an. In diesem Jahr ist ein Rückgang um 2,2% zu verzeichnen.

Das Entleerungsvolumen und die Anzahl der 80-l-Behälter blieben nahezu unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Bei den 120-l-Behältern sank das Entleerungsvolumen um 1,3%, die Anzahl der Behälter um 0,62%. Das Entleerungsvolumen wuchs bei den 240-l-Behältern geringfügig um 0,3%, der Behälterbestand erhöhte sich leicht um 0,4%. Nach der starken Zunahme im Vorjahr sank der Behälterbestand bei den 1.100-l-Behältern um 2,9%, das Entleerungsvolumen nahm um 2,7% ab.

Aus der oben stehenden Tabelle des entleerten Behältervolumens ist festzustellen, dass die 1.100 l Behälter unverändert mit ca. 80% dominieren. Die kleineren Behälter von 80 l und 120 l haben nahezu unverändert nur einen Anteil von 6,0% am entleerten Volumen, aber einen hohen Anteil am gestellten Behälterbestand. Dies wird in der nachfolgenden Tabelle deutlich, wobei festzustellen ist, dass der Bestand dieser beiden kleinen Behältergrößen derzeit 54% am Gesamtbestand beträgt.

	Behälterbestand (Ist-Bestand jeweils I. Quartal)							
Behälter- größe	2000	2005	2010	2015	2016	2017	2018	
80 l	5.786	8.286	9.321	9.880	9.948	10.015	9.928	
120 l	3.526	3.228	3.069	3.344	3.347	3.520	3.498	
240 l	6.224	5.729	5.507	5.726	5.813	5.873	5.896	
1.100	5.857	5.321		5.163				
l			4.937		5.223	5.507	5.348	
gesamt	21.393	22.564	22.834	24.113	24.331	24.915	24.670	

## <u> Tabelle 4 – Behältergesamtbestand</u>

Aus den dargestellten Auswertungen ist zu schlussfolgern:

- 1. Der stetige Anstieg des Behälterbestandes setzte sich in diesem Jahr nicht fort. Bei fast allen Behältergrößen sind leichte Abnahmen zu verzeichnen.
- 2. Innerhalb der gleichen Behältergröße wurden in den letzten Jahren immer stärker längere Entleerungsrhythmen gewählt. Die Fortsetzung dieser Entwicklung kann in diesem Jahr nicht festgestellt werden. Das Entleerungsvolumen sank um 2,2%.
- 3. Aus den diesjährigen geringeren Werten des Behälterbestandes und des Entleerungsvolumens gegenüber dem Vorjahr können derzeit noch keine Entwicklungen von abwärtsgerichteten Trends prognostiziert werden. Dazu bedarf es weiterer Werte in den Folgejahren, die eine solche Entwicklung belastbar stützen. Die diesjährigen Werte sind deshalb als normale Schwankungen in den Zeitreihen einzustufen.
- 4. Auch wenn die kleineren Abfallbehälter nur einen sehr geringen Anteil am entleerten Volumen haben, ist vor allem ihre gebührenrechtliche Bedeutung außerordentlich hoch, denn aus dem hohen Anteil am Behälterstand leitet sich ein entsprechend hoher Anteil von Gebührenzahlern mit individueller Wohnungsbebauung ab, so dass diese Personengruppe auch die notwendige gebührenrechtliche Berücksichtigung finden muss.

Diese Entwicklungen sind in Umsetzung entsprechender gesetzlicher Vorgaben durch die Stadt gewollt und werden durch die Abfall- und Abfallgebührensatzung gefördert. Dass diese Entwicklungen noch nicht abgeschlossen sind, belegen auch die diesjährigen Untersuchungen.

Deshalb wurde für die Gebührenkalkulation 2019 durch die Stadt erneut eine Analyse der Abfallmengen in den Abfallbehältern veranlasst. Somit sind Grundlage für die Ermittlung der Wertungskennziffern die Ergebnisse der "Untersuchung zur Füllstandskontrolle und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet" vom Mai 2018, die von der SR GmbH vorgenommen wurde. So wie in den letzten Jahren wurden aus dem Behälterbestand als repräsentative Anzahlen Stichproben jeweils in einem Umfang von mindestens 1% unter Berücksichtigung der Behältergröße, der Entleerungshäufigkeit und der Herkunft der Abfälle (private Haushaltungen, Gewerbe) gezogen (vgl. Abschn. 3 o.g. Untersuchungsbericht, hier heißt es: "Gemäß Anhang zur TA - Siedlungsabfall umfasst eine repräsentative Stichprobe 1 % der Grundgesamtheit, in diesem Fall 1 % des Gesamtbestandes an Abfallsammelbehältern."). Aus dem Gesamtbehälterbestand von ca. 24.694 Behältern inklusive 24 Abfallsäcken wurden 361 Behälter für die Stichprobe herangezogen.

Die bisherigen Grundsätze, dass diese Verwiegung im gleichen Zeitraum wie in den Vorjahren und im gleichen Entsorgungsgebiet durchgeführt wird, wurden eingehalten. Damit werden weitere zufällige Einflussfaktoren wie saisonale Abhängigkeit des Abfallanfalls und individuelle Verhaltensweisen der Bürger bei der Abfallentsorgung minimiert.

Um diese Kontinuität zu gewährleisten, ist es ebenso besonders wichtig, dass die strukturelle Zusammensetzung des Behälterbestandes der Stichproben über die Jahre annähernd gleich bleibt. Es ist vollkommen normal, dass sich im Verwiegungsgebiet hierbei Veränderungen in analoger Weise vollziehen wie im gesamten Stadtgebiet. Wenn auf einem Grundstück Veränderungen im Behälterbestand vorgenommen wurden, also Behälter ganz abgemeldet oder gegen kleinere Behälter getauscht wurden, dann fallen die bisher verwogenen Behälter aus der Stichprobe und müssen durch andere adäquate Behälter ersetzt werden. Deshalb wurde vor Beginn der Verwiegungen der Behälterverwiegungsplan dahingehend geprüft und anschließend für den endgültigen Verwiegungsplan freigegeben. Wie in den letzten Jahren wurde auch in diesem Jahr ein Fahrzeug mit einer geeichten Wägeeinrichtung eingesetzt.

#### Ermittlung der Wertungskennziffern (WKZ)

Die von dem Gutachter Herrn Friedrich (fcp) durchgeführten Berechnungen ergeben für die einzelnen Behältergrößen folgende Durchschnittsgewichte im Jahr 2018, wobei diese den ermittelten Durchschnittsgewichten der vorangegangenen sechs Jahre gegenübergestellt werden:

Behälter- größe	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
80 l	14,2 kg	13,2 kg	13,7 kg	13,7 kg	13,3 kg	12,9 kg	14,4 kg
120 l	16,4 kg	17,0 kg	17,4 kg	14,7 kg	15,7 kg	16,7 kg	17,7 kg
240 l	26,9 kg	24,5 kg	24,4 kg	23,2 kg	23,3 kg	22,9 kg	24,7 kg
1.100 l	93,9 kg	99,5 kg	94,4 kg	101,5 kg	94,8 kg	98,0 kg	98,9 kg
Abfallsack	-	-	11,0 kg	12,4 kg	10,0 kg	14,3 kg	9,3 kg

Tabelle 5 – Durchschnittsgewichte für die Behältergrößen und den Abfallsack

Auf der Basis dieser vorliegenden Zeitreihen sind die Erwartungswerte für den künftigen Kalkulationszeitraum zu prognostizieren. Hierzu wurden, da genügend belastbare Daten vorliegen, Trendberechnungen mit verschiedenen mathematischen Verfahren vorgenommen. Aus den verschiedenen Berechnungsverfahren resultieren zwangsläufig auch differierende Ergebnisse, da in diese die Vergangenheitswerte unterschiedlich einfließen. So können je nach Verfahren die neuesten Ergebnisse mit einer hohen Dominanz in die Prognose einfließen und somit stark abweichende Durchschnittsgewichte weiter zurückliegender Jahre einen geringen Einfluss haben oder im anderen Extrem alle Werte gleichwertig berücksichtigt werden. Bei den Abfallsäcken wurde der Erwartungswert durch den Durchschnitt der letzten vier Jahre ermittelt.

Alle Ergebnisse wurden deshalb einer kritischen Betrachtungsweise unterzogen und daraus abgeleitet die Erwartungswerte für die verschiedenen Behältergrößen bestimmt. Dies erfolgte auf der Grundlage der oben getroffenen Ausführungen. Um diese o.g. Einflussfaktoren zu berücksichtigen, wurden für die Trendberechnungen zur Bestimmung dieser Erwartungswerte solche Verfahren (z.B. exponentielle Glättung) herangezogen, bei denen auch die gegenwärtigen Entwicklungen entsprechend berücksichtigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass hierfür die entsprechenden Glättungsfaktoren gezielt anzuwenden sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die aus den verschiedenen mathematischen Verfahren ermittelten jeweiligen oberen und unteren Werte und der im Ergebnis der Betrachtungen ermittelte Erwartungswert angegeben.

Behältergröße	min.	max.	Erwartungswert
80 l	13,6 kg	15,3 kg	14,2 kg
120 l	16,4 kg	18,5 kg	17,4 kg
240 l	23.7 kg	26,5 kg	24.6 kg
1.100 l	95,4 kg	99,2 kg	98,0 kg
Abfallsack	-	-	11,4 kg

Tabelle 6 – Erwartungswerte für das Jahr 2019
---

Daraus resultieren folgende WKZ für das Jahr 2019 (im Vergleich zu den Vorjahren):

Behältergröße	für 2019		für 2018		für 2017	
	Gewicht	WKZ	Gewicht	WKZ	Gewicht	WKZ
80 l	14,2 kg	1,0	14,0 kg	1,0	14,8 kg	1,0
120 l	17,4 kg	1,2	17,3 kg	1,2	17,7 kg	1,2
240 l	24.6 kg	1,7	24.6 kg	1,8	25,7 kg	1,7
1.100 l	98,0 kg	6,9	95,6 kg	6,8	94,0 kg	6,4
Abfallsack	11,4 kg	0,8	11,9 kg	0,9	11,0 kg	0,7

Tabelle 7 – Wertungskennziffern (WKZ) für das Jahr 2019

### 2.2. Abfallverwertungsgebühr

Diese Gebühr ist eine Einheitsgebühr und der Gebührenmaßstab ist die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen.

Die Abfallverwertungsgebühr ist die Gegenleistung für die Entsorgung aller Abfallarten aus Haushaltungen, die der Stadt bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling und der sonstigen Verwertung sowie die hierfür notwendigen Leistungen einschließlich der Recyclinghöfe und der Verwaltung, entstehen. Die Gebühr umfasst die Entsorgung der Abfallarten: Sperrmüll, Papier und Pappe, Garten- und Parkabfälle, Bioabfälle (nicht bei Eigenkompostierern), Altgeräte (nur Einsammeln), Problemabfälle, Alttextilien und Altmetalle.

Die Gesamtkostenerhöhung der gebührenfähigen Abfallentsorgungskosten für die Berechnung der Abfallverwertungsgebühr beträgt 322.656 EUR gegenüber dem Vorjahr. Bei den Verwertungskosten ohne Bioabfallentsorgung ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 179.029 EUR.

Unter Berücksichtigung des eingesetzten Kostenabschlages in Höhe von 1.007.625 EUR ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 208.299 eine Gebührensteigerung um 0,79 EUR pro Person und Jahr. Die Abfallwertungsgebühr ohne Bioabfallentsorgung beträgt 20,67 EUR pro Person für das Jahr 2019.

Die Bioabfallentsorgungskosten erhöhen sich im Jahr 2019 um 143.627 EUR. Dadurch ergibt sich bei der angesetzten Personenzahl von 191.843 eine Gebührensteigerung um 1,47 EUR. Die der Abfallverwertungsgebühr mit Bioabfallentsorgung beträgt 33,04 EUR pro Person für das Jahr 2019.

### 3. Gemeinkostensatz Verwaltung

Im Jahr 2019 erhöhen sich die Verwaltungskosten der Stadt um 32.515 EUR im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen. Der Verwaltungskostenprozentsatz ist gegenüber dem Vorjahr um 0,08 % auf 6,19 % gestiegen.

### <u>4. Nachkalkulation (siehe Anlage 2)</u>

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten bzw. die tatsächlichen Gebühreneinnahmen vom geplanten Aufkommen ab, so sind bzw. sollen nach § 6 Abs. 2 d Kommunalabgabengesetz die Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden. Der abgeschlossene Kalkulationszeitraum endet mit der Nachkalkulation 2017. Somit kann nur noch zwei Jahre 2019, 2020 ausgeglichen werden.

Aus der Nachkalkulation 2017 wurde eine Kostenüberdeckung von 172.984 EUR ermittelt. Mit dem Ziel der Verstetigung der Abfallgebühren, schlägt die Verwaltung daher vor, die Kostenüberdeckung im Kalkulationsjahr 2019 in Höhe von 86.492 EUR und im Jahr 2020 in Höhe von 86.492 EUR auszugleichen.

Der in der Nachkalkulation 2016 ausgewiesene Betrag in Höhe von 776.629 EUR wurde anteilig in Höhe von 403.039 EUR in der Kalkulation 2019 berücksichtigt (2017/BV/3051).

#### 5. Vergleich der Gebührensätze 2019 gegenüber 2018

5.1. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei wöchentlicher Entleerung:

Behältergröße	2018	2019	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	143,94	143,92	-0,02
120-l-Abfallbehälter	172,73	172,71	-0,02
240-l-Abfallbehälter	243,77	237,00	-6,77
1.100-l-Abfallbehälter	902,21	908,76	+6,55

5.2. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2018	2019 Preisliche Entwicklu	
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	71,97	71,96	-0,01
120-l-Abfallbehälter	86,36	86,35	-0,01
240-l-Abfallbehälter	121,89	118,50	-3,39
1.100-l-Abfallbehälter	451,11	454,38	+3,27

5.3. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 28-täglicher Entleerung:

Behältergröße	2018 2019 Preisliche Entv		Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	35,98	35,98	0,00
120-l-Abfallbehälter	43,18	43,18	0,00

5.4. Die Behältergebühr für ein Kalenderjahr beträgt bei 2-mal wöchentlicher Entleerung:

Behältergröße	2018	2019	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
240-l-Abfallbehälter	487,55	474,01	-13,54
1.100-l-Abfallbehälter	1.804,42	1.817,53	+13,11

5.5. Die Abfallverwertungsgebühr für ein Kalenderjahr beträgt:

Behältergröße	2018	2019	Preisliche Entwicklung	
	in EUR	in EUR	in EUR	
bei berücksichtigter				
Eigenkompostierung pro	19,88	20,67	+0,79	
Person				
ohne berücksichtigte				
Eigenkompostierung pro	31,57	33,04	+1,47	
Person				

5.6. Die Entsorgungsgebühr für Zusatzentsorgungen (Einzelentleerungen) beträgt pro Entleerung für:

Behältergröße	2018	2019	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
80-l-Abfallbehälter	2,77	2,77	0,00
120-l-Abfallbehälter	3,32	3,32	0,00
240-l-Abfallbehälter	4,69	4,56	-0,13
1.100-l-Abfallbehälter	17,35	17,48	+0,13

5.7. Die Entsorgungsgebühr für einen Abfallsack beträgt für ein Kalenderjahr bei 28täglicher Entsorgung:

Behältergröße	2017	2018	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Abfallsack (§ 11 Abs. 4 AbfS)	31,81	30,13	-1,68

5.8. Für folgende Sonderleistungen sind Gebühren zu entrichten:

Behältergröße	2018	2019	Preisliche Entwicklung
	in EUR	in EUR	in EUR
Vorhaltegebühr für			
Wechselbehälter je	52,68	52,68	0,00
Abfallbehälter 1.100 l im	52,00	32,00	
Jahr			
zusätzlicher Abfallsack	2,45	2,32	-0,13
pro Stück			
Laubsack pro Stück	1,00	1,00	0,00
Anlieferung von			
Siedlungsabfällen (§ 20			
Abs. 1 AbfS) auf der	107,18	107,26	+0,08
Restabfallbehand-			
lungsanlage pro Tonne			
Presscontainer (10 m³)			
- Monatsmiete	137,27	156,67	+19,40
- Jahresmiete	1.647,25	1.880,06	+232,81
- Transportkosten	102,92	113,96	+11,04
Presscontainer (20 m³)			
- Monatsmiete	200,00	200,34	+0,34
- Jahresmiete	2.400,04	2.404,13	+4,09
- Transportkosten	121,44	125,12	+3,68
Container (7 m³) Mulde			
- Monatsmiete		28,22	
- Jahresmiete		338,62	
- Transportkosten		113,96	

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 73

Produkt: 53701

# Bezeichnung: Abfallwirtschaft

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

# Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2019	53701	17.526.100 €	17.526.100 €	17.036.500 €	17.525.600 €

Im Ergebnishaushalt werden die Aufwendungen kostendeckend geplant. Der Finanzhaushalt wurde durch folgende nicht zahlungswirksame Vorgänge reduziert:

<u>Einzahlungen</u>

Ertragswirksame Auflösung der Überschüsse aus den Jahren 2016 und 2017 durch Entnahme von 489.531 EUR aus dem gebildeten Sonderposten für den Gebührenausgleich.

#### <u>Auszahlungen</u>

Die Differenz zwischen Auszahlungen im Finanzhaushalt und Aufwendungen im Ergebnishaushalt resultiert aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen in Höhe von 500 EUR.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben: siehe Pkt. 5

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Die Vorlage hat keinen Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

#### Anlagen:

1 Abfallgebührensatzung

- 2 Abfallgebührenkalkulationen
- 3 Synopse

# Folgende <u>nicht öffentliche Unterlagen</u> liegen zur Einsichtnahme beim Sitzungsdienst der Bürgerschaft:

#### 1. Beauftragte Entsorgungsunternehmen

- 1.1. Stadtentsorgung Rostock GmbH (SR GmbH)
- 1.1.1. Verträge
  - Vertrag über die Sammlung und den Transport von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen
  - Vertrag über die Sammlung, Behandlung und Verwertung von organischen Abfällen
  - Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Erhebung der Abfallgebühren und der Erarbeitung der Gebührenbescheide
  - Vertrag über die Herrichtung, Bewirtschaftung und Betrieb der Recyclinghöfe
  - Vertrag über die Erfassung, Einsammlung von Elektro- und Elektronik- Altgeräten aus privaten Haushalten

- 1.1.2. Ergänzungsvereinbarung zur kalkulatorischen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals für die bestehenden Altverträge
- 1.2. Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) – Übernahme und Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Hansestadt Rostock
- 1.2.1. Vertrag
- 1.2.2. Zuschlagsschreiben
- 1.3. Veolia Umweltservice Nord GmbH Einsammlung und Verwertung von Papierabfällen 2014-2018
- 1.3.1. Angebot vom 29.01.2014
- 1.3.2. Auftrag vom 26.05.2014
- 1.3.3. Vertragsverlängerung 01.01.2019 bis 31.12.2020 gem. Verhandlungsverfahren (Vergabe-Nr. 16/10/2017)
- 1.3.3.1 Angebot vom 18.7.2017
- 1.3.3.2 Auftrag vom 19.10.2017
- 1.4. Veolia Umweltservice Nord GmbH, Niederlassung Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (EVG) – Sperrmüllverwertung in der Hansestadt Rostock
- 1.4.1. Angebot vom 18.12.2012
- 1.4.2. Auftrag vom 14.05.2013
- 1.4.3 Vertragsverlängerung 01.01.2018 bis 31.12.2019 vom 27.05.2016
- 1.5. Veolia Umweltservice Nord GmbH Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten der

Hansestadt Rostock

- 1.5.1 Angebot vom 30.06.2016
- 1.5.2 Auftrag vom 30.09.2016
- 1.5.3 Vertragsverlängerung 01.01.2019 bis 31.12.2019
- 1.6 EAST-WEST Textilrecycling Kursun GmbH -Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen in der Hansestadt Rostock für den Zeitraum 2018 -2021
- 1.6.1 Angebot vom 17.10.2017
- 1.6.2 Auftrag vom 28.12.2017

## 2. Leistungen im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2018 für 2019

- 2.1 Leistungsangebot und Kalkulation 2019
- 2.2 Untersuchung und Verwiegung von Abfallbehältern im Rostocker Stadtgebiet 2018
- 2.3 Ermittlung der Wertkennziffern und Auswertung der Füllstandskontrollen für die behälterbezogenen Abfallmengen des Restmülls in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für den Kalkulationszeitraum 2019
- 2.4 Prognose Entleerungshäufigkeiten der Abfallbehälter (WKZ) 2019
- 2.5 Prüfung des Leistungsangebotes der SR GmbH für das Jahr 2019 (Preisprüfbericht)

# 3. Nachkalkulation 2017

Ro	Universitätsstadt S <b>tock</b> bürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/3983 öffentlich
Beschluss	svorlage	Datum:	30.08.2018
Entscheide <b>Bürgerschaf</b>	ndes Gremium: <b>t</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführen Finanzverwa 31.10.2018)	des Amt: Itungsamt (vor	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Är Hauptamt Zentrale Ste Rechtsamt			
-	ler Hanse- und Uni desteuer (Hundest		ostock über die Erhebung
Beratungsfo	lge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
01.11.2018 14.11.2018	Finanzausschuss Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung

Die Bürgerschaft beschließt die beigefügte Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: §§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 der KV M-V und §§ 1-3 KAG M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Beschluss-Nr. 0965/07-BV Beschluss-Nr. 2012/BV/3887 Beschluss-Nr. 2013/BV/4780

#### Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung stellt einen besteuerbaren Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungskompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben. Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Rostock vom 10.12.2007, der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.10.2012 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.10.2013 erhoben.

Durch die Satzungsänderung soll eine gleichmäßigere Besteuerung ermöglicht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Befreiungstatbestände des §7 der Satzung abzuändern.

Die neue Fassung des § 7 soll zusätzlich zur Nr. 1, die Hunde befreit die zur Unterstützung behinderter Personen geeignet sind, um die neue Nr. 2 (zertifizierte Blindenhunde) erweitert werden. Hierbei soll Beachtung finden, dass die Anzahl der steuerbefreiten Blindenhunde nicht begrenzt ist.

Die Ergänzung des Befreiungstatbestandes des § 7 soll eine Steuerbefreiung aller zertifizierten Blindenhunde ermöglichen. Nach aktueller Satzungsregelung kann im Falle der Haltung von mehreren zertifizierten Blindenhunden nur ein Hund von der Steuer befreit werden.

Zusätzlich soll im § 8 Nr. 4 eine Regelung für sogenannte "Versuchshunde" verankert werden.

Der Ermäßigungstatbestand der "Versuchshunde" hat bisher in der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Die Anzahl der gemeldeten "Versuchshunde" schwankt zwischen 5 bis 10 Hunde. In regelmäßigen Abständen werden Hunde, die sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben, von Privatpersonen übernommen ("Versuchshunde"). Die Haftung für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen ist in den Übernahmeverträgen ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen sollen in den §§ 4 und 12 ergänzenden Regelungen vorgenommen werden. Diese bestehen im Wesentlichen darin, dass eine verspätete Abmeldung erst zum Datum des Eingangs der Abmeldung erfolgt.

Im Zuge der Satzungsänderung wurde ebenfalls der § 14 (Ordnungswidrigkeiten) konkretisiert und als Folge dessen der § 13 der Satzung angepasst.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

## Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Änderungen in der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer ergeben sich Mehrerträge für den Ergebnishaushalt (40320000) sowie Mehreinzahlungen für den Finanzhaushalt (60320000) ab dem Jahr 2019, in Höhe von ca 5.000,00 EUR.

Teilhaushalt: 90

Produkt: 61101

Bezeichnung: Steuern

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
2019		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
	40320000/	5.000,00 €			
	Hundesteuer				
	60320000/			5.000,00€	
	Hundesteuer				

**Roland Methling** 

#### Anlage 1:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

**Hinweis:** Anlage 1 - ausgetauscht am 06.11.2018 aufgrund redaktioneller Änderung im § 1 Abs. 2 S. 1 der Satzung (Verweis auf den Absatz 1 des Paragraphen ergänzt)

#### Anlage 2:

Synopse der Satzungsänderung)

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister 2018/BV/4012 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	11.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Durgerschart	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Finanzverwaltungsamt		
Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und		
Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz Eigenbetrieb KOE		
Ortsamt Mitte		

# Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"

Beratungsfolg	je:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.10.2018	Ortsbeirat Südstadt (12)	Vorberatung
24.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
06.11.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick	lung, Umwelt und Ordnung
	Vorberatung	
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung
1		

# Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring", begrenzt

im Norden:	durch die Gleise der Bahnstrecke nach Wismar und Warnemünde,
im Südwesten:	durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 09.SO.162
	"Groter Pohl" sowie nördlich durch die Erich-Schlesinger-Straße,
im Südosten:	durch die Straße Südring,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), beide Anlage 1, und der Entwurf der Begründung dazu, Anlage 2, werden in der vorliegenden Form gebilligt und sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Ausdruck vom: 18.09.2018 Seite: 1 Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:

2016/BV/1527 Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring" vom 06.04.2016.

## Sachverhalt:

Ziel des Bebauungsplans ist die bauliche Aufwertung eines innerhalb der Hansestadt Rostock zentral gelegenen Areals unweit des Hauptbahnhofs, das bereits seit längerer Zeit für eine Überbauung bestimmt ist. Es wird hierbei eine Mischung der Hauptnutzungsarten Wohnen, sonstigen Sondergebieten und Flächen für den Gemeinbedarf angestrebt, wobei die inneren, dem Verkehrslärm abgewandten ruhigen Gebietsanteile dem Wohnen überlassen werden sollen.

Es sollen drei verschiedene Sondergebietstypen etabliert werden:

- 1. Die geplanten Sondergebiete "Wissenschaft/Forschung und Technologie" stellen mehrere Flächen für Institute, wissenschaftsnahe Unternehmen sowie Ausgründungen, die die Nähe zum Campus Albert-Einstein-Straße suchen, bereit.
- 2. Das geplante Sondergebiet "Bildung und Kultur" kann Bildungsangebote auch freier Träger sowie kulturelle und soziokulturelle Einrichtungen aufnehmen.
- 3. Das geplante Sondergebiet "Kreativwirtschaft" richtet sich an einen besonderen Zweig von Freiberuflern und Gewerbetreibenden, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, mit kreativer Ausrichtung ihrer Dienstleistung oder Gewerbes und wird in dieser Form erstmalig in Rostock festgesetzt.

Es werden überdies Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen "Schule" und "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt, die unter der Planung des KOE eine allgemeinbildende städtische Schule mit Sportflächen und eine Kindertagesstätte aufnehmen soll. Zwischen den Flächen für Gemeinbedarf ist ein Streifen für die Regelung des Wasserabflusses eingeordnet, der den zu verlegenden Graben "Groter Pohl" aufnehmen soll.

Für den Interkulturellen Garten ist in der an der nördlichen Gemeinbedarfsfläche grenzenden Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärten" ein bauplanungsrechtlich zulässiger Standort festgesetzt, in der der Interkulturelle Garten wie auch Kleingärten zulässig sein werden.

In den inneren, ruhigeren Gebietsteilen, die aufgrund ihres Abstands zu den peripheren Lärmquellen des Verkehrs für das Wohnen immissionsschutzfachlich geeignet sind, sollen Wohngebiete entstehen. Das geplante Maß der baulichen Nutzung lässt aufgrund der zentralen Lage unweit des Hauptbahnhofes einen verdichteten Wohnungsbau im Geschosswohnungsbau zu. Aufgrund der Nähe zur Universität Rostock und künftig weiteren Bildungseinrichtungen ist das Gebiet geeignet, neben dem allgemeinen Wohnen auch besondere Formen des Wohnens, wie das Studierenden-Wohnen, aufzunehmen, ohne dass diese planungsrechtlich zwingend festgesetzt wurden.

Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 09.SO.162 "Groter Pohl – östlicher Teil" sowie an den zukünftigen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 09.SO.162 "Groter Pohl – westlicher Teil", die beide an die Erich-Schlesinger-Straße angrenzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wissenschaft und Technik" sowie als Wohnbauflächen dar. Der

Bebauungsplan mit den oben beschriebenen Zielen kann daher gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, der diesbezüglich nicht geändert wird, entwickelt werden. Die konkrete Abgrenzung der unterschiedlichen Kategorien von Bauflächen, bzw. Baugebietstypen, kann im Bebauungsplan anders gewählt werden als in den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der aufgrund seines gesamtstädtischen Maßstabs die Entwicklung nicht parzellenscharf darstellt.

Der gegenwärtige bauliche Bestand im räumlichen Geltungsbereich weist überwiegend Kleingartenlauben von insgesamt vier Kleingartenvereinen sowie einigen vereinslosen Parzellen auf. Die Kleingartenanlagen sind in der mit dem "Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock" abgestimmten Umnutzungskonzeption von 2008 dargestellt. Die geplante Inanspruchnahme der Flächen ist damit den betroffenen Vereinen bekannt. Zusätzlich befinden sich auf dem Areal Flächen, die von der Hanseatischen Weiterbildungs- und Beschäftigungsgemeinschaft Rostock (HWBR) und als Interkultureller Garten genutzt werden.

Eigentümer der Flächen im Plangebiet sind überwiegend die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sowie einige wenige private Eigentümer. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 22 ha.

## Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten der Bauleitplanung inkl. Gutachtenvergabe trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock: 125.000,- €

- Kosten zur verkehrlichen Erschließung des Gebiets trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock: 750.000,- €

- Kosten für die Planung und Herstellung von öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock: 316.740 €.

Die Kosten der Bauleitplanung inkl. Gutachtenvergabe trägt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

# Teilhaushalt: 61

Produkt: 51102 Bezeichnung: Stadtentwicklung und städtebauliche Planung

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlunge n	Aus- zahlungen
2018	56255010 / Aufwen- dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		95.000,00 €		
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung				95.000,00 €
2019	56255010 / Aufwen-		30.000,00 €		

	dungen für die Erstellung von Bebauungsplänen – städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		
	76255010 / Auszah- lungen für die städtebauliche Planung, Landschaftsplanung		30.000,00 €
Gesamtkosten (2018/2019)		125.000,00 €	125.000,00 €

## Teilhaushalt: 66

Produkt: 54101

Bezeichnung: Gemeindestraßen

Maßnahme:

6654101201801417 - Städtischer Anteil Wohnungsbau-

standort Am Südring Groter Pohl

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Aufwendungen	Ein- zahlun gen	Aus- zahlungen
2019	78532000/ 09612000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellerkosten)				500.000,00 €
2020	78532000/ 09612000 Auszahlungen für Baumaßnahmen (Herstellerkosten)				250.000,00 €
Verpflichtungser -mächtigung in 2018 für Kassenwirksam- keit 2019 und 2020					750.000,00 €
Gesamtkosten					750.000,00 €

## Teilhaushalt: 67

55100 Bezeichnung: Stadtgrün Produkt:

Investitionsmaßnahme-Nr. 6755100201800599 – Städtischer Anteil Wohnungsbaustandort - B-Plan Nr. 09.W.192 "Wohn- und Sondergebiet am Südring"

Haushaltsjahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzh	aushalt
		Erträge	Aufwendungen	Einzah lungen	Auszahlungen
2019	55100.78512001 – Auszahlungen für Baumaßnahmen an unbebauten Grundstücken (Herstellungskosten) – zweckgebunden				20.940 €
2020	55100.78512001 – Auszahlungen für Baumaßnahmen an unbebauten Grundstücken (Herstellungskosten) – zweckgebunden				146.580 €
2020	52312121/72312121 – Festwertfinanzierte Aufwendungen/Ausz ahlungen für die Unterhaltung von Spielplätzen - Städtischer Anteil Wohnungsbaustando rte		25.200 €		25.200 €
2020	52312322/72312322 – Festwertfinanzierte Aufwendungen/Ausz ahlungen für die Unterhaltung von Grünanlagen und Straßenbegleitgrün - Städtischer Anteil Wohnungsbaustando rte		37.620 €		37.620 €
ab 2021-2023 (jährlich)	55100.78512001 – Auszahlungen für Baumaßnahmen an unbebauten Grundstücken (Herstellungskosten) – zweckgebunden				28.800 €
Gesamtkosten Herstellung Grünanlagen					316.740 €
ab 2021	52312100/72312100 – Aufwendungen / Auszahlungen für die Unterhaltung von Spielplätzen <b>Unterhaltungskoste</b> <b>n</b> pro Jahr		2.500 €		2.500 €

ab 2024	56290060/76290060	19.400 €	19.400 €
	– Aufwendungen / Auszahlungen für die Unterhaltung von Grünanlagen einschließlich		
	Straßenbegleitgrün <b>Unterhaltungskoste</b> <b>n</b> pro Jahr		

Teilhaushalt:

Produkt:

## Bezeichnung:

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.:

# Bezeichnung:

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Ergebnishaushalt Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf- wendungen	Ein- zahlungen	Aus- zahlungen

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.



•

werden nachfolgend angegeben

# Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

## Anlage/n:

- 1. Entwurf von Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
- 2. Entwurf der Begründung

Hanse- und Universitätsstadt	Vorlage-Nr:	2018/BV/4012-01 (ÄA)
<b>Rostock</b>	Status:	öffentlich
Änderungsantrag	Datum:	05.11.2018

Entscheidendes Gremium: **Bürgerschaft** 

# Kristin Schröder (für den Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"

Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung	

## Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Planzeichnung im Teil A und den Text im Teil B um folgendes zu ergänzen:

Auf dem mit der Bezeichnung 127/1 gekennzeichnetem Baugrundstück im SO WFT6.1 ist die Änderung oder Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes bis zu einer Grundfläche von insgesamt 300 m<sup>2</sup> allgemein zulässig.

Nutzungsänderungen sind nur dann zulässig, wenn das Vorhaben im SO WFT6.1 zulässig ist oder als Ausnahme zugelassen werden kann. Eine Erneuerung kann bis zu einer Grundfläche von 300 m<sup>2</sup> als Ausnahme zugelassen werden. Bei Änderung, Erweiterung oder Erneuerung des Wohngebäudes sind die sich aus den Festsetzungen 8.2 bis 8.4 ergebenden Anforderungen einzuhalten.

# Sachverhalt

Das Baugebiet SO WFT 6.1 soll um eine sogenannte "Fremdkörperfestsetzung" gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO im Teil B "Text" der Satzung ergänzt werden, um den langfristigen Erhalt und die Erneuerung des bestehenden Wohnhauses allgemein zulässig sowie dessen Erweiterung ausnahmsweise zulässig zu gestatten.

Kristin Schröder

TOP 10.6.1

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4012-02 (ÄA) öffentlich
Änderungsantrag	Datum:	05.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft		

# Kristin Schröder (für Ortsbeirat Südstadt) Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 09.W.192 für das "Wohn- und Sondergebiet am Südring"

Beratungsfolge:			
	Datum	Gremium	Zuständigkeit
	14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

## Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zwischen dem Planungsgebiet und dem nördlich gelegenen Lindenpark zur Festsetzung einer Brückenverbindung oder Tunnelverbindung den Geltungsbereich im Teil A "Planzeichnung" der Satzung entsprechend zu erweitern. Teile des städtischen Flurstücks 3635/17, Flur 9, Flurbezirk II sind für den künftigen nördlichen Brücken/Tunnelkopf vorzuhalten und dürfen nicht für anderweitige Zwecke veräußert werden. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob diese Brücken/Tunnelverbindung im Rahmen des geplanten benachbarten Radschnellweges mit geplant und mit finanziert, bzw. durch Landesmittel gefördert, werden kann.

#### Sachverhalt:

Die Verbindung durch einen Rad oder/und Fußgänger Weg wird als Aufwertung der Verbindung zur KTV und Universitätsnahen Einrichtungen gesehen. Eine fahrradfreundliche und ökonomisch denkende Stadt braucht zwingend weitere Entlastungen und diese sehen wir ganz klar in diesem Bereich.

gez. Kristin Schröder

Vorlage 2018/BV/4012-02 (ÄA)

Ausdruck vom: 12.11.2018 Seite: 2

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4012-03 (ÄA) öffentlich
Änderungsantrag	Datum:	12.11.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>		
Dr. Sybille Bachmann (Fral Beschluss über die öffentl 09.W.192 für das "Wohn- u	iche Auslegung d	es Bebauungsplans Nr.
Beratungsfolge.		

Beralungslolge:		e:	
	Datum	Gremium	Zuständigkeit
	14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt ergänzt:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, den Zeitraum der öffentlichen Auslegung des B-Plans zur Prüfung der folgenden Sachverhalte zu nutzen und das Prüfergebnis in die Abwägung mit aufzunehmen:

- 1. Prüfung der Möglichkeit des Erhalts einzelner bestehender Kleingärten auf Flächen, die im B-Plan als Grünflächen ausgewiesen sind
- 2. Prüfung des Verzichts auf die Inanspruchnahme neuer/gesonderter Flächen für den geplanten Radschnellweg und Prüfung der Einordnung des Radweges in bereits vorhandene oder künftige Verkehrs-/Parkflächen.

gez. Dr. Sybille Bachmann

Ausdruck vom: 12.11.2018 Seite: 1 Hanse- und Universitätsstadt Rostock Der Oberbürgermeister

2018/BV/4019 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	13.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Durgerschart	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt:	bet. Senator/-in:	
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:		
Zentrale Steuerung		
Finanzverwaltungsamt		
Bauamt		
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt		
Amt für Verkehrsanlagen		
Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.		
Landschaftspflege		
Amt für Umweltschutz		
Ortsamt West		

# Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.MI.50 "Krischanweg"

Beratungsfolge:				
Datum	Gremium	Zuständigkeit		
09.10.2018	Ortsbeirat Reutershagen (8)	Vorberatung		
24.10.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung		
06.11.2018	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung		
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicl Vorberatung	klung, Umwelt und Ordnung		
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung		

# **Beschlussvorschlag:**

Für ein Gebiet in Reutershagen, begrenzt

- im Norden: durch den Bebauungsplan Nr. 07.W.154 "An der Jägerbäk",
- durch die Straßenbahntrasse Richtung Marienehe,
- im Osten: im Süden: durch die Flurstücke 19/1 und 13/232 sowie den südlichen Abschnitt der Straße Krischanweg
  - im Westen: durch die Kleingartenanlage An'n Immerdiek,

soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 07.MI.50 "Krischanweg" aufgestellt werden. Die Änderung betrifft zwei Änderungsbereiche (siehe Übersichtsplan).

Der Übersichtsplan mit der Darstellung der räumlichen Abgrenzung wird Bestandteil des Beschlusses.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V § 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse: --

## Sachverhalt:

Der Änderungsbereich 1 ist Auslöser des Planänderungsverfahrens. Das vorhandene Mischgebiet im Süden des rechtskräftigen B-Plans ist seit Planaufstellung 1998 unbebaut. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bietet es sich an, die freien Flächen künftig nicht nur anteilig für Wohnzwecke zu nutzen. Der Eigentümer der Flächen steht im regen Kontakt mit der Stadtverwaltung um mit dem B-Plan Planungsrecht für etwa 80 Wohneinheiten zu schaffen. In diesem Sinne soll auch die öffentliche Grünfläche zwischen der Straßenbahntrasse und dem Krischanweg im Süden des Plangebietes verkauft und als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Im Änderungsbereich 2 des Bebauungsplans (B-Plans) soll der vorhandene NORMA-Markt abgerissen und den marktüblichen Anforderungen entsprechend neu aufgebaut werden. Aufgrund der geringen Grundstücksgröße ist das Baufeld soweit zu optimieren, dass mit einer maximalen Auslastung ein Lebensmittelmarkt errichtet werden kann, welcher in Übereinstimmung mit dem Einzelhandelsentwicklungskonzept und unter Berücksichtigung der benachbarten Wohnnutzungen, eine adäquate Versorgung des Nahbereichs gewährleistet.

Die Änderungsbereiche 1 und 2 sind verschiedenen Lärmquellen ausgesetzt. Im Änderungsbereich 1 sind der Schienenlärm im Osten und der Straßenverkehrslärm im Westen bei der Planung zu berücksichtigen. Im Änderungsbereich 2 sind die Auswirkungen des geplanten Discounters auf die umgebene Wohnbebauung zu untersuchen. Als planerische Grundlage ist somit ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Darüber hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Fachgutachten für die Erstellung des B-Plans notwendig.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m<sup>2</sup> handeln wird, wird ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha (Änderungsbereich 1 ca. 11.390 m², Änderungsbereich 2 ca. 9.570 m²)

Die Änderung des Mischgebiets in ein allgemeines Wohngebiet wird im Flächennutzungsplan nachträglich angepasst.

# Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Erstellung des Bebauungsplans und des erforderlichen schalltechnischen Gutachtens, für den Teil der Bebauungsplanänderung, der das Wohnen betrifft, übernimmt die Stadtverwaltung in Eigenleistung (ohne externe Beauftragung). Alle weiteren mit der Bebauungsplanung verbundenen Leistungen, wurden bereits vom jeweiligen Vorhabenträger extern beauftragt und finanziert (Vermessung und Schalltechnische Untersuchung). Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

**Roland Methling** 

**Anlage/n:** Lageplan mit Abgrenzung der Änderungsbereiche

Ros	Iniversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: <sub>Status:</sub>	2018/BV/4050 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	25.09.2018
Entscheider Bürgerschaft	ndes Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
		bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführend Kataster-, Ve Liegenschaft	rmessungs- und	bet. Senator/-in:	KEROWSKI
Beteiligte Äm Zentrale Steu Finanzverwal Hafen- und S	lerung		
Finanzhau	ng einer überplann shalt 2018, Invest anagement in Höh	itionsmaßnahme	6211402999900499 -
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
01.11.2018 14.11.2018	Finanzausschuss Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung

Die Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2018 für die Maßnahme 6211402999900499 - Flächenmanagement in Höhe von 3.090.150,00 EUR wird erteilt.

Die überplanmäßige Auszahlung für die Maßnahme 6211402999900499 -Flächenmanagement in Höhe von 3.090.150,00 EUR Produkt 11402 Liegenschaften, Produktkonto: 78511000 wird gedeckt durch Mehreinzahlungen im Produkt 54801: Maßnahme 6654801201500119 Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken, Produktkonto 68166201 in Höhe von 1.151.869,22 EUR; Produkt 54801: Maßnahme 6654801201500119 Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken, Produktkonto 68167101 in Höhe von 58.181,68 EUR und durch Minderauszahlungen im Produkt 54801: Maßnahme 6654801201500119 Neubau Kaianlage Silo-halbinsel im Bereich Ludewigbecken, Produktkonto 78532001 in Höhe von 380.099,10 EUR; Produkt 51106: Maßnahme 6051106201200199 Städte-bauliche Sanierungsmaßnahme "Stadtzentrum Rostock", Produktkonto 78440000 in Höhe von 1.500.000,00 EUR.

Beschlussvorschriften: § 22 (2), § 50 (1) und § 56 (1) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: keine

# Sachverhalt:

Auf die Vorlage zur Entscheidung der Bürgerschaft zum Ankauf eines Grundstücks in Rostock, Biestow-Ausbau, wird Bezug genommen.

Die Gemeinde benötigt den Vermögensgegenstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Ankauf der Fläche dient zur Flächenbevorratung für die weitere Entwicklung von Wohnungsbaustandorten und soll eine Schlüsselrolle als Ersatzfläche für landwirtschaftliche Versuchsflächen der Universität einnehmen, die gemäß geltendem Flächennutzungsplan als Erweiterung des B-Planes 09.W.190 "Wohngebiet Kiefernweg" zu Wohnbauland zu entwickeln sind.

Die süd- und östlich angrenzenden Grundstücksbereiche werden durch den Ankauf bedarfsgerecht arrondiert. Die umfassende eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt der Stadt wird damit als Voraussetzung für die Planrealisierung gewährleistet.

Die Eigentümerin beabsichtigt die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen über eine öffentliche Ausschreibung zu privatisieren. Auf Grund des begründeten Erwerbsinteresses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verzichtet die Eigentümerin ausnahmsweise auf eine Ausschreibung, wenn der Kauf zeitnah erfolgt. Der Ankauf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb benachbarter Flächen, über die bereits mit Beschluss der Bürgerschaft (2018/BV/3598) entschieden worden ist.

Auf Grund des begründeten Erwerbsinteresses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel erforderlich. Die im Rahmen der Investitionsmaßnahme im Haushaltplan 2018 zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus, da sie bereits für andere Erwerbsvorgänge bereits in Anspruch genommen wurden bzw. benötigt werden.

Zum Zeitpunkt der HH-Planung 2018/19 bestand die Gelegenheit zum Ankauf der Fläche noch nicht, sie wurde deshalb nicht im geplanten Ansatz berücksichtigt.

Um eine insoweit notwendige Beschlussfassung für den Ankauf erwirken und den Grundstückskaufvertrag zeitnah schließen zu können, müssen die notwendigen finanziellen Mittel durch über-planmäßige Bewilligung bereitgestellt werden.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich durch Flächenbevorratung perspektivisch (mittel-/ langfristig) Einnahmepotentiale für Grundstücke ergeben, die nach städtebaulicher Planung zum Zwecke der Bebauung vermarktet werden können. Kurzfristig können investive Mehreinzahlungen zur Deckung der Mehrauszahlungen nicht erwirtschaftet werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	62	Kataster-, Vermessungs- und
		Liegenschaftsamt
Produkt	11402	Liegenschaften

Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78511000.09631000	Auszahlungen für den Erwerb unbebauter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte

Investitionstätigkeit:				
Investitionsmaßnahme	6211402999900499	Flächenmanagement		
Investitionsposition	002	einschl. 10% Nebenkosten		

#### 1. Berechnung Gesamtauszahlungen

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o. a.			6.280.462,87
Haushaltsjahr			
bisherige genehmigte Ansatzüberschreitungen	+		0,00
🗌 unechte Deckungsfähigkeit			
🗌 echte Deckungsfähigkeit			
neu beantragte Haushaltsüberschreitung insgesamt	+		3.090.150,00
Summe der voraussichtlichen Gesamtauszahlungen	=		9.370.612,87

## Begründung der vorgesehenen Mehrauszahlungen

#### unabweisbar:

Die Eigentümerin beabsichtigt ehemals volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen über eine öffentliche Ausschreibung zu privatisieren. Auf Grund des begründeten Erwerbsinteresses der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird ausnahmsweise auf eine Ausschreibung verzichtet, wenn der Kauf zeitnah erfolgt. Der Ankauf steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb benachbarter Flächen, über die bereits mit Beschluss der Bürgerschaft (2018/BV/3598) entschieden worden ist. Die umfassende eigentumsrechtliche Verfügungsgewalt der Stadt ist als Voraussetzung für die Planrealisierung zu gewährleisten.

Eine öffentliche Ausschreibung der Flächen durch die jetzige Eigentümerin ist zu vermeiden, da ansonsten spekulative Preisentwicklungen entstehen könnten.

#### unvorhersehbar:

Das erweiterte Erwerbsinteresse der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wurde anlassbezogen nochmals geprüft und im Rahmen der Überarbeitung des FNP als städtebaulich relevant eingeschätzt. Die Möglichkeit zum Ankauf ergab sich erst im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit der Eigentümerin zu einem angrenzenden Grundstück, so dass die Berücksichtigung bei der HH-Planung 2018/19 nicht erfolgen konnte.

## 2. Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen TH 20

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	20	Finanzverwaltungsamt
Produkt	51106 Durchführung städ	
		Maßnahmen

Produktkonto:

TTOGUKEROTICO:		
Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78440000	Auszahlungen für Anzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände

## Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6051106201200199	Städtebauliche
		Sanierungsmaßnahme
		"Stadtzentrum Rostock"
Investitionsposition	008	

Aktenmappe - 129 von 175

		EH in EUR	FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr			3.950.900,00
bisher bereitgestellte Mittel für andere	./.		162.200,00
Teilhaushalte/Produkte			
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.		350.615,57
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=		3.438.084,43
als Deckungsquelle eingesetzt			1.500.000,00

## Begründung der Minderauszahlungen

Nach Abgleich der Haushaltsplanung 2018/2019 mit den Kosten- und Finanzierungsübersichten des Sanierungsgebietes "Stadtzentrum Rostock" mit Stand 01.07.2018 sowie dem Entwurf des Maßnahmeplans 2019 verschieben sich einige Maßnahmen von 2018 und 2019 in die Folgejahre. Dadurch ist die Bereitstellung von Eigenanteilen der HRO erst zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich als ursprünglich geplant. Es wird davon ausgegangen, dass ca. 1,058 Mio. EUR Eigenanteile der HRO, die in 2018 eingeordnet waren, erst ab 2020 benötigt werden.

Zudem wird eingeschätzt, dass die bisher eingeordneten Eigenanteile der HRO für den investiven Zuschuss an den KOE für den "Neubau Verwaltungskomplex An der Hege 9" nicht vollständig in der vorgesehenen Höhe von ca. 1,26 Mio. EUR in Anspruch genommen werden. Daher können weitere 0,442 Mio. EUR als Deckung für die Mehrauszahlungen in der Maßnahme 6211402999900499 Flächenmanagement zur Verfügung gestellt werden.

## Nachweis der Deckung durch Minderauszahlungen TH 83

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54801	Maritime Wirtschaft und
		Hafenbau

#### Produktkonto:

TTOUURCROTICO.		
Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	78532001	Auszahlungen für
		Baumaßnahmen
		(Herstellungskosten)
		Infrastrukturvermögen –
		zweckgebunden

#### Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6654801201500119	Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken
Investitionsposition	004	

	EH in E	UR FH in EUR
Haushaltsansatz und Haushaltsrest für o.g. Haushaltsjahr		2.695.983,28
bisher bereitgestellte Mittel für andere	./.	0,00
Teilhaushalte/Produkte		
bereits angeordnete Mittel für o.g. Haushaltsansatz	./.	1.425.672,48
noch zur Verfügung stehende Mittel für o.g. Haushaltsjahr	=	1.270.310,80
als Deckungsquelle eingesetzt		380.099,10

Vorlage 2018/BV/4050

## Begründung der Minderauszahlungen

Das Vorhaben wurde im August 2018 mit geringeren Projektausgaben als veranschlagt abgeschlossen. Die Abrechnungen der Baulose wurden im offenen Verfahren (EU- weite Ausschreibung) vergeben. Neben den unverzichtbaren Nachträgen zur Erbringung des genehmigten Leistungsumfanges wurden keine zusätzlichen Leistungen beauftragt und realisiert. Eine Erweiterung des Baufeldes erfolgte nicht. Aus diesem Grund können für den Flächenankauf in der Maßnahme 6211402999900499 Flächenmanagement die finanzielle Mittel in Höhe von 380.099,10 EUR bereitgestellt werden.

## 3. Nachweis der Deckung durch Mehreinzahlungen TH 83

## a)

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54801	Maritime Wirtschaft und
		Hafenbau

#### Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	68166201	Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom öffentlichen Bereich vom Land – zweckgebunden

#### Investitionstätigkeit:

Investitionsmaßnahme	6654801201500119	Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken
Investitionsposition	002	

	EH in El	JR FH in EUR
Haushaltsansatz		150.000,00
bisher zum Soll gestellte Erträge - Einzahlungen	./.	1.301.869,22
Mehreinzahlungen	=	1.151.869,22
davon bisher bereitgestellt durch:		0,00
<ul> <li>Zweckbindung (unechte Deckung)</li> </ul>	./.	
– über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen	./.	0,00
zur Verfügung stehende Mehrerträge, -einzahlungen	=	1.151.869,22
als Deckungsquelle eingesetzt		1.151.869,22

## Begründung der Mehreinzahlungen

Im Zuge der Haushaltsplanung wurden die Einzahlungen laut Zuwendungsbescheid (Fördermittel) eingestellt. Im Laufe der Jahre sind durch Verzögerungen des Bauablaufes diverse Änderungen angezeigt worden. Auf Grund der Darlegungen im Schreiben vom 01.11.2017 (Mittelanforderung) wurde der Zuwendungsbescheid einschl. Änderungen neu festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2017 wurden somit die Rechnungen durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock vorfinanziert und erst im Haushaltsjahr 2018 in voller Höhe beim Landesförderinstitut M-V abgerechnet und erstattet. Die dadurch erzielten Einzahlungen können in voller Höhe zur Deckung für den Grundstücksankauf bereitgestellt werden.

	Nummer	Bezeichnung
Teilhaushalt	83	Hafen- und Seemannsamt
Produkt	54801	Maritime Wirtschaft und
		Hafenbau

#### Produktkonto:

Ergebnishaushalt		
Finanzhaushalt	68167101	Anzahlungen auf Investitionszuwendungen vom privaten Bereich von Unternehmen – zweckgebunden

#### Investitionstätigkeit:

intestitionstatightera		
Investitionsmaßnahme	6654801201500119	Neubau Kaianlage Silohalbinsel im Bereich Ludewigbecken
Investitionsposition	006	

	EH in E	UR   FH in EUR
Haushaltsansatz		0,00
bisher zum Soll gestellte Erträge - Einzahlungen	./.	58.181,68
Mehreinzahlungen	=	58.181,68
davon bisher bereitgestellt durch:		0,00
<ul> <li>Zweckbindung (unechte Deckung)</li> </ul>	./.	
– über-/außerplanmäßige Aufwendungen - Auszahlungen	./.	0,00
zur Verfügung stehende Mehreinzahlungen	=	58.181,68
als Deckungsquelle eingesetzt		58.181,68

## Begründung der Mehreinzahlungen

Im Zuge der Ausschreibung der Freianlagenfläche Nord Uferpromenade Ludewigbecken, wurden mit Zustimmung der Firma CENTOGENE AG diese Leistungen im Namen der HRO ausgeschrieben, mit dem Hinweis, diese Kosten (Baunebenkosten, Errichtung Anschlussstutzen und Planungsleistungen) in Rechnung zu stellen. Durch diesen Umstand konnten durch Weiterberechnungen der Leistungen Mehreinzahlungen erzielt werden. Die Einzahlungen können in voller Höhe zur Deckung für den Grundstücksankauf bereitgestellt werden.

**Roland Methling** 

TOP 10.8

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/BV/4065 öffentlich

Beschlussvorlage	Datum:	28.09.2018
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling
	bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführendes Amt: Eigenbetrieb KOE	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt		

# Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und- Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit	
01.11.2018 07.11.2018	Finanzausschuss Betriebsausschuss für den "Eigenbetrieb	Vorberatung Kommunale	
Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hansestadt Rostock" Vorberatung			
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung	

## Beschlussvorschlag:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und – entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes wird beschlossen (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 (3) Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse: keine

## Sachverhalt:

Der "Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und – entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (KOE) ist der zentrale Immobiliendienstleister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ist im Planjahr auf nachfolgende Geschäftsfelder ausgerichtet:

- 1. Grundstücksbewirtschaftung fremde Dritte
- 2. Grundstücksbewirtschaftung HRO

Im Geschäftsjahr 2019 beträgt der geplante Jahresgewinn 265 TEUR.

Der KOE empfiehlt die Einstellung in die allgemeine Rücklage zum Abbau des Investitionsstaus. Die Investitionen und Finanzierungen für 2019 stellen sich wie folgt dar:

Investitionskosten	51.151 TEUR
Geplante Kreditermächtigung 2019	14.640 TEUR
Kreditaufnahmen aus Kreditermächtigungen des Vorjahres	7.569 TEUR
Fördermittel	23.398 TEUR
Eigenmittel	5.544 TEUR

Im <u>Geschäftsfeld fremde Dritte</u> sollen Investitionen in Höhe von 17.155 TEUR umgesetzt werden.

Davon entfallen 5.752 TEUR auf den Bereich Soziales und 11.403 TEUR auf den Bereich Kindertagesstätten/ Hort.

Im Planjahr sollen im <u>Geschäftsfeld Grundstücksbewirtschaftung</u> HRO für Ämter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Investitionsmaßnahmen in Höhe von 33.996 TEUR ausgeführt werden.

Davon entfallen auf den Bereich Schule & Sport 25.210 TEUR und auf den Bereich Verwaltung 8.786 TEUR.

Die Liquidität ist jederzeit mit der Genehmigung der beantragten Kredite und des Kassenkreditrahmens gewährleistet.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Investitionszuschuss 2.596 TEUR

Mietzins Geschäftsfeld HRO:	19.747 TEUR
davon für die OE 10 Mieten:	5.654 TEUR
davon für die OE 40 Mieten:	14.093 TEUR
Betriebskostenvorauszahlung HRO	14.347 TEUR
davon für die OE 10 BKVZ KOE:	4.154 TEUR
davon für die OE 10 BKVZ Fremdanmietung:	153 TEUR
davon für die OE 40 BKVZ KOE:	10.040 TEUR

- 1. Der für das Jahr 2019 im Kernhaushalt geplante Jahresgewinn vom KOE in Höhe von 496.000 EUR reduziert sich um 231.000 EUR auf 265.000 EUR. Eine Gewinnabführung an den Kernhaushalt war und ist nicht geplant. Die Abweichung durch den geplanten Jahresüberschuss wurde bei der Überarbeitung der Finanzierung bzgl. Der Maßnahmen berücksichtigt.
- Für das Amt für Schule und Sport ergibt sich aufgrund der jährlichen Aktualisierung des Nutzungsentgeltes ein Mehraufwand von 187.300 €. Dieser muss im Haushaltsjahr 2019 im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung gedeckt werden.

3. Für die Anmietung eines Containers zur temporären Unterbringung von Schülern müssen zu den geplanten Mitteln in Höhe von 3.150.000 EUR mit einer überplanmäßigen Bewilligung ca. 88.000 EUR im Jahr 2019 zusätzlich bereitgestellt werden.

# **Roland Methling**

# Anlagen:

- Einzelnachweise
- Vorbericht
- Vordrucke

TOP 10.9

•

Ausdruck vom: 01.11.2018 Seite: 4

	niversitätsstadt <b>tock</b>	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4065-01 (ÄA) öffentlich	
Änderungs	antrag	Datum:	05.11.2018	
Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:			
Uwe Flachsmeyer (für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschluss über den Wirtschaftsplan 2019 des "Eigenbetriebes Kommunale Objektbewirtschaftung und- entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" einschließlich des Stellenplanes Änderungen des Wirtschaftsplans				
Beratungsfolg	ge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
07.11.2018	Betriebsausschuss für (	den Eigenbetrieb Ko	ommunale Obiektbewirtschaftung	

und -entwicklung

14.11.2018

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ersetzt:

Bürgerschaft

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, folgende Änderungen für den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Kommunale Objektbewirtschaftung und- Entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" zu veranlassen und den geänderten Wirtschaftsplan den Gremien und der Bürgerschaft erneut zur Beschlussfassung vorzulegen:

Vorberatung

Entscheidung

- 1. Streichung der Maßnahme Neubau Petritor;
- 2. Streichung der Maßnahme Neubau Verwaltungskomplex Nordkante;
- 3. Umsetzung der Maßnahme Käthe-Kollwitz-Gymnasium im Zeitraum 2019 (Baubeginn) bis 2021 (Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2021/22);
- 4. Aufnahme der Maßnahmen Innensanierung Heinrich-Schütz-Schule, Innensanierung Jenaplan-Schule (Blücherstr.) und Erweiterung Grundschule Juri-Gagarin.

## Sachverhalt:

Die Kosten für das Vorhaben Petritor haben sich von TEUR 2.900 auf TEUR 6.400 erhöht. Gleichzeitig sinken die Fördermittel von TEUR 1.100 auf TEUR 750. Bei Verzicht auf die Maßnahme werden insgesamt Mittel in Höhe von TEUR 5.250 frei (Kosten abzgl. Fördermittel, verteilt auf die Jahre 2019 TEUR 800; 2020 TEUR 1.950 sowie 2021 TEUR 2.500).

Die Kosten für das Vorhaben Neubau Verwaltungskomplex Nordkante haben sich von TEUR 10.000 auf TEUR 40.200 erhöht. Bei Verzicht auf die Maßnahme werden insgesamt Mittel in Höhe von TEUR 23.200 frei (Kosten abzgl. Fördermittel, verteilt auf die Jahre 2019: TEUR 600, 2020 TEUR 3.400, 2021 TEUR 7.000 sowie 2022 TEUR 12.200).

Für die beiden Vorhaben Petritor und Neubau Verwaltungskomplex Nordkante liegen keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor. Gerade im Hinblick auf die massiven Kostensteigerungen ist die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben in Frage zu stellen. Beide Vorhaben binden neben den erheblichen finanziellen Mitteln personelle Kapazitäten, die nicht für andere Aufgaben zu Verfügung stehen.

Die frei werdenden Mittel von insgesamt TEUR 28.450 (verteilt auf die Jahre 2019 TEUR 1.400; 2020 TEUR 5.350; 2021 TEUR 9.500 sowie 2022 TEUR 12.200) sollen anstatt für Büro- und Verwaltungsgebäude in Schulen und Sporthallen verwendet werden.

Das gemäß Schulentwicklungsplan 2016 mit Priorität 1 beschlossene Vorhaben Käthe-Kollwitz-Gymnasium soll statt wie im Wirtschaftsplan angegeben von 2020 bis 2022 um ein Jahr vorgezogen und in 2019 bis 2021 realisiert werden. Die bisherige Planung sah einen Neubau in der Phase 2019 bis 2021 vor, der mit dem derzeitigen Wirtschaftsplan aber um ein Jahr nach hinten verschoben wird.

Die Schüler werden aktuell neben dem Hauptgebäude in Containern unterrichtet. Die Notwendigkeit des Neubaus wird von allen bestätigt und soll daher zügig realisiert werden.

Hierdurch ergibt sich eine Verschiebung der Mittel wie folgt: 2019 TEUR 2.750 zusätzlich; 2020 TEUR 250 weniger: 2021 TEUR 500 weniger; 2022 TEUR 2.000 weniger). Aufgrund der Verschiebung kommt es lediglich in 2019 zu einem zusätzlichen, vorgezogenen Kapitalbedarf von TEUR 2.750, der aus dem Verzicht der beiden o.g. Maßnahmen sowie zusätzlicher Kreditaufnahme gedeckt werden soll.

Die im Schulentwicklungsplan 2016 mit Priorität 2 beschlossenen Maßnahmen Heinrich-Schütz-Schule, Jenaplan-Schule (Blücherstr.) und Grundschule Juri-Gagarin sollen zusätzlich in den Wirtschaftsplan aufgenommen werden. In 2019 sollen Planungen für die Vorhaben voran gebracht werden, damit in den Folgejahren eine zeitnahe Umsetzung realisiert werden kann. Die hierfür benötigten Mittel sind aus dem Verzicht auf die o.g. Maßnahmen zu decken.

Im Gegensatz zu den bereits mehrfach sanierten bzw. in Sanierung befindlichen Verwaltungsgebäuden, gibt es noch zahlreiche unsanierte Schulen und Sporthallen in Rostock. Sie sollen daher Priorität haben.

gez. Uwe Flachsmeyer Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ros	niversitätsstadt s <b>tock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4086 öffentlich
Beschluss	vorlage	Datum:	09.10.2018
Entscheiden <b>Bürgerschaft</b>	des Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
Federführend Eigenbetrieb Rostock	les Amt: Klinikum Südstadt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Äm Finanzverwalt Zentrale Steu	tungsamt		
an den Eig		n Südstadt Rost	von je über EUR 1.000,00 tock" der Hanse- und samt EUR 2.339,20.
Beratungsfolg	-		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 2.339,20 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

## Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.06.2018 Spenden über insgesamt EUR 2.339,20 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 von verschiedenen Spendern gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach der Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt über das Verfahren bei Geld- und Sachzuwendungen (Spenden und Schenkungen) zugunsten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2012 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen. Die Gelder sind jeweils mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum und Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden. Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum Südstadt Rostock unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 2.339,20.

## Bezug zum letzten beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz-Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

## Anlage/n:

1 Aufstellung der Spenden vom 01.06.2018 bis 30.06.2018

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4091 öffentlich	
Beschlussvorlage	Datum:	09.10.2018	
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski	
Federführendes Amt: Eigenbetrieb Klinikum Südstadt Rostock	bet. Senator/-in:		
Beteiligte Ämter: Finanzverwaltungsamt Zentrale Steuerung			
Annahme einer Spende mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von EUR 5.400,00.			
Beratungsfolge:			
Datum Gremium		Zuständigkeit	
14.11.2018 Bürgerschaft		Entscheidung	

Die Zustimmung zur Annahme der Spende an das Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 5.400,00 gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung MV

bereits gefasste Beschlüsse:

## Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 eine Spende über EUR 5.400,00 mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Anlage erhalten.

Nach der Geschäftsanweisung der Hanse- und Universitätsstadt über das Verfahren bei Geld- und Sachzuwendungen (Spenden und Schenkungen) zugunsten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 27.02.2012 im Zusammenhang mit § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Ausdruck vom: 30.10.2018 Seite: 1 Das Geld ist mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Klinikum eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden.

Die Zuwendung wird durch das Klinikum Südstadt Rostock unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO verwendet.

## Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von EUR 5.400,00.

## Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

# Anlage/n:

1 Aufstellung der Spenden vom 01.09.2018 bis 30.09.2018

Ros	niversitätsstadt <b>tock</b> irgermeister	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/BV/4098 öffentlich	
Beschlussv	orlage	Datum:	11.10.2018	
Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn	
Federführend Amt für Jugen	es Amt: d, Soziales und Asyl	bet. Senator/-in:		
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt				
Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß§6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz M-V (KJfG) zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Obersten Landesjugendbehörde M-V				
Beratungsfolg	e:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
06.11.2018 14.11.2018	Jugendhilfeausschuss Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung	

Die Bürgerschaft stimmt der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V als Oberste Landesjugendbehörde und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJfG) (Anlage) für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 zu.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V, § 6 Abs. 2 KJfG M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

0596/03-BV vom 03.12.2003 1112/06-BV vom 31.01.2007 2009/BV/0440 vom 27.01.2010 2012/BV/4210 vom 30.01.2013 2015/BV/0888 vom 08.07.2015

## Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Bürgerschaft wurden Vereinbarungen mit der Obersten Landesjugendbehörde M-V zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 KJfG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Jugendförderungsverordnung (JuföVO) jeweils für die Zeiträume 2004 bis 2006, 2007 bis 2009, 2010 bis 2012, 2013 bis 2015 und 2016 bis 2018 abgeschlossen.

Damit wurden der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Fördermittel vom Land M-V für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 ist in der Folge ein Abschluss einer neuen Vereinbarung notwendig. Die entsprechenden Landesmittel sind als Einnahmen für das Haushaltsjahr 2019 im Haushaltsplanentwurf eingeordnet.

Die Höhe der Pro-Kopf-Finanzierung der 10- bis 26-jährigen Einwohner seitens des Landes bleibt weiterhin unverändert und entspricht der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung nach § 6 Abs. 2 KJfG von 2016 bis 2018.

Mit Zustandekommen der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird die Ergänzungsfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben, die die Träger der freien Jugendhilfe leisten, bis zum 31. Dezember 2021 festgeschrieben. Die Summen, die hier vereinbart werden sollen, stehen ausschließlich für die Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung.

Sie werden haushaltsrechtlich als Zuwendungen ausgereicht. Die Förderung des Landes erhöht die Planungssicherheit der Träger der freien Jugendhilfe.

Die Anzahl von 29.772 der 10- bis 26-jährigen Einwohner wurde für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für 2019 mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 27 vom 19.06.2018) festgelegt. Grundlage für die Festlegung ist die dementsprechende Erhebung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock verpflichtet sich, mit der Vereinbarung für 2019 bis 2021 jährlich nicht weniger als 50,00 Euro pro Kopf der 10bis 26-jährigen Einwohner in ihrem Gebiet aus eigenen Haushaltsmitteln für die Erfüllung der Aufgaben gemäß §§ 2 bis 5 KJfG bereitzustellen. Das sind kommunale Mittel in Höhe von 1.488.600,00 Euro, die entsprechend im Haushaltsplan 2019 innerhalb der Gesamtausgaben in Höhe von 3.446.500,00 Euro im Produkt

#### 36200 Jugendarbeit

für Zuwendungen an Verbände und Vereine für Leistungen gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendförderung geplant sind.

Die bereitgestellten Mittel garantieren, dass auch in den Folgejahren die Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe in einem Mindestumfang abgesichert werden können. Das Land stellt pro Kopf der 10- bis 26-jährigen Einwohner 5,11 Euro zur Verfügung. Daraus ergibt sich eine Einnahme für 2019 in Höhe von 152.134,92 Euro.

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50 Produkt : 36200

Bezeichnung: Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII)

Haus- Produkt/ Halts- Konto jahr		Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt	
			Erträge	Auf- wendunge n	Einzahlunge n	Auszahlunge n
2019	36200.414420 50	Zuweisungen vom Land Kinder- und Jugendförderung s-gesetz -KJfG	152.130,00			
2019	36200.614420 50	Zuweisungen vom Land Kinder- und Jugendförderung s-gesetz –KJfG			152.130,00	
2019	36200.5551101 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung		8.000,00		
2019	36200.7551101 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – außerschulische Jugendbildung				8.000,00
2019	36200.5551102 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung		30.000,00		
2019	36200.7551102 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Kinder- und Jugenderholung				30.000,00
2019	36200.5551103 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit		3.000,00		
2019	36200.7551103 0	Leistungen außerhalb von Einrichtungen – Internationale Jugendarbeit				3.000,00

2019	36200.5551104	Leistungen	3.000,00	
	0	außerhalb von		
		Einrichtungen –		
		Fortbildung im		
		Bereich der		
		Jugendarbeit		
		nach § 74 Abs. 6		
2019	36200.7551104	Leistungen		3.000,00
	0	außerhalb von		
		Einrichtungen –		
		Fortbildung im		
		Bereich der		
		Jugendarbeit		
		nach § 74 Abs. 6		
2019	36200.541900	Zuschüsse an	3.402.500,0	
	20	Verbände und	0	
		Vereine		
2019	36200.7419002	Zuschüsse an		3.402.500,00
	0	Verbände und		
		Vereine		

•

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> nein

Roland Methling

Anlage/n:

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung

Ros	Iniversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4111 öffentlich			
Beschluss	vorlage	Datum:	17.10.2018			
Entscheiden <b>Bürgerschaft</b>	ndes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski			
Federführendes Amt: Hafen- und Seemannsamt		bet. Senator/-in:				
Beteiligte Äm Zentrale Steu Finanzverwal	ierung					
Änderung des Beschlusses 2018/BV/3840 vom 05.09.2018 zum Eigentumsübergang des ehemaligen Ausrüstungskranes "Möwe" an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock						
Beratungsfolge:						
Datum	Gremium		Zuständigkeit			
01.11.2018 14.11.2018	Finanzausschuss Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung			

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss Nr. 2018/BV/3840 wird wie folgt ersetzt:

Die Bürgerschaft stimmt der Eigentumsübertragung von der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH mit Sitz in der Langen Straße 38 in 18055 Rostock, als Eigentümer des ehemaligen Ausrüstungskranes Typ "Möwe", an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock durch kostenlose Übereignung zu.

Die von der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH für die anfallenden Sanierungs- und Aufstellkosten für einen "funktionsfreien Wiederaufbau" des Kranes zugesagten Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 1,0 Mio. EUR werden zeitgleich mit dem Eigentumsübergang fällig.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2018/BV/3840 der Bürgerschaft vom 5. September 2018

#### Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat am 05.09.2018 mit dem Beschluss 2018/BV/3840 dem Eigentumsübergang des Kranes "Möwe" zugestimmt.

Ausdruck vom: 23.10.2018 Seite: 1 Mit dem Änderungsantrag 2018/BV/3840-01 wurde gleichzeitig die Fälligkeit der bedingungsfreien Zahlungsverpflichtungen der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH in Höhe von 1,0 Mio. EUR mit Eigentumsübertragung beschlossen.

Die Zahlung ist seitens der WIRO Wohnungsgesellschaft mbH aber an die Verwendung für die Sanierungs- und Aufstellkosten für einen "funktionsfreien Wiederaufbau" des Kranes gebunden. Die juristische Prüfung des Beschlusses hat ergeben, dass der Beschlusstext eine korrekte vertragliche Umsetzung des Vorhabens derzeit nicht zulässt. Aus diesem Grund wird die Angelegenheit mit geändertem Wortlaut erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

# Finanzielle Auswirkungen

keine

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug

In Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4114 öffentlich				
Beschlussvorlage	Datum:	18.10.2018				
Entscheidendes Gremium: <b>Bürgerschaft</b>	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn				
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und A	bet. Senator/-in: Asyl					
Beteiligte Ämter: Zentrale Steuerung Finanzverwaltungsamt Eigenbetrieb KOE						
Änderung des Beschlusses 2017/BV/3055 Verwendung der vom Land an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Jahr 2018 zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld						
Beratungsfolge:						
Datum Gremium		Zuständigkeit				
06.11.2018 Jugendhilfeaus 14.11.2018 Bürgerschaft		Vorberatung Entscheidung				

#### Beschlussvorschlag:

Der Beschluss Nr. 2017/BV/3055 wird wie folgt ergänzt:

5. Nicht im Sinne der Punkte 1-3 verwendete Mittel der vom Land an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugewiesenen Mittel aus dem Betreuungsgeld 2018 werden dem KOE für die Gesamtmaßnahme Ersatzneubau "Montessori Kinderhaus" inklusive erforderlicher Außenanlagen und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 2017/BV/3055 der Bürgerschaft vom 31.01.2018 Nr. 2018/BV/3805 der Bürgerschaft vom 27.06.2018

Ausdruck vom: 19.10.2018 Seite: 1

# Sachverhalt:

Für das Haushaltsjahr 2018 zahlte die Landesregierung zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung an alle Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern aus. Danach sind die Mittel ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu verwenden.

Wie das Geld konkret eingesetzt wird, obliegt den einzelnen Gebietskörperschaften. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhielt per Zuweisungsvertrag in zwei Teilbeträgen eine Gesamtsumme in Höhe von 1.481.810,19 €.

Punkt 1 des Beschlusses (Vorlage Nr. 2017/BV/3055) sah vor, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher\*innen durch Übernahme der Ausbildungsvergütung der aktuell in Ausbildung befindlichen Auszubildenden von April bis Dezember 2018 unterstützt.

Von der Gesamtsumme von 170.085,00 € konnten aktuell nur 139.021,64 € entsprechend des Bürgerschaftsbeschlusses bis 12/2018 verwendet werden, sodass eine Restsumme von **31.063,36** € verbleibt.

Punkt 2 des Beschlusses (Vorlage Nr. 2017/BV/3055) sah vor, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in ausgewählten Einrichtungen jeweils eine zusätzliche pädagogische Fachkraft außerhalb des Personalschlüssels für April bis Dezember 2018 gewährt.

Von den dafür bereitgestellten Mitteln in Höhe von 208.600,00 € konnten nur 139.654,87 € entsprechend des Bürgerschaftsbeschlusses bis 12/2018 verwendet werden, sodass eine Restsumme von **68.945,13** € verbleibt.

Um die finanziellen Mittel aus dem Betreuungsgeld für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in voller Höhe einsetzen zu können und nach Vorlage des letzten Mittelabrufes wird vorgeschlagen, dass dem KOE die nicht verbrauchten finanziellen Mittel des o.g. Beschlusses zur Verfügung gestellt werden.

Die Mittel sollen für den Neubau der Kita "Montessori Kinderhaus" inklusive erforderlicher Außenanlagen und Ausstattung in der Thierfelderstraße 2 verwendet werden. Dieses Projekt ist bereits in der Realisierungsphase. Es werden keine weiteren Fördermittel eingesetzt. Mit dem neuen Gebäude werden nicht nur die baulichen Anforderungen an eine zeitgemäße Kindertagesstätte erfüllt, sondern auch weitere Möglichkeiten der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes erfüllt.

Damit kommt es zu keiner Rückzahlung der Mittel an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung.

Ausdruck vom: 19.10.2018 Seite: 2

# Finanzielle Auswirkungen:

Teilhaushalt: 50 – Amt für Jugend, Soziales und Asyl

Produkt: 36101

# Bezeichnung: Tageseinrichtungen (§§ 22, 22a, 23 SGB VIII)

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: -

Haushalts- jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnis	haushalt	Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-	Ein-	Aus-
			wendungen	zahlungen	zahlungen
2018	41442010-	1.481.810,19			
	Zuweisungen vom				
	Land -				
	Betreuungsgeld				
2018	61442010-			1.481.810,1	
	Zuweisungen vom			9	
	Land -				
	Betreuungsgeld				
2018	54190007 -		1.481.810,19		
	Zuweisungen und				
	Zuschüsse für				
	laufende Zwecke an				
	Sonstige -				
	Betreuungsgeld				
2018	74190007 -				1.481.810,19
	Zuweisungen und				,
	Zuschüsse für				
	laufende Zwecke an				
	Sonstige -				
	Betreuungsgeld				
	Detredungsgetu				

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Beschlussvorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:



liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben

<u>Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:</u> Kein Bezug

Roland Methling

Ro	Universitätsstadt <b>stock</b> pürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/BV/4146 öffentlich			
Beschluss	svorlage	Datum:	26.10.2018			
Entscheide Bürgerschaf	ndes Gremium: •	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling			
Durgerschar	L	bet. Senator/-in:				
Federführen Büro des Ob	des Amt: erbürgermeisters	bet. Senator/-in:				
Beteiligte Är	nter:					
Bestimmung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche für die Wahl der 7. Rostocker Bürgerschaft						
Beratungsfo	lge:					
Datum	Gremium		Zuständigkeit			
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung			

#### Beschlussvorschlag:

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird für die Wahl der 7. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in folgende fünf Wahlbereiche eingeteilt:

Wahl- bereich	Name	Ortsteile
1	Rostock 1	Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen, Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Lichtenhagen, Groß Klein
2	Rostock 2	Lütten Klein, Evershagen, Schmarl
3	Rostock 3	Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Südstadt, Biestow
4	Rostock 4	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Stadtmitte
5	Rostock 5	Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof

# Beschlussvorschriften:

§ 61 Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V)

bereits gefasste Beschlüsse: keine

#### Sachverhalt:

Im nächsten Jahr finden turnusgemäß landesweite Kommunalwahlen statt. Den Wahltag bestimmt die Landesregierung. Dabei orientierte sie sich in der Vergangenheit an dem Termin der Europaparlamentswahl und verband die Wahldurchführung miteinander. Als Wahltag zur Durchführung der EU-Wahl in der Bundesrepublik Deutschland hat die

Ausdruck vom: 30.10.2018 Seite: 1 Bundesregierung den 26. Mai 2019 festgelegt. Daher ist davon auszugehen, dass an diesem Tag ebenso die landesweiten Kommunalwahlen durchzuführen sind – in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Wahl der 7. Bürgerschaft.

Wahlgebiet dieser Wahl ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Die wahlrechtlichen Vorschriften sehen für Wahlgebiete mit mehr als 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Einteilung in mehrere Wahlbereiche vor. Für die Ermittlung der zu Grunde zu legenden Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ist das letzte verfügbare Stichtagsergebnis der amtlichen Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember eines Jahres maßgeblich, § 60 Absatz 5 LKWG M-V. Die amtlichen Bevölkerungszahlen vom 31. Dezember 2017 liegen jetzt vor.

Nach dem Einwohnermelderegister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind 208.516 Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnung gemeldet. Demnach sind entsprechend § 61 Absatz 2 Satz 2 LKWG M-V mehrere Wahlbereiche zu bilden.

Die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche legt die Bürgerschaft fest. Es gilt dabei, die örtlichen Verhältnisse sowie historischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Außerdem soll die Einwohnerzahl eines Wahlbereiches von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlbereiche nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Damit unterliegt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche den rechtlichen Bindungen, wie sie sich aus der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie insbesondere aus dem Wahlrechtsgrundsatz der Wahlgleichheit ergeben.

Mit der Zahl der Wahlbereiche wird auch die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe festgelegt. Ausgehend von der Bürgerschaftswahl im Jahr 2014 wurde zunächst untersucht, inwieweit die Wahlbereichseinteilung zur letzten Kommunalwahl erneut zur Anwendung kommen kann. Die Ergebnisse wurden im Mai dieses Jahres mittels Informationsvorlage Nr. 2018/IV/3659 der Bürgerschaft vorgetragen.

Zusammengefasst konnte festgehalten werden: Alle Wahlbereiche erfüllen zwar die zulässige Norm, dennoch variieren die Einwohnerzahlen nach Wahlbereichen stark. So unterschreitet der Wahlbereich 4 mit plus 14,6 Prozent nur knapp den höchsten positiven Toleranzwert um 0,4 Prozentpunkte, wogegen der Wahlbereich 1 mit minus 9,9 Prozent die zulässige Untergrenze mit 6,1 Prozentpunkten im negativen Toleranzbereich unterschreitet. Im kleinsten Wahlbereich leben 10.236 Einwohnerinnen und Einwohner weniger als im größten Wahlbereich. Als tragfähige Alternativlösung bot sich die zweite Variante an, die in der o.g. Informationsvorlage vorgestellt und analysiert wurde.

Diese Variante sieht ebenfalls die Einteilung des Wahlgebietes in fünf Wahlbereiche vor, allerdings gestaltet sich die statistische Gliederung moderater. Im Vergleich zur Bürgerschaftswahl 2014 ergibt sich eine Änderung in den Wahlbereichen 3 und 4, da das Hansaviertel den Wahlbereich wechselt. Die Wahlbereiche 1, 2 und 5 behalten ihren Zuschnitt aus 2014. Nachstehende Tabelle zeigt die so überarbeitete territoriale Struktur der Wahlbereiche:

Wahl- bereich Nr.	Name	Ortsteile	Bevölkerung per 31.12. 2017
1	Rostock 1	Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen, Seebad Markgrafenheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Lichtenhagen, Groß Klein	37.557
2	Rostock 2	Lütten Klein, Evershagen, Schmarl	42.837
3	Rostock 3	Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Südstadt, Biestow	47.506
4	Rostock 4	Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Stadtmitte	39.328
5	Rostock 5	Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow- West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof	41.288

Hanse- und Universitätsstadt Rostock	208.516
Bei einer Neuzuordnung des Hansaviertels aus dem Wahlbereich 4 i	n den Wahlbereich 3,
	· · ·

ergibt sich im Wahlbereich 4 eine Bevölkerungszahl von 39.328 Einwohnerinnen und Einwohnern, die mit minus 5,7 Prozentpunkte im zulässigen unterem Toleranzbereich liegt. Im Wahlbereich 3 sind 47.506 Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen. Die Bevölkerungszahl unterschreitet den errechneten Mittelwert und liegt mit plus 13,9 Prozentpunkte um 1,1 Prozent unter dem zulässigen Toleranzwert von plus 15 Prozent. Die Strukturänderung bewirkt außerdem, dass die Differenz zwischen dem größten Wahlbereich 3 und dem kleinsten Wahlbereich 1 nun 9.949 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt.

Beachtung finden nicht nur die örtlichen und statistisch analytischen Verhältnisse sowie die historisch gewachsenen Strukturen, sondern auch die Einteilung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Ortsamtsbereiche und Ortsbeiratsbereiche. Ortsteilgrenzen wurden generell berücksichtigt.

Die Entscheidung über die Wahlbereichseinteilung sollte außerdem andere kommunale Gremien aufmerksam würdigen. So verbirgt sich bei einem Zuschnitt mit besonders vielen Wahlbereichen die Gefahr, dass die Wahlbereichsabgrenzung adäquat zum Ortsbeiratsbereich verläuft, was zu Interessenkonflikten zwischen gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Bürgerschaft und ehrenamtlich Tätigen in den Ortsbeiräten führen könnte. Das stetig gewachsene kommunale Eigenleben in den Ortsbeiräten würden fünf Wahlbereiche durch die Implementierung mehrerer Ortsbeiratsbereiche je Wahlbereich weiterhin bewahren.

Da die Wahlbezirke nicht über die Wahlbereichsgrenzen hinausgehen sollen, wurden die Wahlbereiche so zugeschnitten, dass eine zweckmäßige Einteilung in Urnenwahlbezirke und Briefwahlbezirke möglich wird. Die Basis bildete die Wahlbezirkseinteilung, wie sie im Grunde zur Bundestagswahl 2013 vorgenommen wurde. Ungern lassen sich wahlberechtigte Personen auf eine veränderte Einteilung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Wahlbezirke ein, sodass an dieser Stelle möglichst über längere Zeit Beständigkeit herrschen sollte.

Wie bei vorangegangenen Wahlen lautet die zu berechnende Höchstzahl 14 Bewerbungen je Wahlvorschlag. Im Fokus der Mandatsanwartschaften, die zur Besetzung freigewordener Sitze in der Bürgerschaft von besonderer Bedeutung sind, war nach bisherigen Erfahrungen mit der genannten Höchstzahl eine fortwährende Besetzung abgesichert.

Für jeden Wahlbereich sind Stimmzettel herzustellen. Sieht die Gliederung der Stadt fünf Wahlbereiche vor, so sind fünf unterschiedliche Stimmzettel in größerer Stückzahl anzufertigen, für drei Wahlbereiche liegt sie über 40.000 Stück, was bei der Preisgestaltung eine Verhandlungsbasis erkennen lässt.

Aus wahlorganisatorischem Blickwinkel bedeuten viele Wahlbereiche mehr mögliche Fehlerquellen, insbesondere bei der Ausreichung der Stimmzettel im Zusammenhang mit der Realisierung der Briefwahl. Die letzten Wahljahre lassen einen enormen Anstieg der Zahl an Briefwählern erkennen. Fünf unterschiedliche Stimmzettel haben sich bei vorangegangenen Kommunalwahlen als noch tauglich erwiesen.

Die Zahl der Bewerbungen auf dem Stimmzettel entscheidet über seine Größe. Das Format nach DIN A 3 genügte den Anforderungen des Stimmzettels zu den Kommunalwahlen 2004, 2009 und 2014. Bei Berücksichtigung der Briefwahl ein akzeptables Maß um den Stimmzettel gut gefaltet in den dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag legen zu können.

Es kann konstatiert werden, Ziel und Zweck der Wahlbereichseinteilung des Wahlgebietes

Hanse- und Universitätsstadt Rostock erfüllt die Gliederung in fünf Wahlbereiche. Die Wahlbereichsabgrenzung sollte wegen der Größenunterschiede der Wahlbereiche gegenüber der Bürgerschaftswahl 2014 eine Änderung dahingehend erfahren, dass das Hansaviertel den Wahlbereich wechselt. Die so vorgeschlagene Einteilung berücksichtigt nicht nur die örtlichen Gegebenheiten sondern auch die historisch gewachsenen Strukturen und erlaubt den Wahlvorschlagsträgern (Parteien und Wählergruppen) weiterhin je Wahlbereich 14 Bewerberinnen und Bewerber aufzustellen.

Da gegenüber 2014 lediglich ein kompletter Ortsteil den Wahlbereich wechselt, sind auch künftig statistische Auswertungen und Vergleiche der Bürgerschaftswahlen verschiedener Jahre allgemeinverständlich machbar.

Die Einteilung des Wahlgebietes Hanse- und Universitätsstadt Rostock in fünf Wahlbereiche mit der vorgeschlagenen territorialen Abgrenzung erfüllt den Gleichheitsgrundsatz hinsichtlich der Bevölkerungszahlen nach Wahlbereichen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine Auswirkungen

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept: kein Bezug

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Ros	niversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: <sup>Status:</sup>	2018/BV/4152 öffentlich				
Beschluss	vorlage	Datum:	29.10.2018				
Entscheiden Bürgerschaft	des Gremium:	fed. Senator/-in:	OB, Roland Methling				
Durgerschaft		bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski				
Federführend Büro des Obe	les Amt: erbürgermeisters	bet. Senator/-in:					
Beteiligte Äm Zentrale Steu Finanzverwal	ierung						
Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Teilhaushalt 03, Büro des Oberbürgermeisters im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2018 im Rahmen der Umsetzung der BUGA-Vorhaben in Höhe von 1.000.000 EUR							
Beratungsfol	ge:						
Datum	Gremium		Zuständigkeit				
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung				

# **Beschlussvorschlag:**

Die Zustimmung für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 500.000 EUR im Teilhaushalt 03 im Produkt 11111 - Verwaltungsleitung, Konten 56290074 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – BUGA; und 76290074 Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten – BUGA sowie in Höhe von 500.000 EUR für die Konten 56290075 Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten BUGA- RGS und Konto 76290075 Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten BUGA- RGS wird erteilt.

Die Deckung erfolgt in Höhe von 1.000.000 EUR durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen im TH 90 auf den Konten 61101.47920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§233a AO) und 61101.67920000 Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§233a AO).

Beschlussvorschriften:	§ 22 (4) KV M-V i.v.m. § 6 (4) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
bereits gefasste Beschlüsse:	Nr. 2018/BV/3684 vom 16.05.2018

# Sachverhalt:

Für die Vorbereitungen und Realisierung des Zeitplanes des BUGA Vorhabens müssen für folgende Vorhaben vorziehbare Leistungen in Höhe von 500.000 EUR erbracht werden.

Multifunktionsfläche Stadthafen

Vermessung, Baugrundgutachten, Altlastengutachten, Baumgutachten, Lärmgutachten, Verkehrsuntersuchung, Konzept technische Ver- und Entsorgung

<u>Plateau L 22</u> Plateau/Markthalle/Alm/Brücke, Baumgutachten

<u>Warnowbrücke</u> Strömungsgutachten, Umweltgutachten

<u>Stadtrand</u> Konzept Kleingartenanlage

Stadt-Park

Vermessung, Analyse bestehender Gutachten, ggf. Ergänzung, Prüfung Bebaubarkeit

<u>Warnow-Rundweg, Silohalbinsel bis Fährhufe</u> Baugrundgutachten, Umweltgutachten, Vermessung

<u>Warnow-Quartier</u> Vermessung, Baugrundgutachten, Altlastengutachten, Umweltgutachten

<u>Brücke Holzhalbinsel-Osthafen</u> Prüfung Machbarkeit, Kosten sowie Alternativen

Desweitern sind für zu realisierende Maßnahmen der BUGA den Ämtern der Stadtverwaltung finanzielle Mittel in Höhe von 500.000 EUR bereitzustellen.

# **Finanzielle Auswirkungen**

# Teilhaushalt: 03 – Büro des Oberbürgermeisters

Ergebnishaushalt

				- in EUR -
Nr. gemäß § 4 (10)	Bezeichnung	Gesamt-	Verfügbar	zu
i. V. m. § 2 (1)		ermächtigung		bewilligender
GemHVO-Doppik				Mehrbedarf
11	Summe der	890.300	318.144	
	ordentlichen Erträge			
21	Summe der	5.769.099	2.209.407	1.000.000
	ordentlichen			
	Aufwendungen			
22	Ordentliches Ergebnis	-4.878.799	-1.890.633	
	(11 - 21)			

# Finanzhaushalt

				- in EUR -
Nr. gemäß § 4 (12) i. V. m. § 3 (1) GemHVO-Doppik	Bezeichnung	Gesamt- ermächtigung	Verfügbar	zu bewilligender Mehrbedarf
10	Summe der ordentlichen Einzahlungen	890.300	184.295	
18	Summe der ordentlichen Auszahlungen	5.823.500	2.230.361	1.000.000
19	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (10 - 18)	-4.933.200	-2.046.066	

# 1. Mehraufwendungen/-auszahlungen Produkt: 11111 Bezeichnung: Verwaltungsleitung

Produktsachkonto	Bezeichnung		planmäßig zu r Betrag (EUR)
		Ergebnishaushalt Aufwand	Finanzhaushalt Auszahlung
11111.56290074	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - BUGA	500.000	
11111.76290074	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - BUGA		500.000
11111.56290075	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten BUGA - RGS	500.000	
11111.76290075	Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten BUGA - RGS		500.000
Summe		1.000.000	1.000.000

Begründung der vorgesehenen Mehraufwendungen/-auszahlungen unabweisbar:

Im zentralen Bereich des Stadthafens sind entsprechend der BUGA-Bewerbung Vorhaben in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock umzusetzen. Die Aufträge müssen entsprechend der Planung ausgelöst werden, um den Zeitplan der Realisierung der BUGA-Vorhaben abzusichern.

unvorhersehbar:

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung war nicht abzusehen, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock den Zuschlag zur Ausrichtung der BUGA 2025 erhält. zur Überschreitung des Teilhaushaltes (Punkt 8.1.7)

Die Überschreitung wird notwendig, um das BUGA Vorhaben abzusichern.

Für die Produktkonten 11111.76290074 und 11111.76290075 gilt die Deckungsfähigkeit nach § 14 Absatz 4 der GemHVO-Doppik.

#### 2. Nachweis der Deckung

Teilhaushalt: 90Produkt: 61101Bezeichnung: Steuern

Produkt-	Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
sachkonto		EL	JR	EUR	
		Mehrertrag		Mehreinzahl	Minder-
			wendunge	ungen	auszahlungen
			n		
47920000	Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§233a AO)	1.000.000			
67920000	Vollverzinsung aus Gewerbesteuer (§233a AO)			1.000.000	
Summe		1.000.000		1.000.000	

#### Begründung der Deckung

Nachzahlungszinsen fallen bei der Gewerbesteuerfestsetzung an, soweit geringere Gewerbesteuervorauszahlungen geleistet oder Veranlagungen für Vorjahre korrigiert und erhöht wurden. Der Planansatz für die Nachzahlungszinsen ist an die Veranlagungsergebnisse der Gewerbesteuer gebunden und kann nur überschlägig eingeschätzt werden. Eine nachträgliche Gewerbesteuerveranlagung für das Jahr 2005 führte zu höheren Zinseinzahlungen (2,6 Mio. EUR).

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Ros	Iniversitätsstadt <b>stock</b> ürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/DV/4170 öffentlich
Dringlichk	eitsvorlage	Datum:	05.11.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft Federführendes Amt: Kämmereiamt Beteiligte Ämter: Amt für Schule und Sport		fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski S 3, Steffen Bockhahn
	g der 3. Fortschreib vicklungskonzeptes	•	erten
Beratungsfol	ge:		
Datum	Gremium		Zuständigkeit
14.11.2018	Bürgerschaft		Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beschließt die Ergänzung der 3. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) um die Schulbaumaßnahmen der Schulen in freier Trägerschaft "Michaelschule" am Dierkower Damm 39 in 18146 Rostock und "ecolea | Internationale Schule" Rostock" in der Fritz-Reuter-Str. 10, 18119 Rostock (Anlage).

Beschlussvorschriften: § 22 (2) Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

- Nr. 0546/02-BV vom 09.10.2002
- Nr. 0066/09-BV vom 04.03.2009
- Nr. 2011/BV/1850 vom 13.04.2001
- Nr. 2017/BV3347 vom 07.03.2018

#### Begründung der Dringlichkeit:

Die seitens des Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern (LFI) gesetzte Frist zur Nachreichung der Nachweise, dass die zur Förderung angemeldeten Schulbaumaßnahmen der "Michaelschule" und der "ecolea | Internationale Schule" in das Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgenommen worden sind, endete regulär bereits am 29. Oktober 2018.

Da die Förderentscheidung durch das zuständige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedoch erst bis zum 10. Dezember 2018 getroffen sein muss, wurde der Hanse- und Universitätsstadt Rostock landesseitig die Möglichkeit eingeräumt, diese Nachweise kurzfristig nachzureichen. Sofern die Aufnahme dieser beiden Schulbaumaßnahmen der freien Träger in das ISEK nicht kurzfristig beschlossen werden sollte, ist dem LFI keine positive Bescheidung der beantragten Fördermittel für die "Michaelschule" und die "ecolea | Internationale Schule möglich.

# Sachverhalt:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern weist ein Sonderprogramm für Schulsanierung und Schulbau im Umfang von 110 Millionen Euro aus. Damit sollen Schulträger bei der Sanierung von Schulgebäuden unterstützt werden. 100 Millionen Euro werden dabei für kommunal getragene Schulen ausgewiesen, 10 Millionen Euro kommen ausschließlich den Schulen in freier Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu Gute. Eine ersatzweise Platzierung kommunal getragener Schulen in diesem 10-Millionen-Paket ist nicht möglich.

Seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden diesbezüglich u.a. auch alle Schulen und Schulträger im Land Mecklenburg-Vorpommern entsprechend informiert und ihnen die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln für Schulbaumaßnahmen im Rahmen des 3. Projektaufrufes des EFRE-Förderprogramms zugesprochen. Aus förderrechtlichen Gründen haben die Antragstellungen hierbei grundsätzlich über die jeweiligen Kommunen zu erfolgen. Dies betrifft sowohl kommunal als auch frei getragene Schulen.

Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind im Folgenden zwei Fördermittelanträge von freien Schulträgern zugegangen. Diese betreffen zum einen die "energetische Modernisierung der Mehrzweck-Sporthalle, die Sanierung des Daches sowie die barrierefreie Umgestaltung des Außenbereiches" der ecolea | Internationale Schule Rostock in der Fritz-Reuter-Str. 10, 18119 Rostock, sowie die Realisierung des 3. Bauabschnitts der Neubaumaßnahme der "Michaelschule" am Dierkower Damm 39 in 18146 Rostock.

Diese beiden Anträge korrespondieren mit dem Schulentwicklungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Beide Anträge werden für den Fall einer Aufnahme in das für freie Schulträger vorgesehene 10-Millionen-Paket durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock voll umfänglich unterstützt und sind daher entsprechend der landesseitig gesetzten Frist bis zum 15. Oktober 2018 beim Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern (LFI) vorsorglich eingereicht worden.

Der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind im Folgenden zwei Fördermittelanträge von freien Schulträgern zugegangen. Diese betreffen zum einen die "energetische Modernisierung der Mehrzweck-Sporthalle, die Sanierung des Daches sowie die barrierefreie Umgestaltung des Außenbereiches" der ecolea | Internationale Schule Rostock in der Fritz-Reuter-Str. 10, 18119 Rostock, sowie die Realisierung des 3. Bauabschnitts der Neubaumaßnahme der "Michaelschule" am Dierkower Damm 39 in 18146 Rostock.

Diese beiden Anträge korrespondieren mit dem Schulentwicklungsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Beide Anträge werden für den Fall einer Aufnahme in das für freie Schulträger vorgesehene 10-Millionen-Paket durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock voll umfänglich unterstützt und sind daher entsprechend der landesseitig gesetzten Frist bis zum 15. Oktober 2018 beim Landesförderinstitut Mecklenburg Vorpommern (LFI) vorsorglich eingereicht worden. Seitens des LFI ist hinsichtlich dieser beiden Fördermittelanträge nunmehr als eine Förderauflage auch die Aufnahme der Schulbaumaßnahmen dieser beiden freien Träger, die "energetische Modernisierung der Mehrzweck-Sporthalle, der Sanierung des Daches sowie der barrierefreien Umgestaltung des Außenbereiches" der ecolea | Internationale Schule und die Realisierung des 3. Bauabschnitts der Neubaumaßnahme der "Michaelschule" in das ISEK der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gefordert worden.

Hierzu ist insofern nunmehr die Übersicht der in der 3. Fortschreibung des ISEK ausgewiesenen Schulbaumaßnahmen der kommunalen Schulen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock um die beiden Schulbaumaßnahmen der frei getragenen Schulen "Michaelschule" und der "ecolea | Internationale Schule" zu ergänzen und zu priorisieren.

Die Ergänzung des ISEK um diese beiden Maßnahmen hat keine Auswirkung – weder finanziell noch zeitlich - auf die bereits beschlossenen kommunalen Schulbaumaßnahmen und deren Priorisierung.

# Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Die geforderten Eigenanteile werden von den freien Trägern in Eigenständigkeit erbracht.

**Roland Methling** 

#### Anlage:

ISEK – 3. FS ergänzende Seite 107a

Hanse- und Universitätsstadt **Rostock** Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status: 2018/IV/4052 öffentlich

Informationsvorlage	Datum:	25.09.2018
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
Eigenbetrieb KOE	bet. Senator/-in:	

# Informationen zum Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3786 zum öffentlichen Parken auf Parkflächen von Supermarktketten

Berat	ungsfolg	ge:	
Datum		Gremium	Zuständigkeit
24.10	.2018	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Kenntnisnahme
06.11	2018	Bau- und Planungsausschuss	Kenntnisnahme
08.11	2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Kenntnisnahme	lung, Umwelt und Ordnung
14.11.	2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: 2018/AN/3786 vom 27. Juni 2018

# Sachverhalt:

Gemäß des Beschlusses der Bürgerschaft hat die Verwaltung die maßgeblich in Frage kommenden Handelseinrichtungen kontaktiert und den Sachverhalt mit der Fragestellung zur möglichen Mitnutzung der Parkplatzkapazitäten dargelegt.

Von den angeschriebenen Einrichtungen haben jedoch nicht alle geantwortet. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Handelseinrichtungen, welche nicht geantwortet haben, grundsätzlich und bedauerlicherweise gar kein Interesse zeigen.

Im Ergebnis der Auswertungen der Beantwortungen der Betreiber der Handelseinrichtungen wurde zunächst herausgearbeitet, dass einige Handelseinrichtungen mit deren Parkplätzen für die Mitnutzung außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht geeignet sind. Bei diesen handelt es sich u.a. um Einrichtungen in Gewerbegebieten oder in nicht unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung (Bsp. Kaufland – Schmarl, Aldi – Hinrichsdorfer Str. und Timmermannstrat). Bei den möglicherweise geeigneteren Standorten handelt es sich nicht immer um eigene Flächen, welche teilweise nur angemietet wurden. Bei den im Eigentum befindlichen Flächen und Einrichtungen konnte herausgearbeitet werden, dass es eine differenzierte Positionierung zur Mitnutzung von diesen Parkplätzen gibt. So betrachtet die Kaufland Stiftung & Co. KG die Mitnutzung des Parkplatzes am Kauflandstandort Südstadt / E.-Schlesinger-Straße eher ablehnend, da ein Konflikt mit fremden Dauerparkern gesehen wird. Aus diesem Grund wurde vor kurzem daher auch eine Schrankenanlage errichtet. Für die Parkplatzfläche in der Hans-Sachs-Allee (Aldi / Bernsteinapotheke / Rewe - ehemals Sky) wurden bereits in 2017 intensive Schriftverkehre und Gespräche zur Mitnutzung, jedoch ohne zielführendes Ergebnis, geführt.

Ausdruck vom: 11.10.2018 Seite: 1 Viele Discounterparkplätze, vorrangig in der Innenstadt, sind mit einer Schrankenanlage versehen und werden aktiv (Parkzeitbeschränkung mit Kontrollen) bewirtschaftet.

Die NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG betreibt in der Hanse- und Universitätsstadt insgesamt 3 Handelseinrichtungen (Krischanweg, Hundsburgallee, Am Weidengrund). Diese werden zzt. durch keine aktive Parkraumbewirtschaftung betrieben bzw. unterliegen für die Anwohner zzt. keinen Restriktionen – können also quasi außerhalb der Ladenöffnungszeiten uneingeschränkt genutzt werden.

Die EDEKA Handelsgesellschaft Nord mbH beabsichtigt ihr Parkraumkonzept am Standort Lütten Klein (Marktkauf Einkaufcenter) neu zu konzipieren und bietet diesbezüglich Gesprächsbereitschaft an. Das Amt für Verkehrsanlagen wird im Ergebnis weiterführender Gespräche dazu die Empfehlung geben, den Ortsbeirat Lütten Klein entsprechend mit einzubeziehen.

Abschließend und als Fazit der bisherigen Recherche und Analyse kann konstatiert werden, dass einige Betreiber / Eigentümer der Mit- oder multifunktionalen Nutzung der Flächen positiv und aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Potentiale, die jedoch dabei erschlossen werden, sind sehr marginal und befinden sich oftmals eben nicht in den Stadtteilen und Quartieren, wo ein erheblicher Parkdruck gegeben ist (Bsp. KTV, Hansaviertel, Innenstadt).

In Bezug auf die Verfügbarmachung städtischer Parkplätze, die tagsüber abgesperrt sind, wird ausgeführt, dass es sich bei den hier genannten Parkplätzen um Privatparkplätze und nicht um öffentlich gewidmete Verkehrsanlagen (Parkplätze) handelt. Gemeint sind hier die privatrechtlich bewirtschafteten Stellplätze auf einer Teilfläche des Parkplatzes hinter dem Rathaus.

Diese Stellplätze werden durch den Eigenbetrieb "Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock" (KOE) an Mitarbeiter/-innen der Verwaltung nach einem vom Hauptamt durchgeführten Bewerbungsverfahren vermietet. Eine ergänzende Vermietung in den Abend-/ Nachstunden oder an den Wochenend- und Feiertagen an andere, weitere Nutzer ist auf Grund der derzeitigen vertraglichen Konstellation nicht möglich. Sofern hier zukünftig andere Vermietungsmodelle gewünscht sind, muss dieses vom KOE gemeinsam mit dem Hauptamt, insbesondere hinsichtlich der Praktikabilität, geprüft werden.

Die Kontaktaufnahme zu öffentlichen Einrichtungen (Land, Bundesagentur für Arbeit etc.) ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Information über das Ergebnis erfolgt durch die Verwaltung voraussichtlich im Dezember.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt <b>Rostock</b> Der Oberbürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/IV/4094 öffentlich
Informationsvorlage	Datum:	11.10.2018
Federführendes Amt: Amt für Verkehrsanlagen		S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	
	-	t Nr. 2017/AN/3295 zur durch Countdown-Ampeln
Beratungsfolge.		

Beratungsfolg	e:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.11.2018	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Kenntnisnahme	lung, Umwelt und Ordnung
14.11.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme
	Datum 08.11.2018	08.11.2018 Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2017/AN/3295 vom 31.01.2018

# Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, beim Neubau oder beim Ersetzen von Ampeln den Einsatz von Countdown-Ampeln zu prüfen. Dazu sollte von der Stadtverwaltung ein Kriterienkatalog erarbeitet werden.

# Effekt einer Countdown-Ampel – Vorteil oder Nachteil?

Eine Countdown-Ampel ist für Anlagen mit einfachem 2-Phasenbetrieb ohne Beeinflussung für den Öffentlichen Nahverkehr (Bus oder Straßenbahn) bzw. bei Kreuzungsanlagen in Festzeitensteuerung (konstante Freigabezeiten für alle Verkehrsströme) möglich.

Die Ausrüstung mit Countdown-Zähler ist in der verkehrsabhängigen Steuerung generell nicht sinnvoll, da sich die Reihenfolge und Länge der Freigabezeiten variabel nach der aktuellen Verkehrsbelastung richtet. Das bedeutet, dass in der Zeit von der Anforderung (Fußgänger drückt Taster) bis zur Freigabe (Grün) zwischenzeitlich andere Verkehrsteilnehmer (Kfz, Straßenbahn oder Fußgänger anderer Furten) anfordern können. Dabei würde die Countdownzählung nicht kontinuierlich runter zählen, sondern springt wieder auf einen höheren Wert. Die Wartezeit bis zur Freigabe (Grün) ist zum Zeitpunkt der Anforderung nicht fest definiert.

# Welcher Effekt könnte sich durch einen Countdown-Zähler einstellen?

- Fußgänger können die aktuelle Wartezeit (ROT) nach Anforderung am Taster bei Rückwärtszählung sehen.

- Das hält ungeduldige Fußgänger bei längeren Wartezeiten jedoch auch nicht davon ab, bei Rot über die Straße zu gehen.
- Die Achtsamkeit der Fußgänger kann durch Countdown-Zähler ebenfalls beeinträchtigt werden.
- Die Zählung beginnt erst mit Anforderung am Taster.
- Countdown-Zähler für Kfz-Verkehr bei Festzeitsteuerung
  - Durch die Rückwärtszählung der Sperrzeit (Rot) könnten ungeduldige Fahrer schon in den letzten Sekunden Rot losfahren.
  - Durch die Rückwärtszählung der Freigabezeit könnten übervorsichtige Fahrer schon in den letzten Sekunden Grün abbremsen, was ein nachfolgendes Fahrzeug eventuell nicht rechtzeitig bemerkt und auffahren könnte.

Der Effekt einer Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Countdown-Ampeln ist fachlich nicht erwiesen.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock laufen alle Ampeln im verkehrsabhängigen Betrieb. Der "Rückschritt" in die Festzeitsteuerung widerspricht dem Beschluss der Bürgerschaft, den Verkehrsfluss in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu optimieren sowie den ÖPNV zu beschleunigen.

Aus fachlicher Sicht ist es wichtiger, dass an Fußgänger-Ampeln (separate Fußgängerquerung auf freier Strecke über die Fahrbahn außerhalb einer Kreuzung oder Einmündung) die Freigabe (Grün) der Fußgänger schnellstmöglich nach Anforderung (Taster drücken) erfolgt. Dabei müssen natürlich die Mindestkennwerte wie Zwischenzeiten eingehalten werden.

Damit reduzieren sich die "Rotläufer" und es wird mehr Sicherheit im Straßenverkehr erzielt.

# Welche Prüfkriterien ermöglichen den Einsatz einer Countdown-Ampel (Rotanzeige für Fußgänger) in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock?

# Prüfkriterien

1. Prüfung, um welche Art der Ampelanlage handelt es sich

Hier wird zunächst geprüft, ob es sich um eine

- Knotenpunktanlage (LSA) oder
- Fußgängeranlage (F-LSA) handelt
- 2. Prüfung des Steuerverfahren

Im 2. Schritt wird die Steuerung der Anlage geprüft.

- Wenn es sich um eine Fußgängeranlage handelt, muss weiter geprüft werden, ob außer Fußgänger / Radfahrer noch andere Verkehrsteilnehmer (Bus oder Straßenbahn) die Steuerung beeinflussen.
- Wenn es sich um eine Ampel an einer Kreuzung oder Einmündung handelt, muss geprüft werden, ob hier eine Festzeitensteuerung oder eine verkehrsabhängige Steuerung vorliegt.
- Wenn es sich um eine verkehrsabhängige Steuerung handelt, muss geprüft werden, ob es sich dabei um eine stetige Phasenfolge handelt, bedeutet, deren Phasenablauf immer gleich ist.

3. Prüfung der verkehrlichen Notwendigkeit

Im 3. Schritt ist die verkehrliche Notwendigkeit zu prüfen. Dabei wird geprüft:

- wie viele Fußgänger / Radfahrer queren wollen,
- ob es viele Rotläufer (im Vorfeld) gab und
- ob längere Wartezeiten für Fußgänger auf Grund von Koordinierung nicht ausgeschlossen sind.
- 4. Verkehrsrechtliche Voraussetzung

Im Ergebnis der Entscheidung für die Errichtung einer Countdown-Ampel kann diese nur mit Zustimmung (Verkehrsrechtliche Anordnung) der Verkehrsbehörde umgesetzt werden

5. Finanzieller Aufwand

Je Signal, dessen ROT-Zeit gezählt werden soll, sind aktuell ca. 500€ einzuplanen

Bei Erfüllung aller Prüfkriterien kann über den Einsatz einer Countdown-Ampel entschieden werden.

Roland Methling

Hanse- und Universitätsstadt	
Rostock	
Der Oberbürgermeister	

Informationsvorlage	Datum:	24.10.2018
Federführendes Amt: Bauamt	fed. Senator/-in:	S 4, Holger Matthäus
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:	
	bet. Senator/-in:	

# Zweite Terminverlängerung zum "Bündnis für Wohnen in der Hanseund Universitätsstadt Rostock"

Beratungsfol	ge:	
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.11.2018	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 2 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2017/AN/2972	-	Bündnis für Wohnen in der Hansestadt Rostock
2018/AN/3656	-	Passivhausstandard für Bauvorhaben städtischer Unternehmen und
		auf städtischen Flächen
2018/AN/3809	-	Terminverlängerung "Bündnis für Wohnen der Hanse- und
		Universitätsstadt Rostock"

# Sachverhalt:

Die Bürgerschaft hat den Oberbürgermeister am 13.09.2017 beauftragt, zur aktiven und sozialverträglichen Weiterentwicklung des Rostocker Wohnungsmarktes ein Bündnis für Wohnen in der Hansestadt Rostock ins Leben zu rufen. Dazu legt der Oberbürgermeister im November 2017 eine Beschlussvorlage zur Gründung und zu den Zielsetzungen der Vereinbarung vor. Mit Informationsvorlage Nr. 2017/IV/3272 hat die Verwaltung die Bürgerschaft am 06.12.2017 über den aktuellen Stand sowie die Grundlagen und Handlungsfelder im Rahmen des Bündnisses informiert. Am 17.01.2018 fand die Auftaktveranstaltung statt.

Da abzusehen war, dass der von der Bürgerschaft gestellte Termin eine Vereinbarung der Beteiligten unter den im Beschluss enthaltenen genannten Prämissen zum 01.06.2018 zu avisieren, nicht eingehalten werden kann, hat die Bürgerschaft auf Antrag des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung am 27.06.2018 eine Terminverlängerung bis zum 01.12.2018 vorgenommen. Die Vereinbarung soll demnach der Bürgerschaft am 05.12.2018 als Beschlussvorlage vorgelegt werden. Beginnend im März 2018 haben die Arbeitsgruppen, die im Durchschnitt 20 – 25 Mitglieder hatten, ihre Arbeit aufgenommen. Nach jeweils 3 Sitzungen konnten sich die Beteiligten Ende August 2018 auf eine Reihe von Einzelregelungen und einen Rahmentext verständigen. Trotz breitem Spektrum der Themen und durchaus unterschiedlichen Interessenlagen der Mitwirkenden ist es gelungen, auch bei einigen streitigen Themen Kompromisse zu finden.

Der Entwurf der Vereinbarung zur aktiven und sozialverträglichen Weiterentwicklung des Rostocker Wohnungsmarktes für die Jahre 2018 – 2023 wurde am 11.09.2018 an alle am Prozess Mitwirkenden verteilt. Es war vorgesehen, die Abschlussveranstaltung am 15.10.2018 durchzuführen, um die Vereinbarung termingerecht der Bürgerschaft vorlegen zu können.

Da am 17.10.2018 die Bürgerschaft tagte, hat die Mehrzahl der Fraktionen um eine Verlegung des Termins gebeten. Am 15.10.2018 fanden in Vorbereitung der Bürgerschaftssitzung die Sitzungen der Fraktionen statt. Der Termin wurde abgesagt und auf den 26.11.2018 neu festgelegt. Die Vereinbarung kann der Bürgerschaft nach der Abschlussveranstaltung und sobald alle Unterzeichnenden ihre Zustimmung signalisiert haben, der Bürgerschaft vorgelegt werden, voraussichtlich am 30. Januar 2019.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

Hanse- und Univer <b>Rostoc</b> Der Oberbürger	k	Vorlage-Nr: Status:	2018/IV/4161 öffentlich
Informations	orlage	Datum:	01.11.2018
Federführendes A Amt für Kultur, De Museen Beteiligte Ämter:		fed. Senator/-in: bet. Senator/-in: bet. Senator/-in:	OB, Roland Methling
Sitzungsdienst Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr. 2018/AN/3725 zur "Nutzung und Sanierung des Gebäudes August-Bebel-Str. 1"			
Terminverlängerung			
Beratungsfolge:			
Datum Gre	mium		Zuständigkeit
14.11.2018 Bü	rgerschaft		Kenntnisnahme

bereits gefasste Beschlüsse: Nr. 2018/AN/3725 vom 16.05.2018

# Sachverhalt:

Das Gebäude August-Bebel-Str. 1 war ursprünglich als Archäologisches Landesmuseum vorgesehen. Die Sanierungskosten wären vom Nutzer Land Mecklenburg-Vorpommern übernommen worden.

Der Abstimmungsprozess innerhalb der Verwaltung zur zukünftigen öffentlichen kulturellen Nutzung und Sanierung des Gebäudes läuft noch. Der Vorschlag zur Nutzung und Aussagen zu den Sanierungskosten werden der Bürgerschaft im Januar 2019 vorgelegt.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung

TOP 12.2.4

	Universitätsstadt Stock	Vorlage-Nr: Status:		2018/AF/4047 öffentlich
Anfrage F	raktion	Datum:	24.09.2018	
CDU-Fraktio	n			
Daniel Peters (für die CDU-Fraktion) Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen				
Beratungsfo	lge:			
Datum	Gremium		Zuständigkeit	
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahn	ne

Der Oberbürgermeister wird gebeten, folgende Frage zu beantworten:

- 1. Wie viele Stunden maximaler Arbeitszeit pro Kind und pro Jahr sowie pro Arbeitskraft (Nettojahresarbeitszeit) sind für die Betreuung in
  - Krippen,
  - Kindergärten und
  - Horten

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften- insbesondere KiföG M-V sowie TVöD- nach der Rechtsauffassung der Hansestadt Rostock anzusetzen?

Die Kalkulation ist getrennt nach Einrichtungstyp bei aufgeschlüsselten Detailpositionen (Urlaubsanspruch, Pflegeanspruch, Feiertage, etc.) aufzustellen.

Daniel Peters Fraktionsvorsitzender

Ro	Universitätsstadt <b>stock</b> bürgermeister	Vorlage-Nr: Status:	2018/AF/4047-01 (SN) öffentlich
Stellungn	ahme	Datum:	16.10.2018
Entscheide	ndes Gremium:	fed. Senator/-in: bet. Senator/-in:	S 3, Steffen Bockhahn
Federführendes Amt: Amt für Jugend, Soziales und Asyl		bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:			
Personalschlüsselberechnung in Kindertageseinrichtungen			
Beratungsfo	lge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
14.11.2018	Bürgerschaft		Kenntnisnahme

1. Wie viele Stunden maximaler Arbeitszeit pro Kind und pro Jahr sowie pro Arbeitskraft (Nettojahresarbeitszeit) sind für die Betreuung in

- Krippe
- Kindergarten und
- Horten

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften-insbesondere KiföG M-V sowie TVöD nach der Rechtsauffassung der Hansestadt Rostock anzusetzen?

Die Kalkulation ist getrennt nach Einrichtungstyp bei aufgeschlüsselten Detailpositionen (Urlaubsanspruch, Pflegeanspruch, Feiertage etc.) aufzustellen.

# Sachverhalt:

zu 1.)

Die Beantwortung der Frage erfolgt ausschließlich auf Grundlage des KiföG M-V und der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (KiföG-Satzung). Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes findet keine Anwendung bei der Kalkulation des Personalschlüssels, da die Träger nicht zur Anwendung des TVöD verpflichtet sind.

Das KiföG–M-V regelt im § 11 a, wie viele Kinder durchschnittlich durch eine Fachkraft betreut werden sollen (Fachkraft-Kind-Verhältnis):

Krippe:	6 Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
Kindergarten:	15 Kinder ab vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die
	Schule

Hort: 22 Kinder im Grundschulalter.

Der für die einzelnen Altersgruppen (Krippe, Kindergarten und Hort) angesetzte Personalschlüssel wird durch Satzungen der Landkreise und kreisfreien Städte ausgestaltet. In die Berechnung des Personalschlüssels muss die Jahresöffnungszeit einer Einrichtung, die mögliche Jahresarbeitszeit und die mögliche wöchentliche Arbeitszeit eines Mitarbeiters einbezogen werden. Der derzeit in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung berücksichtigte Personalschlüssel wurde durch die Bürgerschaft mit der Satzung über die Nutzung und Finanzierung der Plätze der Kindertagesförderung in der Hansestadt Rostock (Kifög-Satzung) vom 31.05.2012 wie folgt festgelegt:

#### Krippe

Ganztagsbetreuung:	1,10 Vollzeitstellen je 6 Kinder
Teilzeitbetreuung	0,66 Vollzeitstellen je 6 Kinder
Halbtagsbetreuung	0,44 Vollzeitstellen je 6 Kinder
Kindergarten	

Ganztagsbetreuung:	1,50 Vollzeitstellen je 18 Kinder
Teilzeitbetreuung	0,90 Vollzeitstellen je 18 Kinder
Halbtagsbetreuung	0,60 Vollzeitstellen je 22 Kinder

#### Hort

Ganztagsbetreuung:	1,50 Vollzeitstellen je 22 Kinder
Teilzeitbetreuung	0,90 Vollzeitstellen je 22 Kinder.

Laut Satzung sind im Betreuungsschlüssel 2,5 Stunden je vollbeschäftigte Fachkraft für Beobachtung und Dokumentation, Qualitätsentwicklung und die Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung berücksichtigt.

Grundlage für die Berechnung des Personalschlüssels war die Handreichung des Sozialministeriums M-V für den Abschluss von Leistungsverträgen nach § 16 KiföG in M-V vom 11. Oktober 2004. In der Handreichung wurden 231 Öffnungstage zu Grunde gelegt.

Von 365 Tagen eines Jahres wurden 104 Wochenendtage, 10 Feiertage und 20 Schließtage in Abzug gebracht.

Es wurde davon ausgegangen, dass eine Fachkraft 203 Tage im Jahr mit einem Stundenvolumen von 1624 Stunden arbeitet. Dieses wurde um die Vor- und Nachbereitungszeit bereinigt, sodass einer Fachkraft insgesamt ein Stundenvolumen in Höhe von 1534 Stunden (Nettojahresarbeitszeit) zur Verfügung steht.

Bei der Ermittlung des Betreuungsbedarfes eines Krippenkindes wurden von den 231 Öffnungstagen zusätzlich Abwesenheitstage für Urlaub und Krankheit des Kindes abgezogen. Dadurch wurde ein Bedarf von 1688 Stunden ermittelt. Zum Ausgleich zwischen Nettojahresarbeitszeit und Nettojahresbetreuungszeit wurde die Nettojahresarbeitszeit mittels eines Korrekturfaktors um ca. 10% erhöht. Rechnerisch ergab sich somit der Betreuungsschlüssel von 1,1 zu 6 in der Krippe. Die o. g. Handreichung enthält kein Berechnungsbeispiel für Kindergarten und Hort.

Seit 2004 hat der Gesetzgeber das Fachkraft-Kind-Verhältnis für Kindergartenkinder schrittweise auf 1 zu 15 verändert. In der Krippe und im Hort gab es keine Anpassung. Im Kindergarten wurde der Anteil für die mittelbare Arbeit auf 5 Stunden erhöht. Die Finanzierung der Anpassung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses und die Erhöhung des Anteils für mittelbare Arbeit erfolgt durch das Land und sind im § 18 Absatz 3 KiföG M-V geregelt.

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport